Bauleitplanung Stadt Heidelberg

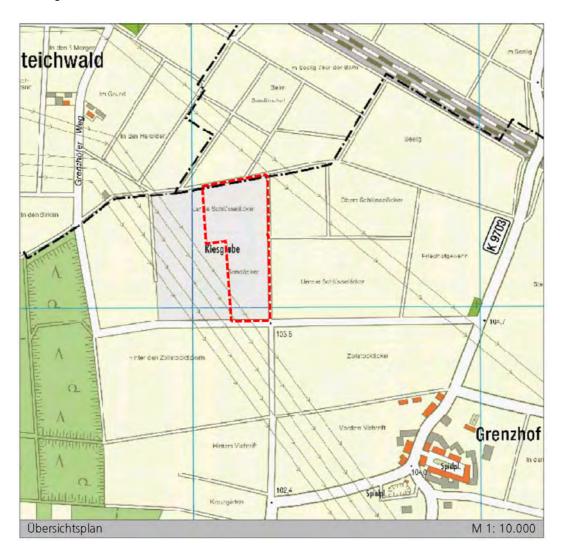
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wieblingen

"Solarpark Heidelberg Grenzhof"

Nr. 61.32.09.31.00

Begründung

nach § 9 Abs. 8 BauGB





# **INHALTSVERZEICHNIS**

ıeıı	A: Planungspericht	1
1	Anlass und Ziel der Planung	1
2	Lage im Raum	2
3	Planungsvorgaben	4
3.1	Rechtsgrundlagen	4
3.2	Regionalplan Unterer Neckar	4
3.3	Gültiger Flächennutzungsplan	7
3.4	FNP-Änderungsverfahren und Zielabweichungsverfahren	7
4	Geltungsbereich und Bestandssituation	16
4.1	Räumlicher Geltungsbereich und städtebauliche Bestandssituation	16
4.2	Erschließung	16
4.3	Gewässer- und Grundwasserschutz/ Wasserschutzgebiet	16
4.4	Natur, Landschaft und Landwirtschaft	17
5	Planinhalte	20
5.1	Vorhabensbeschreibung	20
5.2	Bebauungsplan - Begründung der schriftlichen Festsetzungen	23
	5.2.1 Art und Dauer der baulichen Nutzung	23
	5.2.2 Maß der baulichen Nutzung	23
	5.2.3 Bauweise	23
	5.2.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von B	
	Natur und Landschaft; Pflanzbindungen	23
	5.2.5 Kennzeichnung und Nachrichtlich Übernahme	24
6	Verfahren und Abwägung	24
6.1	Einleitungsbeschluss	24
6.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)	24
6.3	Frühzeitige Beteiligung der Behörden (gem. § 4 Abs. 1 BauGB)	25
6.4	Öffentliche Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)	25
6.5	Beteiligung der Behörden (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)	25
7	Durchführung und Kosten	25
7.1	Grundbesitzverhältnisse	25
7.2	Durchführungsvertrag	26
8	Zusammenfassung aus dem Umweltbericht	27

Teil	B: Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan	28
1	Einleitung	28
2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des	
	Bauleitplans	28
2.1	Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und	
	Boden des geplanten Vorhabens	28
2.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen	
	festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von	
	Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange b	
	der Aufstellung berücksichtigt wurden	29
	2.2.1 Fachgesetze	29
	2.2.2 Fachpläne	31
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in de	r
	Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	33
3.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen	
	Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die	
	voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.	33
3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	36
	3.2.1 Bei Nichtdurchführung der Planung	37
	3.2.2 Bei Durchführung der Planung	37
3.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausglei	
	nachteiliger Auswirkungen	39
3.4	Aufwertungspotenzial	39
3.5	Artenschutzrechtliche Prüfung	40
3.6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	42
4	Zusätzliche Angaben	42
4.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen	
	Verfahren bei der Umweltprüfung	42
4.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Anga	ben
	aufgetreten sind	42
4.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der	
	erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt	42
4.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	43
Abb	oildungsverzeichnis	
Abbi	ildung 1: Lage im Raum	3
	ildung 2: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte	6
	ildung 3: FNP 2015/ 2020	8
	ildung 4: Landschaftsschutzgebiete (dunkelgrün) und Wald (hellgrün)	11
	ildung 5: Alle naturschutzrechtlichen Schutzgebiete	12

Abbildung 6: Alternativstandorte Im Nachbarschaftsverband	15
Abbildung 7: Geplante Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets des	
Wasserwerks Rheinau	17
Abbildung 8: Bereich der geplanten Nachfolgennutzung im West-Ost-Schnitt	18
Abbildung 9: Bestandsplan	19
Abbildung 10: Geplanter Anlagentyp	20
Abbildung 11: Geplanter Solarpark mit Anordnung der Module und Eingrünung	g 21
Abbildung 12: Geplanter Solarpark Schemaschnitt mit Abmessungen	22
Abbildung 13: Bedarf an Grund und Boden	29
Abbildung 14: Mähwiese im Norden (Blick nach Südwesten)	41
Abbildung 15: Luzerneeinsaht im Süden (Blick nach Nordwesten)	41
Anhana A. Dünnellata	4.4
Anhang 1: Pflanzliste	44
Anhang 2: Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan	
Nr. 61.32.09.31.00 "Solarpark Heidelberg-Grenzhof"	
gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 22.03.2010 bis zum 01.04.2010	45
Anhang 3: Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen	
TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00	
"Solarpark Heidelberg-Grenzhof" gem. § 4 Abs. 1 BauGB	54
Anhang 4: Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen	
TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00	
"Solarpark Heidelberg-Grenzhof" gem. § 4 Abs. 2 BauGB	75

#### **Teil A: Planungsbericht**

# 1 Anlass und Ziel der Planung

Ziel der Planung ist es, die auf allen Planungsebenen als Umweltziel formulierte Förderung regenerativer Energien, im Stadtkreis Heidelberg durch den Beschluss eines Bebauungsplans "Solarpark Heidelberg Grenzhof" zu unterstützen. Ergänzend zu den bereits installierten Leistungen an erneuerbaren Energien (Nachhaltigkeitsbericht 2007 rund 24.026 KW) können durch die geplanten rund 4.000 KW je nach Witterung zwischen 2.300 und 2.500 to CO<sub>2</sub> Ausstoß pro Jahr vermieden werden.

Auch wenn die Stadt in ihren Bemühungen, kleine und große private und gewerbliche Gebäude in die Solarenergienutzung einzubeziehen und bei den eigenen und anderen öffentlichen Gebäuden noch vorhandene (städte-) baulich wie statisch geeignete Reserven zu aktivieren, nicht nachlässt, ist durch eine großflächige Photovoltaikanlage mit einem Einsparpotenzial von rund 2.500 to CO<sub>2</sub> jährlich ein ganz wichtiger Schritt in Richtung auf die Verwirklichung der Klimaschutzziele in Heidelberg möglich. Er ist auch nötig, um die im Ausblick des Klimaschutzkonzeptes angestrebten weiteren 20% CO<sub>2</sub> Minderung bis 2015 zu erreichen.

Die Firma M. Engelhorn GmbH und Co. KG hat Abbauflächen in ihrem Eigentum, die nach Auskiesung und Wiederverfüllung rekultiviert bzw. im Zuge der Betriebsabläufe auch als Zwischenlager für den Oberboden einzelner Abbauabschnitte genutzt werden. Ausschließlich auf solchen so genannten "wirtschaftlichen Konversionsflächen" ist neben militärischen Konversionsflächen gemäß § 32 Abs. 3 des Energieeinspeisegesetzes (EEG vom Oktober 2008) vom Bundesgesetzgeber die Errichtung von gebäudeunabhängigen Freiflächenphotovoltaikanlagen zulässig bzw. wird durch eine entsprechende Vergütung gefördert. Die Förderung auf Ackerflächen, die nicht vorher Abbauflächen waren, wird eingestellt. Von dem privaten Betreiber ist daher geplant, noch während des Rohstoffabbaus bzw. vor der Schlussabnahme der Abbaugenehmigung auf den bereits wieder verfüllten Teilflächen einen eingegrünten Solarpark auf Wiesen-/ Weideflächen zu errichten.

Voraussetzung hierfür und für die Errichtung der Photovoltaikanlagen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans. Auf Antrag des privaten Betreibers ist seitens der Stadt Heidelberg am 11.03.2010 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans - zugleich Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB –beschlossen worden.

- da der Solarpark ein sinnvoller und gewichtiger Baustein im Mix der regenerativen Energieerzeugung im Stadtgebiet ist,
- da der Solarpark, so wie er geplant ist, an diesem Standort eine sinnvolle Ergänzung dortiger Biotopflächen ist

- da die Flächen aufgrund der aktuell geringeren Rentabilität bzw.
   Ertragssicherheit für die Landwirtschaft eher verzichtbar sind als normale Landwirtschaftsflächen (daher sind auch nur noch solche Flächen nach EEG förderwürdig) und
- da die Landwirtschaft über die Pflegenutzung zumindest wirtschaftlich beteiligt werden kann.

Zusätzlich wurde mit dem Betreiber ein entsprechender Durchführungsvertrag abgeschlossen. Ergänzend zum Bebauungsplan Durchführungsvertrag, dass bei endgültiger Beendigung der Stromerzeugung der Rückbau erfolgt und wie die Investoren hierfür bürgen. Grünlandnutzung als Wiesen-/ Weidefläche während des Betriebes, Ausführung der Eingrünung und zusätzlicher Biotopelemente sowie die Wiederherstellung der nicht bepflanzten Flächen als Landwirtschaftsfläche im Falle des Rückbaus werden ergänzend zu den Regelungen des Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB nochmals im Durchführungsvertrag geregelt. Der obligatorische Vorhaben- und Erschließungsplan regelt zudem konkret die Aufstellung der Module, die ausschließliche Zufahrt von Süden und die Eingrünung. Der Durchführungsvertrag regelt auch, dass der Investor alle Kosten des Planverfahrens übernimmt.

Dies gilt auch für die parallel erfolgte Anpassung des Flächennutzungsplans (FNP) durch den Nachbarschaftsverband, um im FNP statt der (rekultivierten) Abbauflächen eine "Infrastrukturfläche Energieversorgung" darzustellen. Da die Rohstoffabbauflächen im Regionalen Grünzug liegen, ist ebenso zeitgleich ein Zielabweichungsverfahren beantragt und seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe durchgeführt worden. Es wurde nachgewiesen, dass die Planung aufgrund ihrer Ausführung und aufgrund der Gegebenheiten an diesem Standort unter raumordnerischen Gesichtpunkten vertretbar ist. Die Abweichung wurde mit Schreiben vom 29.04.2010 genehmigt.

#### 2 Lage im Raum

Das Plangebiet liegt an der westlichen Grenze des Heidelberger Stadtkreises nordwestlich von Grenzhof innerhalb der am Grenzhöfer Weg genehmigten Rohstoffabbauflächen (s. Abbildung 1).

Der Geltungsbereich umfasst ca. 8,5 ha und ist nach Beendigung des Rohstoffabbaus gemäß Abbaugenehmigung bis auf die zur Eingrünung vorgesehenen Flächen für die Rekultivierung vorgesehen. Noch werden Teilflächen im Zuge des Abbaus als Erdaushubzwischenlager genutzt.

Unabhängig davon, dass die Abbauflächen unmittelbar nach der Wiederverfüllung gemäß Auflage im Genehmigungsbescheid zur Bodenverbesserung mit tiefwurzelnden Pflanzen bewirtschaftet werden müssen

und Teilflächen auch schon abgenommen worden sind, erfolgt 2015 noch eine Schlussabnahme einschließlich Nachschätzung für das Finanzamt.

Nach Beendigung des Abbaus gilt eine verfüllte Tagebaufläche als wirtschaftliche Konversionsfläche solange die vormalige Nutzung den Charakter des Gebietes noch weiterhin prägt. Dies ist hier der Fall, da Abbauflächen noch längere Zeit geringer Erträge liefern. Zudem dürfen definierte Teilflächen auch für den laufenden Betrieb als Oberbodenmieten genutzt werden und sind somit vom Abbaubetrieb nicht nur geprägt sondern wirtschaftlich mit diesem verbunden sind. Die Voraussetzungen, um als wirtschaftliche Konversionsfläche eingestuft zu werden, sind erfüllt.

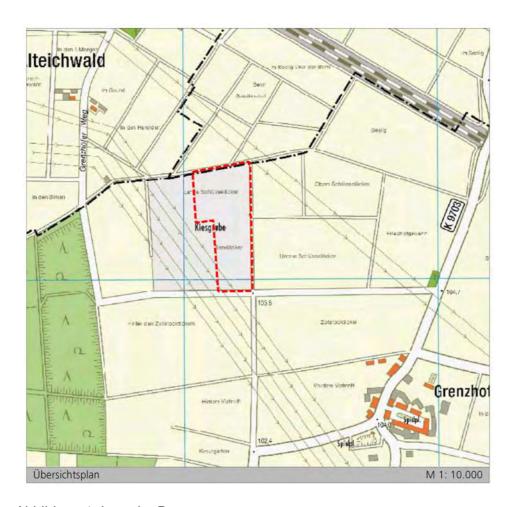


Abbildung 1: Lage im Raum (Stadtplan HD; Geltungsbereich in rot)

Nordwestlich auf dem ehemaligen Rohstoffabbaugelände liegt die Recyclinganlage des Betriebes, die aber vom Grenzhöfer Weg angefahren wird. In der Südwestecke wird das Areal von einer 110-kV Freileitung überspannt, der nach Südwesten noch drei weitere 220/380-kV Hochspannungsleitungen folgen. Auch nordwestlich des Areals verlaufen zwei Hochspannungsleitungen (110 und

220-kV). Umgeben ist das Rohstoffabbaugelände von Ackerland, den bereits umgesetzten Ausgleichsflächen des Abbaus und den Erdaushub Zwischenlagern.

### 3 Planungsvorgaben

#### 3.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen berücksichtigt worden:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 zur Förderung des Klima-schutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBI. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I. S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBI. I S. 1509)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 05.03.2010 (GBI. S 357)
- Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LpIG) in der Fassung vom 10.
   Juli 2003 (GBI. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4.5.2009 (GBI. S. 185)

#### 3.2 Regionalplan Unterer Neckar

In der Raumnutzungskarte des gültigen Regionalplans Unterer Neckar von 1994 sind die Rohstoffabbauflächen im Gegensatz zu seinem Vorgänger nicht mehr dargestellt. Entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs ist im Regionalplan der Verlauf einer Gasfernleitung und an der Südwest- sowie Nordostecke der mehrer Hochspannungsleitungen dargestellt.

Die Fläche des Plangebiets ist als "Regionaler Grünzug" und als "Schutzbedürftiger Bereich für die Wasserversorgung" sowie als "Sonstiger landwirtschaftlicher Bereich und sonstiger Freiraum" (hellgelb), dargestellt (s. Abbildung 2). Sonstige landwirtschaftliche Bereiche und sonstige Freiräume (soweit landwirtschaftlich genutzt) sind Böden mit geringerer natürlicher Ertragsfähigkeit. Grundsätzlich zu beachten sind hier die landwirtschaftlichen Funktionen und die allgemeine Freiraumsicherung. Verbindliche Ziele sind aber nicht formuliert.

#### Schutzbedürftiger Bereich für die Wasserversorgung

Der Regionalplan hat dort als zu beachtendes Ziel formuliert:

"In diesem Bereich hat die Sicherung der Trinkwassergewinnung und des Wasserhaushaltes Vorrang vor solchen Nutzungen, die zu einer Beeinträchtigung der Qualität oder der Nutzungsmöglichkeit dieser Grundwasservorkommen führen."

Dies kann im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für den vorangegangen Rohstoffabbau auf den Flächen wurde eine Nutzung geprüft und dann genehmigt, die im Vergleich zur geplanten Errichtung von Photovoltaikanlagen stark in den Untergrund eingreift. Da die gutachterliche Prüfung an diesem Standort dabei aber kein Risiko im Sinne der Zielformulierung ermittelt hat, kann am gleichen Standort ein Risiko durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen ausgeschlossen werden.

Wenn durch den Bebauungsplan geregelt wird, dass die landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft vom Ackerbau zur extensiven Wiesen-/ Weidennutzung wechselt, so dürfte das zum Schutz des Grundwassers bzw. der Trinkwasserversorgung eher von Vorteil als von Nachteil sein.

#### Regionaler Grünzug

Der Regionalplan hat als zu beachtendes Ziel formuliert:

"Innerhalb der Regionalen Grünzüge … sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Dabei sind insbesondere die Klimafunktion, der Grundwasserstand, der naturnahe Zustand der Gewässer, die Vegetation, die vielfältige Fauna, Lebensräume für in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie markante Reliefformen und charakteristische Landschaftsbilder zu erhalten bzw. zu verbessern. In den Regionalen Grünzügen … sind nur Vorhaben zulässig, die die Erfüllung der genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen."

Die höhere Raumordnungsbehörde (gemäß § 30 (2) LpIG das Regierungspräsidium) kann nach § 25 LpIG auf Antrag für den hier zu betrachtenden Einzelfall eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dies wurde im Antrag auf Zielabweichung dargelegt. Die Abweichung wurde mit Schreiben vom 29.04.2010 genehmigt.

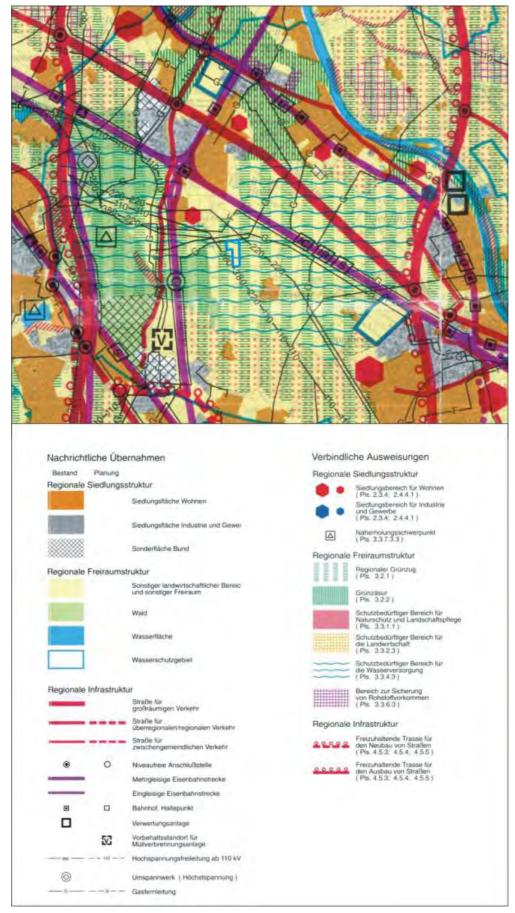


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte (Geltungsbereich blau umrandet)

# 3.3 Gültiger Flächennutzungsplan

Die nördlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind als bereits rekultivierte Rohstoffabbauflächen im Flächennutzungsplan (FNP) 2015/2020 des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Die südlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind noch als Abbaufläche dargestellt (s. Abbildung 3).

Die westlich angrenzende Recyclinganlage ist als Sonderbaufläche dargestellt. Ansonsten sind die umgebenden Flächen als Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Nachrichtlich übernommen sind die dort verlaufenden Freileitungen, die Gashochdruckleitung und das Wasserschutzgebiet.

Über die allgemeinen baurechtlichen Vorgaben für den Außenbereich und die im Regionalplan formulierten Ziele und Grundsätze (s. o.) hinaus werden im FNP für diesen Standort keine anderen Vorgaben oder Ziele formuliert.

# 3.4 FNP-Änderungsverfahren und Zielabweichungsverfahren

Da der Bebauungsplan aus dem FNP zu entwickeln ist (§ 8 (2) BauGB), muss er für die erforderliche Darstellung einer "Infrastrukturfläche Energieversorgung" durch den Nachbarschaftsverband geändert werden. Dies erfolgt gemäß § 8 (3) BauGB parallel zum Bebauungsplanverfahren. Am 31.05.2010 wurde durch den Nachbarschaftsverband Mannheim Heidelberg mitgeteilt, dass nach dem Stand der Planungsarbeiten, nach dem positiven Zielabweichungsentscheid und nach dem Verfahren ohne Ablehnung durch die Verbandsmitglieder sowie nach der Genehmigung durch den Verbandsvorsitz davon auszugehen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Aus Sicht der Flächennutzungsplanung steht weder der Bekanntmachung des Bebauungsplans noch der Erteilung Baugenehmigungen etwas entgegen. Der abschließende Feststellungsbeschluss durch die Verbandsversammlung erfolgt nach Baubeginn. Ihm folgen die Beantragung der Genehmigung beim Regierungspräsidium Karlsruhe und die dann abschließende Bekanntmachung.

Sowohl der FNP als auch der Bebauungsplan sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die geplante Errichtung der Photovoltaikanlagen in einem Regionalen Grünzug widerspricht zunächst den für Regionale Grünzüge formulierten raumordnerischen Zielvorstellungen.

Um für den FNP und den Bebauungsplan Konformität herzustellen wurde bei der höhere Raumordnungsbehörde (gemäß § 30 (2) LpIG das Regierungspräsidium) für den hier zu betrachtenden Einzelfall nach § 25 LpIG eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung beantragt.

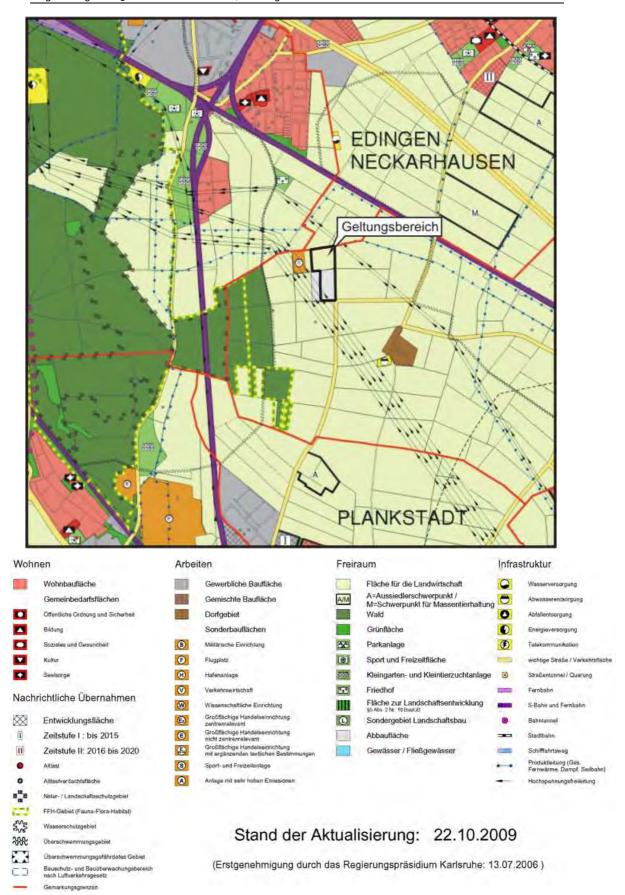


Abbildung 3: FNP 2015/ 2020 (Geltungsbereich schwarz umrandet)

Die Abweichung vom Ziel der Raumordnung kann zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die höhere Raumordnungsbehörde hat für das Zielabweichungsverfahren zeitgleich zum Bebauungsplanverfahren und zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Abweichung wurde mit Schreiben vom 29.04.2010 genehmigt. Somit wurde vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und vor der Genehmigung der FNP-Änderung die Abweichung von dem Ziel der Raumordnung (Errichtung im Regionalen Grünzug) zugelassen.

Der Antrag auf Zielabweichung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die erforderliche Änderung des FNP wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens gestellt und wurde wie folgt begründet:

- In den Regionalen Grünzügen sind gemäß Zielvorgabe des Regionalplans "die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten."
  - Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass für die Errichtung keine ökologisch wertvollen Bereiche sondern erst vor kurzem wiederverfüllte beansprucht werden. Abbauflächen Der angrenzende weitgehend ausgeräumte Freiraum wird von insgesamt 6 Hochspannungsleitungen (110kV, 220-kV und 380-kV) und dem angrenzenden Rohstoffabbau, der noch nicht abgeschlossen ist, dominiert. Beides sind zu berücksichtigende Vorbelastungen. Die Sensibilität des Freiraums und der im Sinne einer Konversion beanspruchten Rekultivierungsflächen des Rohstoffabbaus ist nicht sehr hoch. Da zudem die Errichtung der Photovoltaikanlagen nicht mit einer Siedlungsentwicklung oder mit anderen Bauvorhaben vergleichbar ist und sich der geplante eingegrünte Solarpark in die Landschaft integrieren lässt, kann nicht von einer konkurrierenden Nutzung gesprochen werden.
- 2. In den Regionalen Grünzügen sind gemäß Zielvorgabe des Regionalplans "insbesondere die Klimafunktion, der Grundwasserstand, der naturnahe Zustand der Gewässer, die Vegetation, die vielfältige Fauna, Lebensräume für in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie markante Reliefformen und charakteristische Landschaftsbilder zu erhalten bzw. zu verbessern. In den Regionalen Grünzügen ... sind nur Vorhaben zulässig, die die Erfüllung der genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen."
  - Dies kann bei dem geplanten Vorhaben an diesem Standort angenommen werden. Planungsziel ist der Schutz des Klimas im Verdichtungsraum durch Verminderung der CO<sub>2</sub> Emissionen. Aber auch das Kleinklima wird durch den baurechtlich abgesicherten Wechsel zu einer dauerhaften Vegetationsdecke mit zusätzlichem Grünvolumen durch die umgebende Wallhecke nicht beeinträchtigt. Auch die anderen ökologischen Funktionen werden eher begünstigt als beeinträchtigt, wenn die Flächen für die Photovoltaikanlagen

aus der intensiven Landbewirtschaftung herausgenommen werden. Die geplante Anlage der Wiesen-/ Weidenflächen zwischen und unter den Modulen sowie die geplante Eingrünung schaffen neue Lebensräume und erhöhen auch die Vielfalt der Lebensräume und damit die Artenvielfalt im Regionalen Grünzug. Boden und Wasserhaushalt profitieren in aller Regel ebenfalls von einer dauerhaften Vegetationsdecke und von der Einstellung intensiver Landbewirtschaftung.

3. Der dortige Freiraum ist kein bedeutsamer Erholungsraum mit einer nennenswerten Zahl Erholungssuchender. Nicht nur weil der Natur- und Landschaftsraum hier wenig attraktiv ist sondern auch weil mit den westlich benachbarten Waldflächen (z.T. auf ehemaligen Abbauflächen) Alternativen für Erholungssuchende vorhanden sind. Gleiches gilt auch für die Wohnumfelderholung im Friedrichsfelder Süden, wobei der Standort eigentlich ohnehin schon zu weit vom Siedlungsrand entfernt liegt. Die Einsehbarkeit von außen wird ebenso wie eine mögliche visuelle Beeinträchtigung der Umgebung durch die Anlage durch die geplante Eingrünung vermieden.

#### Alternativflächen

Große Freiflächenanlagen sind, sofern sie auf militärischen oder wirtschaftlichen Konversionsflächen errichtet werden, als Ergänzung zu kleineren, dezentralen Anlagen an und auf Gebäuden und anderen Bauwerken anzusehen. Entsprechend der Rechtslage und Förderpriorität wird seitens der Stadt Heidelberg, des Nachbarschaftsverbandes und des Verbands Region Rhein-Neckar angestrebt, die Errichtung an und auf Gebäuden und anderen Bauwerken voranzutreiben.

Der Verband Region Rhein-Neckar verweist aber selber darauf, "dass ausreichend große und statisch geeignete Dachflächen seitens Privateigentümer nicht immer für den erforderlichen Zeitraum von 20 Jahren, für den die Einspeisevergütung gilt, bereitgestellt werden." Hinzu kommt, dass die Nutzung von Dachflächen für Solaranlagen in weiten Bereichen des Stadtgebietes durch die Gesamtanlagenschutzsatzung und denkmalschutzrechtlicher Auflagen stark eingeschränkt ist. Unabhängig von den theoretisch vorhandenen alternativen Dachflächen muss vor dem Hintergrund des hohen Nutzungsgrades geeigneter Dachflächen und des gleichwohl angestrebten Ziels der Minderung der CO<sub>2</sub> Emissionen um 20% bis zum Jahr 2015 (Ausblick Klimaschutzkonzept) auch die Realisierbarkeit auf der Zeitachse betrachtet werden.

Es bleibt eine Tatsache, dass die Installation dezentraler kleiner bis mittlerer privater Anlagen Zeit braucht. Um aber 400 bis 600 to CO<sub>2</sub> jährlich einsparen zu können, müssten zeitnah 500 PV auf Einfamilienhäuser und 20 größere Anlagen auf Gewerbehallen o.ä. installiert werden. Durch 300 bis 600 solarthermische Anlagen könnten nochmals rund 600 to CO<sub>2</sub> jährlich eingespart werden.

Auch wenn die Stadt in ihren Bemühungen kleine und große private und gewerbliche Gebäude in die Solarenergienutzung einzubeziehen und bei den eigenen und anderen öffentlichen Gebäuden noch vorhandene (städte-) baulich wie statisch geeignete Reserven zu aktivieren, nicht nachlässt, ist durch eine großflächige Photovoltaikanlage mit einem Einsparpotenzial von rund 2.500 to CO<sub>2</sub> jährlich ein ganz wichtiger Schritt in Richtung auf die Verwirklichung der Klimaschutzziele in Heidelberg möglich. Er ist auch nötig, um die im Ausblick des Klimaschutzkonzeptes angestrebten weiteren 20% CO<sub>2</sub> Minderung bis 2015 zu erreichen. Vor diesem Hintergrund ist es bei vorhandener Investitionsbereitschaft notwendig, auch die Möglichkeiten für große Freiflächenanlagen zu prüfen.

Bei der Standortalternativenprüfung im Freiraum scheiden folgende Tabuflächen aus:

- Waldflächen und LSGs (s. Abbildung 4) sowie die Hochwasserschutzgebiete
- je nach Schutzzweck auch NSG, FFH-Schutzgebiete und geschützte Biotope

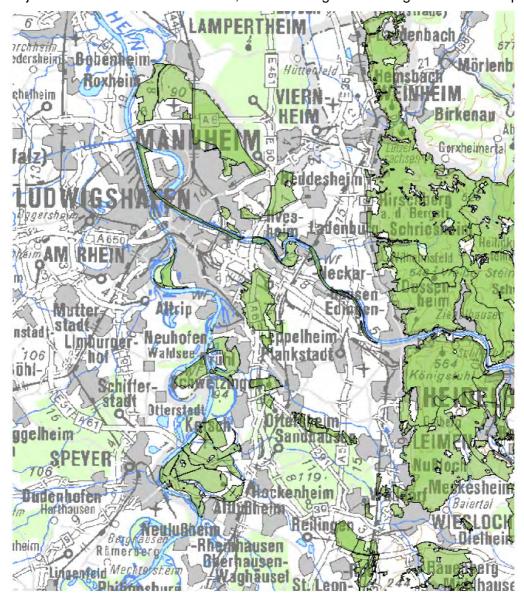


Abbildung 4: Landschaftsschutzgebiete (dunkelgrün) und Wald (hellgrün)

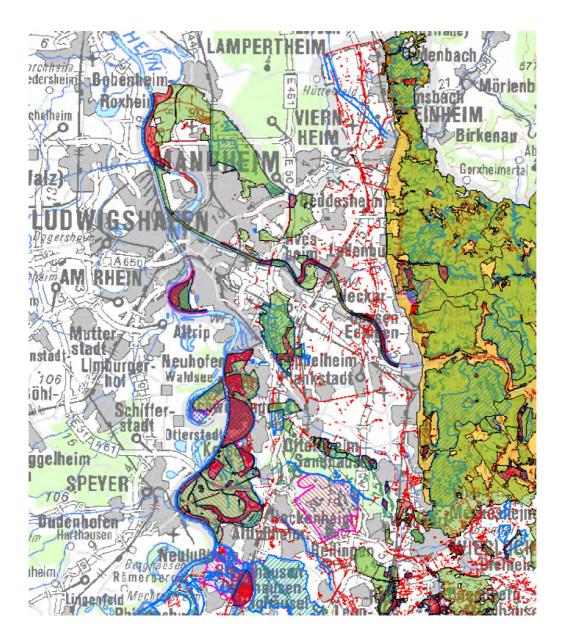


Abbildung 5: Alle naturschutzrechtlichen Schutzgebiete

Aktuell gar nicht mehr in Frage kommen Ackerflächen, die vorher keine Abbauflächen waren, da die seitens der Bundesregierung nicht mehr gefördert werden und aufgrund dieses Investitionshemmnisses ausscheiden.

Damit entfallen alle Standortalternativen ohne entgegenstehende regionalplanerische Festlegungen (s. Abbildung 2 und Abbildung 6), da es sich hierbei ausschließlich um Ackerflächen handelt.

Analog zum Standort Grenzhof mit seinen ehemaligen Rohstoffabbauflächen müssen Alternativstandorte die Anforderungen des § 32 Abs. 3 Nr. 2 Energieeinspeisegesetzes als wirtschaftliche Konversionsfläche erfüllen und auch verfügbar sein.

Nicht in Frage kommen (militärische) Konversionsflächen im Freiraum bzw. am Siedlungsrand, die für eine gewerbliche oder gar wohnbauliche Nachnutzung geeignet sind. Die Flächen sind städtebaulich und ökonomisch zu wertvoll, um dort als Alternative großflächige Photovoltaikanlagen zu errichten. Weder Bund noch Kommunen würden (dürften) auf diese Wertabschöpfung verzichten. Aus diesem Grund aber auch aufgrund der entsprechenden Bodenpreise als Investitionshindernis scheiden diese Standorte als realistische Alternative aus.

Geeignete Abfalldeponieflächen zur Umnutzung, wie die derzeit für eine großflächige Photovoltaikanlage vorgesehene bei Weinheim, sind im Gebiet des Nachbarschaftsverbands nicht vorhanden.

Sofern nicht innerhalb der Tabuflächen gelegen, bleiben für eine Alternativenprüfung nur noch die Flächen der "Rohstoffgewinnung im Tagebau" (Quelle: Internetseite des Landesamtes für Geologie, Rohstoffabbau und Bergbau), da auch sie als wirtschaftliche Konversionsfläche in Frage kommen.

Steinbrüche und Nassauskiesungen, sofern sie nicht ohnehin in einem LSG liegen, kommen für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikanlagen nicht in Frage. Die Steinbrüche sind aufgrund der Art des Abbaus, der großen Verschattungsanteile und der Art der Rekultivierungsbzw. Renaturierungsflächen mit Auflagen nicht für die Errichtung eines Solarparks geeignet. Bei Nassauskiesungen entstehen Kies- bzw. Baggerseen und nicht ausreichend Flächen für die Errichtung eines Solarparks. Zudem ist als Nachfolgenutzung entweder die Erholungsnutzung oder der Naturschutz oder anteilig beides in der Genehmigungsplanung vorgesehen und oft auch bereits umgesetzt (z.T. schon während des Abbaus).

Die verbleibenden 7 Trockenabbauflächen im Gebiet des Nachbarschaftsverbands sind in Abbildung 6 dargestellt. Sie liegen alle im Außenbereich und innerhalb von Regionalen Grünzügen. Im Einzelfall kann ein Solarpark hier aber raumordnerisch vertretbar sein (s. o.) Im Teilregionalplan für das Plankapitel 5.7.1 Windenergie von 2005 wurden auch die Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit ihren Windkraftanlagen als vereinbar mit Regionalen Grünzügen erklärt.

**Standort 1** liegt zusätzlich innerhalb eines "Schutzbedürftigen Bereichs für die Landwirtschaft". Die Fläche ist auch zu klein und wird heute ausschließlich für eine Recyclinganlage genutzt. Der Standort scheidet daher für die Errichtung eines Solarparks aus.

Standort 2 liegt als einziger der aktuellen Abbauflächen innerhalb eines Bereichs zur Sicherung von Rohstoffvorkommen. Die aktuelle Abbaufläche ist ein Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Dies ist auch der Grund, weswegen die guten sonderkulturfähigen Böden nicht wie die umgebenden Flächen als Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft ausgewiesen wurden. Aufgrund einer Recyclinganlage sind in diesem Abbauareal aktuell aber keine nennenswerten Flächen verfügbar, die einerseits abgebaut sind aber anderseits nicht bereits als Ausgleichsfläche hergestellt

wurden. Da der Abbau noch nicht abgeschlossen ist, besteht mittelfristig und vorbehaltlich der Maßgaben der Genehmigungsplanung auch hier die Möglichkeit eine Zielabweichung zu beantragen, sofern sich dann eine solche Investition noch amortisiert.

**Standort 3** liegt nicht nur in einem Regionalen Grünzug sondern in einer Grünzäsur und zusätzlich innerhalb eines "Schutzbedürftigen Bereichs für die Landwirtschaft". Er scheidet daher für die Errichtung eines Solarparks aus.

Standort 4 ist der Standort dieses Vorhabens.

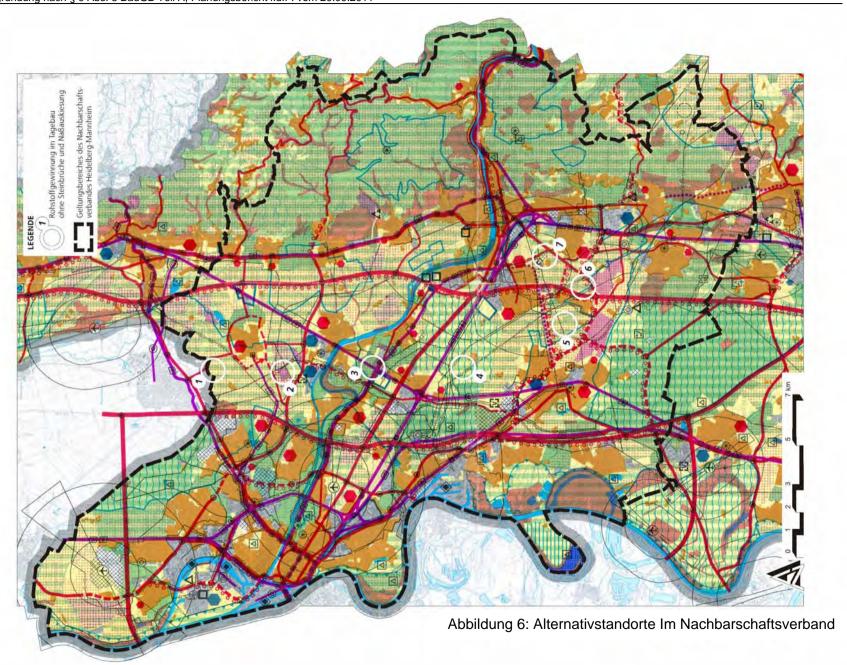
**Standort 5** liegt zusätzlich innerhalb eines "Schutzbedürftigen Bereichs für die Landwirtschaft". Es sind aktuell keine nennenswerten Flächen verfügbar, die einerseits abgebaut sind aber anderseits nicht bereits als Ausgleichsfläche hergestellt wurden. Es ist wohl auch kein aktiver Abbaubetrieb mehr, so dass auch keine wirtschaftliche Konversion stattfinden kann. Er scheidet daher für die Errichtung eines Solarparks aus.

**Standort 6** liegt zusätzlich innerhalb eines "Schutzbedürftigen Bereichs für die Landwirtschaft". Es ist auch kein aktiver Abbaubetrieb mehr, so dass auch keine wirtschaftliche Konversion stattfinden kann. Er scheidet daher für die Errichtung eines Solarparks aus.

**Standort 7** liegt zusätzlich innerhalb eines "Schutzbedürftigen Bereichs für die Landwirtschaft". Es sind aktuell keine nennenswerten Flächen verfügbar, da als Nachfolgenutzung Kleingärten etabliert wurden und er heute für eine Recyclinganlage genutzt wird. Der Standort scheidet daher für die Errichtung eines Solarparks aus.

Die Untersuchung möglicher Standortalternativen zeigt, dass im Gebiet des Nachbarschaftsverbands die für die Investition in eine großflächige Photovoltaikanlage im Sinne des § 32 Abs. 3 Nr. 2 Energieeinspeisegesetzes verbleibenden Standorte mit regionalplanerischen Restriktionen belegt sind.

Der Standort bei Grenzhof ist dabei aktuell der einzig verfügbare und er ist nach den Kriterien des "Positionspapiers des Verbands Region Rhein-Neckar zu großflächigen Photovoltaikanlagen im Freiraum" von 2007, wie nachfolgend dargelegt, aufgrund der Vorbelastungen, der geringen Einsehbarkeit sowie der geringen ökologischen und landschaftlichen Wertigkeit tolerabel.



#### 4 Geltungsbereich und Bestandssituation

Lage und Abgrenzung des künftigen Sondergebietes (Geltungsbereich des Bebauungsplans) sowie die angestrebte Nutzung bestimmen den Untersuchungsrahmen zur Beurteilung des Vorhabens. Die Erfassung und Beurteilung erfolgen vorhabensbezogen und projektorientiert.

# 4.1 Räumlicher Geltungsbereich und städtebauliche Bestandssituation

Das Plangebiet liegt an der westlichen Grenze des Heidelberger Stadtkreises nordwestlich von Grenzhof innerhalb der am Grenzhöfer Weg genehmigten Rohstoffabbauflächen (s. Abbildung 1). Städtebaulich relevante Nachbarnutzungen / Baugebiete sind aufgrund der Lage im Außenbereich nicht zu berücksichtigen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 8,5 ha bestehend aus folgenden Flurstücken:

28.382, 28.383, 28.384, 28.428, 28.428/1, 28.429, 28.430 und 28.437 (Teile des Wegegrundstücks)

#### 4.2 Erschließung

Von der K 9703 zweigt der "Grenzhöfer Weg" nach Westen in Richtung Friedrichsfeld ab. Das Plangebiet wird direkt vom Grenzhöfer Weg erschlossen. Über den Grenzhöfer Weg werden auch die Rohstoffabbauflächen und die Recyclinganlage angefahren.

Ein Anschluss an das Kanalnetz und die Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich. An der Recyclinganlage befindet sich aber ein Brunnen.

Der Einspeisepunkt wird durch den Energieversorger (EnBw) vorgegeben. Von der Trafostation auf dem Gelände bis zum Einspeisepunkt wird ein Erdkabel verlegt werden.

# 4.3 Gewässer- und Grundwasserschutz/ Wasserschutzgebiet

Gewässer sind nicht vorhanden. Das Areal liegt in der Wasserschutzgebietszone III B des Wasserschutzgebietes vom Wasserwerk Rheinau (Abbildung 7). Die alte Rechtsverordnung befindet sich derzeit in Überarbeitung. Auflagen für Photovoltaikanlagen sind weder in der gültigen Verordnung vorhanden noch in der neuen vorgesehen, da keine Nutzungskonflikte zu erwarten sind.

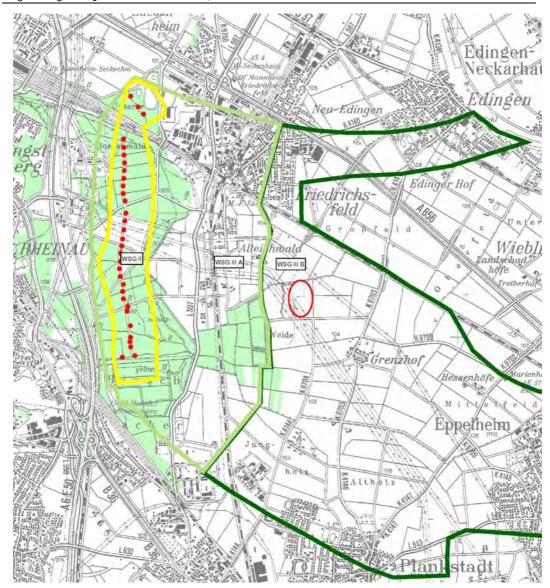


Abbildung 7: Geplante Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets des Wasserwerks Rheinau

#### 4.4 Natur, Landschaft und Landwirtschaft

Die Flächen im Geltungsbereich sind Bestandteil der Kiesabbaufläche nördlich und südlich des Grenzhöfer Weges. In diesem Bereich wird seit 1966 abschnittsweise Sand und Kies abgebaut (s. Abbildung 9). Abbau, Rekultivierung und Renaturierung erfolgen eng gekoppelt. Erst bei Abbauende erfolgt entsprechend dem Genehmigungsbescheid eine Schlussabnahme. Die Flächen im Norden des Geltungsbereichs (Flst.: 28.428 – 28.430) wurden im Jahr 2003 und das Flst. 28.384 im Südosten wurde im Jahr 2008 wiederverfüllt und - bis auf eine dazwischen liegende Erdmiete - als Voraussetzung für den weiteren Abbau in Abschnitt 6/II als rekultiviert abgenommen. Im letzten Abschnitt, der ebenfalls überplant wird, ist der Abbau noch im Gange.

Unabhängig davon, dass die Abbauflächen unmittelbar nach der Wiederverfüllung gemäß Auflage im Genehmigungsbescheid zur Bodenverbesserung mit tiefwurzelnden Pflanzen bewirtschaftet werden müssen

und Teilflächen auch schon abgenommen worden sind, erfolgt 2015 noch eine Schlussabnahme einschließlich Nachschätzung für das Finanzamt.

Nach Beendigung des Abbaus gilt eine verfüllte Tagebaufläche als wirtschaftliche Konversionsfläche solange die vormalige Nutzung den Charakter des Gebietes noch weiterhin prägt. Dies ist hier der Fall, da Abbauflächen noch längere Zeit geringer Erträge liefern. Zudem dürfen definierte Teilflächen auch für den laufenden Betrieb als Oberbodenmieten genutzt werden und sind somit vom Abbaubetrieb nicht nur geprägt sondern wirtschaftlich mit diesem verbunden sind. Die Voraussetzungen, um als wirtschaftliche Konversionsfläche eingestuft zu werden, sind erfüllt.

Der Eigentümer einer Abbauflächen ist auch nicht verpflichtet, die Flächen nach Verfüllung und fachgerechter Rekultivierung brach fallen zu lassen. Sie gelten auch dann als wirtschaftliche Konversionsfläche, wenn er eine auf seine betrieblichen Abläufe und Bedürfnisse abgestimmte und flexible Zwischennutzung durch Landwirte zulässt. Ebenfalls eng gekoppelt an den Abbau erfolgt die Herstellung der erforderlichen Ausgleichsflächen westlich des Plangebietes sowohl nördlich als auch südlich des Grenzhöfer Weges.

Bei der ökologischen Beurteilung der geplanten Photovoltaikanlagen muss als Bestand auf dem geplanten Standort die Rekultivierungs- und Ausgleichsplanung des aktuellen Genehmigungsbescheids 08.02.2001 zu Grunde gelegt werden, die nach Rekultivierung und Schlussabnahme die landwirtschaftliche Nutzung vorsieht (s. Abbildung 8). Für die Errichtung der Photovoltaikanlagen werden an dieser Stelle keine Ausgleichsflächen beansprucht.

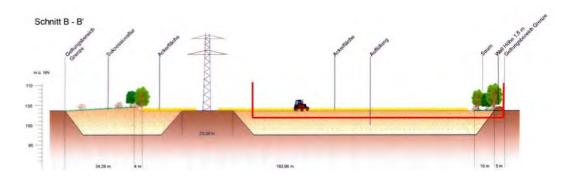


Abbildung 8: Bereich der geplanten Nachfolgennutzung im West-Ost-Schnitt (Plangebiet rot markiert)

Die Belange der Landwirtschaft, an die die Flächen, sofern Eigentümer und Stadt dort nicht weitere Naturschutzmaßnahmen umsetzen möchten (Freiflächenstrukturkonzept), langfristig zurückfallen sollten, sind gegenüber dem Planungsziel der CO<sub>2</sub> Minderung durch regenerative Energien nach § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen.

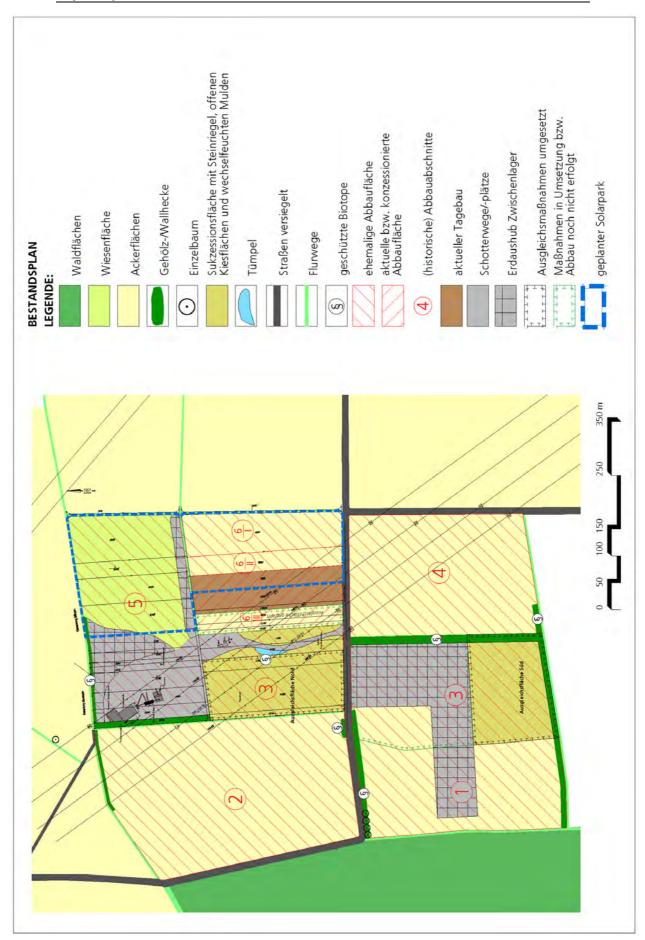


Abbildung 9: Bestandsplan

#### 5 Planinhalte

# 5.1 Vorhabensbeschreibung

Als Nachfolgenutzung ist für die Konversionsfläche ein Solarpark geplant. Die Errichtung erfolgt auf ehemaligen Betriebsflächen und auf Flächen die aktuell noch als Zwischenlager für Oberboden dienen sowie auf Flächen, die aktuell fertig abgebaut und noch verfüllt werden. Geplant ist ein Anlagentyp, der eine Wieseneinsaat und dann die spätere extensive Nutzungspflege zur Entwicklung / Verbesserung der ökologischen Funktionen erlaubt (s. Abbildung 10). Die Errichtung erfolgt ohne Fundamente. Die Verankerung erfolgt durch Erdnägel oder Erschrauben. Eine Versiegelung findet nicht statt.

Als Sichtschutz aber auch zum Schutz der Anlage erfolgt die Eingrünung mit einer Wallhecke (s. Abbildung 11 und Abbildung 12). Auch das für die technische Infrastruktur (Wechselrichter) erforderliche und auf dem Areal innerhalb des Baufensters zulässige Technikgebäude bleibt dadurch verborgen.



Abbildung 10: Geplanter Anlagentyp

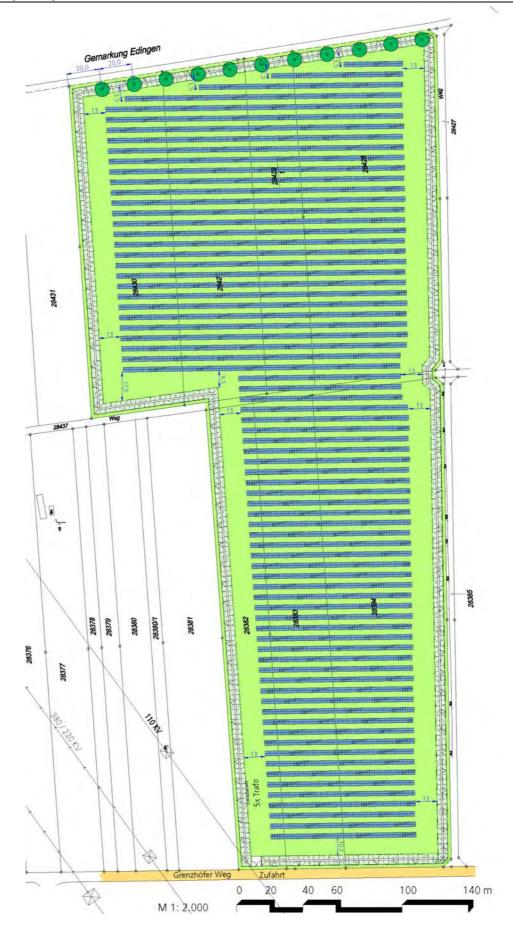


Abbildung 11: Geplanter Solarpark mit Anordnung der Module und Eingrünung

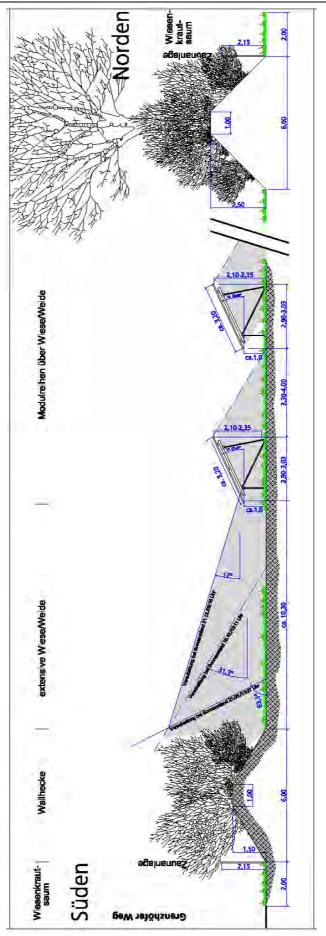


Abbildung 12: Geplanter Solarpark Schemaschnitt mit Abmessungen

#### 5.2 Bebauungsplan - Begründung der schriftlichen Festsetzungen

# 5.2.1 Art und Dauer der baulichen Nutzung

Entsprechend der vorgesehenen Nutzung wird auch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Geltungsbereich des Bebauungsplans nach § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO ein "Sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich Neubauten in Ständerbauweise ohne Fundamente (Erdnägel, Erdschrauben) zur Aufnahme von Photovoltaikmodulen sowie die erforderlichen Gebäude für die zugehörige technische Infrastruktur.

Bei endgültiger Beendigung der Stromerzeugung erfolgt der naturverträgliche Rückbau der Photovoltaikanlagen sowie der Gebäude und Zäune gemäß städtebaulichem Vertrag nach § 11 i.V.m. § 12 BauGB für eine Folgennutzung nach § 9 Abs. 2 BauGB als Landwirtschaftsfläche und, soweit es Flächen mit Pflanzbindung sind (Wallhecken), als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

# 5.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Um die Investitionskosten durch die Vergütung für den erzeugten Solarstrom amortisieren zu können, sollen auf dem Areal Module für rund 4 MW Leistung installiert werden. Maximal zulässig ist hierfür eine Modulfläche von 28.100 qm.

Die Höhe der Photovoltaikanlagen darf 2,5 m über Geländeoberkante nicht überschreiten.

Die Höhe der Gebäude für die technische Infrastruktur (5 Trafohäuschen à 2,5 x 1 m) darf 3 m über der Geländeoberkante nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind lediglich "Fangstangen" zum Blitzschutz. Damit sind alle Anlagen und Gebäude hinter der umgebenden Wallhecke verborgen.

Zur Vermeidung von Eingriffen dürfen im Areal keine befestigten Stellplätze, Zufahrten und Erschließungswege angelegt werden. Die Zufahrt erfolgt von Süden und darf eine Breite von 6 m nicht überschreiten.

### 5.2.3 Bauweise

Durch die Baugrenze wird die Verteilung der Anlagen zur Aufnahme der Photovoltaikmodule im Plangebiet festgesetzt.

# 5.2.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Pflanzbindungen

Die bebaubare Fläche ist zwischen und unter den aufgeständerten Photovoltaikanlagen als Wiesenfläche anzulegen. Im Zusammenhang mit der Nutzung, Wartung und Pflege der Photovoltaikanlagen erfolgt die Mahd des Gesamtareals maximal 2mal jährlich nicht vor dem 15. Mai oder Beweidung.

Das Areal ist durch die Anlage einer 6 m breiten Wallhecke aus standortheimischen Sträuchern mit 2 m Wiesenkrautsaum auf der Zaunseite gemäß Pflanzliste des Umweltberichts einzugrünen. Bei der Pflanzung ist im Abstand von rund 50 m eine Lücke von 4 m Breite offen zulassen. Um zu große Verschattungsverluste zu vermeiden sind die Gehölze je nach Verschattungswirkung regelmäßig aber nur in Abschnitten von 100 m auf den Stock zu setzen. An der Nordseite sind 11 standortheimische Laubbäume 2. oder 1. Ordnung zu pflanzen. Der Wall, der dabei die Sichtbarkeit der Anlage von außen verhindern soll, darf maximal 2,5 m über Geländeoberkante hoch sein.

Um Kleinsäugern Durchlass zu gewähren, ist die Zaunanlage mit mindestens 15 cm Bodenabstand zu errichten. Die Höhe der Zaunanlage darf 2,15 m über Geländeoberkante nicht überschreiten.

Im inneren Randbereich der Wallhecke sind als weiteres Biotopelement für Insekten, Kleinsäuger und Reptilien an 8 Stellen Lesesteinhaufen zu errichten.

# 5.2.5 Kennzeichnung und Nachrichtlich Übernahme

Die Lage des gesamten Geltungsbereichs im WSG III B wird in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Die teilweise das Plangebiet überspannende 110-kV Freileitung wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Deren Schutzstreifen ist zu beachten und darf nur in Abstimmung mit dem Versorgen (EnBW) genutzt werden.

#### 6 Verfahren und Abwägung

# 6.1 Einleitungsbeschluss

Auf Antrag des privaten Betreibers ist in der Gemeinderatssitzung am 11.03.2010 der Einleitungsbeschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans - zugleich Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB –gefasst worden.

Die Veröffentlichung erfolgte am 17.03.2010 im Heidelberger Stadtblatt Nr. 11.

# 6.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 17.03.2010 im Heidelberger Stadtblatt Nr. 11 bekannt gemacht und in der Zeit vom 22.03.2010 bis zum 01.04.2010 durchgeführt.

Die während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemachten Anregungen von 3 Bürgern sind anonymisiert als Anhang 2 der Begründung beigefügt:

# 6.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden (gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Mit Schreiben vom 17.03.2010 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Planung unterrichtet und am Verfahren beteiligt. Die im Rahmen der Behördenbeteiligung gemachten Anregungen sind als Anhang 3 der Begründung beigefügt.

# 6.4 Öffentliche Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in seiner Sitzung am 15.04.2010, nach Vorberatung im Bezirksbeirat Wieblingen am 16.03.2010 sowie im Bauausschuss am 18.03.2010, dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Entwurfsbegründung zugestimmt, über die eingegangenen Anregungen gemäß Anhang 2 und 3 abwägend entschieden und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Entwurfsbegründung lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung im Heidelberger Stadtblatt Nr. 16 vom 21.04.2010 in der Zeit vom 29.04.2010 bis einschließlich 28,05.2010 öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist sind keine Anregungen von Bürgern eingegangen.

# 6.5 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)

Mit Schreiben vom 21.04.2010 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Planung unterrichtet und um Stellungnahme gebeten.

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung gemachten Anregungen sind als Anhang 4 der Begründung beigefügt.

#### 7 Durchführung und Kosten

#### 7.1 Grundbesitzverhältnisse

Bis auf ein Wegegrundstück befinden sich alle Grundstücke im Plangebiet im Eigentum der Vorhabensträgerin. Für das Wegegrundstück bestand mit der Stadt Heidelberg, dem damaligen Amt für Umweltschutz, Gesundheitsförderung und Energie, jetzt Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie am 26.02.2001 / 28.02.2001 für die Flurstück Nr. 28437 bereits einen Gestattungsvertrag für die Zeit des Kiesabbaus. Der Gestattungsvertrag wurde am 06.05.2010 zum Zwecke der Nutzung als Solarpark verlängert.

#### 7.2 Durchführungsvertrag

Zwischen der Stadt Heidelberg und dem Vorhabensträger wurde ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB geschlossen, der die Durchführung und die Kostenträgerschaft des Verfahrens regelt.

Der Entwurf des Durchführungsvertrages wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.05.2010 zum Beschluss vorgelegt und anschließend am 21.05.2010 vom 1. Bürgermeister der Stadt Heidelberg ausgefertigt. Mit Abschluss des Durchführungsvertrages verpflichtet sich die Heidelberger Solarpark Engelhorn GmbH & Co KG i.G., Leimen, einschließlich Zaun und Bepflanzung bis zum 31.12.2010 auf dem ehemaligen Kiesabbaugelände einen Solarpark mit rund 4.000 KWp Leistung zu errichten.

Die Realsierung des Vorhabens hat sich durch Änderungen der Förderrichtlinien verschoben. Die angegebenen Fristen sind mittlerweile verstrichen. Aufgrund der Verschiebung der Realisierung wurde zum Durchführungsvertrag ein Nachtrag verhandelt, und der Vertrag mit neuen Fristen zur Realisierung versehen. Die neue Frist zur vollständigen Umsetzung des Vorhabens ist nun der 30.06.2012. Die Ergänzung des Vertrags wird vor der Beratung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan in den Gremien behandelt.

Des Weiteren verpflichtet sich die Vorhabensträgerin den Belangen des Naturund Landschaftsschutzes, die im Zuge der Trägerbeteiligung konkretisiert wurden, entsprechend der Beschlussfassung des Gemeinderates nachzukommen und die Kosten für den Bebauungsplan und die erforderlichen Verfahren zu tragen. Wesentliche vertragliche Regelungen sind:

- Die Photovoltaikanlagen werden ohne Fundamente errichten. Die Verankerung erfolgt durch Erdnägel oder Erdschrauben.
- Die Gebäude für die Infrastruktur (Trafos von 2,5 Meter auf 1 Meter) dürfen eine maximale Höhe von 3 Metern nicht übersteigen.
- Als Sichtschutz und zum Schutz der Anlage wird das Areal mit einer 6 Meter breiten Wallhecke aus landschaftstypischen heimischen Gehölzen mit einem 2 Meter breiten Wiesenkrautsaum auf der Zaunseite eingegrünt. Der Wall, der die Sichtbarkeit der Anlage von außen verhindern soll, darf eine Höhe von maximal 2 Meter über Geländeoberkante nicht überschreiten.
- Die Flächen zwischen und unter den aufgestellten Photovoltaikanlagen werden als Wiesenflächen angelegt.
- Die Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kiesgrubengenehmigung werden teilweise von den Ausgleichsmaßnahmen für den Solarpark überlagert (Wall mit Hecke). Daher muss der fehlende Ausgleich für die Kiesgrubengenehmigung durch weitere Maßnahmen erbracht werden. Deshalb ist zur Erbringung des Ausgleichs durch die VT unter Beachtung der als Anlagen 4 und 5 beigefügten Stellungnahmen des LNV/BUND vom

28.03.2010 und des NABU vom 20.04.2010 zeitnah, bis spätestens 30.04.2011, ein detailliertes Gesamtkonzept für Flächen außerhalb des Plangebietes zu erstellen, das die VT mit dem Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie und dem Naturschutzbeauftragten abstimmen wird.

- Bei endgültiger Beendigung der Stromerzeugung wird die Anlage einschließlich Erdnägel/Erdschrauben, Solarzellen, Trafos, Leitungen und Zaun innerhalb von 12 Monaten rückgebaut und die Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung hergestellt. Die Wallhecke bleibt erhalten und zum Schutz der Gehölze bleibt auf der Innenseite der Wallhecke ein Streifen des Grünlands erhalten und wird als Wiesen- / Krautsaum entwickelt

# 8 Zusammenfassung aus dem Umweltbericht

Planungsziel ist der Klimaschutz durch Verminderung der CO<sub>2</sub> Emissionen im Verdichtungsraum. Bei Nichtumsetzung der Planung bliebe die Vermeidung von je nach Witterung 2.300 bis 2.500 to CO<sub>2</sub> Emissionen aus und die im Zuge des Abbaus rekultivierten Flächen würden dann in Abstimmung mit dem Eigentümer landwirtschaftlich genutzt werden.

Mit den ehemaligen Abbauflächen werden keine sensiblen Biotopflächen oder bedeutsame Lebensräume beansprucht. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. Neben dem Klimaschutz werden bei Umsetzung der Planung weitere ökologische Funktionen verbessert. Die baurechtliche Sicherung der extensiven Wiesen-/ Weidenflächen zwischen und unter den Modulen sowie die geplante Eingrünung schaffen neue Lebensräume und erhöhen damit die Artenvielfalt. Boden, Wasserhaushalt und Kleinklima profitieren in aller Regel von der ganzjährigen Vegetationsdecke ohne intensive Landbewirtschaftung.

Der dortige Freiraum ist kein bedeutsamer Erholungsraum. Zudem wird die Einsehbarkeit der Anlage wie auch die visuelle Beeinträchtigung der Umgebung durch die Anlage durch die Eingrünung vermieden. Die geplante Eingrünung wertet die in diesem Landschaftsraum weitgehend ausgeräumte Flur auf und schafft so auch neue Qualitäten im Landschaftsbild.

Große Freiflächenanlagen sind an verträglichen Standorten eine sinnvolle Ergänzung zu den kleineren, dezentralen Anlagen an und auf Gebäuden und anderen baulichen Anlagen. Alternativflächen, die analog als ehemalige Rohstoffabbaufläche und damit als wirtschaftliche Konversionsfläche die Anforderungen des § 32 Abs. 3 Nr. 2 Energieeinspeisegesetztes erfüllen sowie geeignet und aktuell verfügbar sind aber weniger Konfliktpotenzial haben bzw. außerhalb der Regionalen Grünzüge liegen, sind im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes nicht vorhanden.

#### Teil B: Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan

# 1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch ist bei Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung im Zuge des Verfahrens durchzuführen. Diese Umweltprüfung ist durch den Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zu dokumentieren. Unabhängig davon ist nach § 9 Naturschutzgesetz Ba-Wü ein Grünordnungsplan (GOP) zu erstellen, um die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abzuarbeiten und in die Umweltprüfung bzw. Abwägung nach § 1 (7) Baugesetzbuch einfließen zu lassen. Da der GOP die wesentliche Grundlage für den Umweltbericht ist, wurde er gemeinsam mit diesem verfasst.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht entsprechend der Anlage zu § 2a BauGB festgehalten und bewertet worden.

# 2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Es ist vorgesehen, die auf allen Planungsebenen als Umweltziel formulierte Förderung regenerativer Energien, im Stadtkreis Heidelberg durch den Beschluss eines Bebauungsplans "Solarpark Heidelberg Grenzhof" zu unterstützen, um so zur Minderung der CO<sub>2</sub> Emissionen im Verdichtungsraum beizutragen.

Ehemalige Tagebaugebiete und Abraumhalden gelten als wirtschaftliche Konversionsflächen, auf denen die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich durch eine entsprechende Vergütung nach § 32 des Energieeinspeisegesetztes gefördert wird, während die Förderung auf Ackerflächen eingestellt wird.

Von dem privaten Betreiber ist geplant, noch während des Abbaus auf bereits wieder verfüllten Teilflächen einen eingegrünten Solarpark auf dann extensiven Wiesen-/ Weideflächen zu errichten. Bei endgültiger Beendigung der Stromerzeugung erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Rückbau und als Folgenutzung werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Ergänzend wird dies und eine entsprechende Bürgschaft hierfür auch in einem Durchführungsvertrag konkret geregelt.

# 2.1 Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Das Plangebiet liegt an der westlichen Grenze des Heidelberger Stadtkreises nordwestlich von Grenzhof innerhalb der am Grenzhöfer Weg genehmigten Rohstoffabbauflächen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 8,5 ha und ist nach Beendigung des Rohstoffabbaus gemäß Abbaugenehmigung bis auf die zur Eingrünung vorgesehenen Flächen für die Rekultivierung vorgesehen. Noch

werden Teilflächen im Zuge des Abbaus als Erdaushubzwischenlager genutzt (s. Abbildung 9 Teil A).

Nordwestlich auf dem ehemaligen Rohstoffabbaugelände liegt Recyclinganlage des Betriebes, die aber vom Grenzhöfer Weg angefahren wird. In der Südwestecke wird das Areal von einer 110-kV überspannt, der nach Südwesten noch drei weitere 220/380-kV Hochspannungsleitungen folgen. Auch nordwestlich des Areals verlaufen zwei Hochspannungsleitungen (110 und 220kV). Umgeben ist das Rohstoffabbaugelände von Ackerland, den bereits Ausgleichsflächen Abbaus umgesetzten des und den Erdaushub Zwischenlagern.

Bedarf an Grund und Boden	Bestand	Planung
Acker	31.238 m <sup>2</sup>	
Mähwiese / Vielschnittwiese	39.813 m <sup>2</sup>	
Abbaufläche	8.180 m <sup>2</sup>	
Erdaushubzwischenlager	4.834 m <sup>2</sup>	
Flurweg	635 m <sup>2</sup>	
Extensive Wiese / Weide mit Photovoltaikanlagen		24.346 m <sup>2</sup>
Extensive Wiese / Weide ohne Photovoltaikanlagen		49.380 m <sup>2</sup>
Wiesenkrautsaum		2.847 m <sup>2</sup>
Wallhecke		8.268 m <sup>2</sup>
(Container-) Gebäude		36 m <sup>2</sup>
GESAMT	84.880 m <sup>2</sup>	84.880 m <sup>2</sup>

Abbildung 13: Bedarf an Grund und Boden

# 2.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Die von den Gesetzen und Fachplänen formulierten Ziele des Umweltschutzes, die für die vorliegende Planung von Bedeutung sind, werden auch im weiteren Text, jeweils in Verbindung mit dem betroffenen Schutzgut, dargelegt.

#### 2.2.1 Fachgesetze

# **Baurecht**

#### Baugesetzbuch (BauGB)

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dabei ist nach § 1a (3) BauGB auch die Eingriffsregelung abzuarbeiten und sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen für die Abwägung nach § 1a (3) BauGB darzulegen. Die Umweltprüfung wird gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht

als gesondertem Teil der Begründung zum Bebauungsplan und gemäß Anlage zum BauGB dokumentiert. Der Grünordnungsplan und die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sind im vorliegenden Fall integrativer Bestandteil des Umweltberichts. Die Umweltprüfung nach BauGB ersetzt gemäß § 17 Abs. 1 UVPG die Umweltverträglichkeitsprüfung und auch die Vorprüfung des Einzelfalls.

Die baurechtlichen Vorgaben zur Berücksichtigung der Umweltbelange werden bei der Planung und im Verfahren berücksichtigt.

#### **Naturschutzrecht**

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW)

# Schutzgebiete und geschützte Biotope nach Naturschutzrecht

Im vorliegenden Fall sind keine ausgewiesenen Schutzgebiete betroffen.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 32 NatSchG BW sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

# Artenschutzrechtliche Belange

Gemäß § 44 BNatSchG (i.V.m. § 7 BNatSchG) ist es verboten, besonders oder streng geschützten Arten (gemäß Bundesartenschutzverordnung; Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten der Vogelrichtlinie) zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören. Die Nahrungs- und Jagdreviere, die ja beträchtliche Ausdehnung haben können, sind von diesem Schutz ausgenommen. Die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten dürfen, sofern die Gefahr besteht, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert, dort nicht einmal gestört werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sind auch dann nicht erfüllt, wenn bei Umsetzung des Vorhabens die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu können auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen festgesetzt werden.

Soweit die Artenschutzproblematik im Zuge der Eingriffsregelung/ Umweltprüfung gesondert behandelt wird und die Naturschutzbehörden als zuständige Behörden für eine etwaige Ausnahme im Verfahren beteiligt sind, somit von dem Vorgang Kenntnis haben, kann die artenschutzrechtliche Prüfung und die ggf. gesondert erforderliche Beantragung einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG parallel bearbeitet werden. Soweit die zuständige Behörde den Eingriff nicht untersagt bzw. bei Erfordernis eine Ausnahme erteilt hat und der Verursacher den ihm ggf. auferlegten Verpflichtungen nachkommt, ist der spätere eigentliche Eingriff auch bereits durch die Satzung zugelassen.

#### Wasserrecht/ Landeswassergesetz Baden-Württemberg (WG BW)

die Als Schutzgebietsausweisung des Wasserrechts ist Wasserschutzgebietszone III B des Wasserwerks Rheinau mit der entsprechenden Rechtsverordnung zu beachten. Unter Beachtung dieser Vorgaben, die keine Auflagen für Photovoltaikanlagen enthalten, ist die geplante Errichtung mit der Wasserschutzgebietszone III B verträglich. Es muss im Sinne des Trinkwasserschutzes sogar als sinnvoll angesehen werden, wenn durch den Bebauungsplan geregelt wird, dass die landwirtschaftliche Nutzung vom Ackerbau zur extensiven Wiesen-/ Weidennutzung wechselt.

#### 2.2.2 Fachpläne

Neben der Bundes- und Landesgesetzgebung sind hinsichtlich der Ziele des Umweltschutzes auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in Heidelberg zu berücksichtigen:

- Der Regionalplan Unterer Neckar
- Der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan des Nachbarschaftsverband Heidelberg - Mannheim

# Umweltziele der Raumordnung; Regionalplan Unterer Neckar 1994

Umweltziele sind im Regionalplan durch die Darstellung als "Regionaler Grünzug" und als "Schutzbedürftiger Bereich für die Wasserversorgung" formuliert (s. Abbildung 2 Teil A).

### Schutzbedürftiger Bereich für die Wasserversorgung

Der Regionalplan hat dort als zu beachtendes Umweltziel formuliert:

"In diesem Bereich hat die Sicherung der Trinkwassergewinnung und des Wasserhaushaltes Vorrang vor solchen Nutzungen, die zu einer Beeinträchtigung der Qualität oder der Nutzungsmöglichkeit dieser Grundwasservorkommen führen."

Dies kann im vorliegenden Fall vorhabensbedingt ausgeschlossen werden. Es muss im Sinne des Trinkwasserschutzes sogar als sinnvoll angesehen werden, wenn durch den Bebauungsplan geregelt wird, dass die landwirtschaftliche Nutzung vom Ackerbau zur extensiven Wiesen-/ Weidennutzung wechselt.

# Regionaler Grünzug

Der Regionalplan hat als zu beachtendes Umweltziel formuliert:

"Innerhalb der Regionalen Grünzüge …. sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Dabei sind insbesondere die Klimafunktion, der Grundwasserstand, der naturnahe Zustand der Gewässer, die Vegetation, die vielfältige Fauna, Lebensräume für in ihrem Bestand bedrohte

Tier- und Pflanzenarten sowie markante Reliefformen und charakteristische Landschaftsbilder zu erhalten bzw. zu verbessern. In den Regionalen Grünzügen ... sind nur Vorhaben zulässig, die die Erfüllung der genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen."

Die kann im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen angenommen werden:

- In den Regionalen Grünzügen sind gemäß Zielvorgabe des Regionalplans "die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten."
  - Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass für die Errichtung keine ökologisch wertvollen Bereiche sondern erst vor kurzem wiederverfüllte Abbauflächen beansprucht werden. Der angrenzende weitgehend ausgeräumte Freiraum wird von insgesamt 6 Hochspannungsleitungen (110-kV, 220-kV und 380-kV) und dem angrenzenden Rohstoffabbau, der noch nicht abgeschlossen ist, dominiert. Beides sind zu berücksichtigende Vorbelastungen. Die Sensibilität des Freiraums und der im Sinne einer Konversion beanspruchten Rekultivierungsflächen des Rohstoffabbaus ist nicht sehr hoch. Da zudem die Errichtung der Photovoltaikanlagen nicht mit einer Siedlungsentwicklung oder mit anderen Bauvorhaben vergleichbar ist und sich der geplante eingegrünte Solarpark in die Landschaft integrieren lässt, kann nicht von einer konkurrierenden Nutzung gesprochen werden.
- 2. In den Regionalen Grünzügen sind gemäß Zielvorgabe des Regionalplans "insbesondere die Klimafunktion, der Grundwasserstand, der naturnahe Zustand der Gewässer, die Vegetation, die vielfältige Fauna, Lebensräume für in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie markante Reliefformen und charakteristische Landschaftsbilder zu erhalten bzw. zu verbessern. In den Regionalen Grünzügen ... sind nur Vorhaben zulässig, die die Erfüllung der genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen."
  - Dies kann bei dem geplanten Vorhaben an diesem Standort angenommen werden. Planungsziel ist der Schutz des Klimas im Verdichtungsraum durch Verminderung der CO<sub>2</sub> Emissionen. Aber auch das Kleinklima wird durch den baurechtlich abgesicherten Wechsel zu einer dauerhaften Vegetationsdecke mit zusätzlichem Grünvolumen durch die umgebende Wallhecke nicht beeinträchtigt. Auch die anderen ökologischen Funktionen werden eher begünstigt als beeinträchtigt, wenn die Flächen für die Photovoltaikanlagen aus der intensiven Landbewirtschaftung herausgenommen werden. Die geplante Anlage der Wiesen-/ Weidenflächen zwischen und unter den Modulen sowie die geplante Eingrünung schaffen neue Lebensräume und erhöhen auch die Vielfalt der Lebensräume und damit die Artenvielfalt im Regionalen Grünzug. Boden und Wasserhaushalt profitieren in aller Regel ebenfalls von einer dauerhaften Vegetationsdecke und von der Einstellung intensiver Landbewirtschaftung.

3. Der dortige Freiraum ist kein bedeutsamer Erholungsraum mit einer nennenswerten Zahl Erholungssuchender. Nicht nur weil der Natur- und Landschaftsraum hier wenig attraktiv ist sondern auch weil mit den westlich benachbarten Waldflächen (z.T. auf ehemaligen Abbauflächen) Alternativen für Erholungssuchende vorhanden sind. Gleiches gilt auch für die Wohnumfelderholung im Friedrichsfelder Süden, wobei der Standort eigentlich ohnehin schon zu weit vom Siedlungsrand entfernt liegt. Die Einsehbarkeit von außen wird ebenso wie eine mögliche visuelle Beeinträchtigung der Umgebung durch die Anlage durch die geplante Eingrünung vermieden.

# Flächennutzungsplan

Über die allgemeinen baurechtlichen Vorgaben für den Außenbereich und die im Regionalplan formulierten Umweltziele (s. o.) hinaus werden für diesen Standort keine weiteren zu beachtenden Umweltziele formuliert.

- 3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden
- 3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Gemäß § 2 (4) BauGB sind in der Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes die *voraussichtlich erheblichen* Umweltauswirkungen zu ermitteln. Nach Art und Umfang der geplanten Maßnahme und aufgrund der beanspruchten ehemaligen Rohstoffabbauflächen in unmittelbarere Nachbarschaft zum noch laufenden Abbaubetrieb sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

# Lage im Raum

Das Plangebiet liegt auf rund 104 m ü.NN an der westlichen Grenze des Heidelberger Stadtkreises nordwestlich von Grenzhof (s. Abbildung 1 Teil A) in der naturräumlichen Haupteinheit Nr. 224 Neckar-Rheinebene und hier in der Untereinheit 224.1 Neckarschwemmkegel. Das Plangebiet liegt innerhalb der am Grenzhöfer Weg genehmigten Rohstoffabbauflächen für Kies und Sand.

# Schutzgut Mensch

Alle Schutzgüter stehen in Wechselwirkung zum Menschen, da sie zum Erhalt einer gesunden und natürlichen Umwelt erforderlich sind. In so fern ist bei der Behandlung der einzelnen Schutzgüter des Naturschutzrechts der Mensch als Teil des Naturhaushalt immer einbezogen. Nur im Umweltrecht wird der Mensch nochmals gesondert angesprochen. Exklusiv auf den Menschen zugeschnitten sind die Schutzgüter Landschaftsbild und naturgebundene Erholung und im Umweltrecht zusätzlich die Kultur- bzw. sonstigen Sachgüter (s. u.).

Direkt dem Menschen und seiner Gesundheit zuzuordnen sind mögliche Immissionsbelastungen, für die es entsprechende, einzuhaltende Regelwerke gibt. Relevante Immissionsbelastungen sind am Standort nicht vorhanden und durch das Vorhaben sind auch keine Emissionen zu erwarten, die andernorts zu relevanten Beeinträchtigungen führen. Im Gegenteil, die CO<sub>2</sub> Emissionen werden gemindert.

# Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die potentielle natürliche Vegetation setzt sich für den Geltungsbereich aus einem frischen bis feuchten, reichen Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald zusammen<sup>1</sup>.

Aufgrund des vorangegangenen Rohstoffabbaus mit nachfolgender Rekultivierung sind im Plangebiet aktuell keine natürlichen, ursprünglichen oder naturnahen, ungestörten Biotoptypen vorhanden. Im Plangebiet bestehen auch keine Schutzgebietsausweisungen und geschützte Biotoptypen sind nicht vorhanden (s. Abbildung 9 Teil A).

Die etwas älteren Rekultivierungsflächen im Norden des Plangebietes werden derzeit als Mähwiese/ Vielschnittwiese genutzt. Im Süden wurde eine Teilfläche nochmals als Oberbodenzwischenlager des aktuellen Abbaus in Anspruch genommen.

Die gerade erst verfüllten Flächen im Südosten des Plangebietes wurden mit der tiefwurzelnden Luzerne zur Lockerung des Bodens eingesäht.

Im Südwesten des Plangebietes ist der Abbau noch nicht völlig abgeschlossen.

# Schutzgut Boden

Der gewachsene Boden vor dem Kiesabbau bestand nach Angaben der amtlichen Bodenkarte vorwiegend aus mittel bis mäßig tief entwickelten Parabraunerden, die lokal Anzeichen für eine Pseudovergleyung aufweisen. Die Parabraunerde überlagert mit Mächtigkeiten zwischen 0,8 und 1,6 m die älteren, aus Kies und Sand aufgebauten Hochwassersedimente des Neckars. Sie setzt sich bis zu einer Tiefe von 0,6 bis 0,8 m unter Flur aus schluffigem bis tonigem Lehm über tonigem Lehm bis lehmigem Ton zusammen. Darunter folgt kalkreicher, schluffiger bis toniger Lehm bis zu den angesprochenen abbauwürdigen Kies- und Sandschichten. Die Acker- und Grünlandzahlen liegen bei 60.

Bei der Wiederverfüllung wird der vorherige Oberboden wieder aufgetragen.

Altstandorte bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Potentielle natürliche Vegetation und naturräumliche Einheiten; LfU; Untersuchungen zur Landschaftsplanung; Band 21

# Schutzgut Wasser

Quellen, Fließ- oder Stillgewässer sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden.

Im Plangebiet ist das WSG IIIB des Wasserwerkes Rheinau relevant, wobei durch Beachtung der Auflagen aus der Rechtsverordnung Konflikte vermieden werden bzw. durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen keine Konflikte entstehen.

Bei einem Geländeniveau von 103,5 bis 104 m NN ergibt sich ein Grundwasserflurabstand zwischen 10 und 10,5 m. Aufgrund dieses Wertes besitzt der Grundwasserstand als Standortfaktor für naturschutzrelevante Biotoptypen im vorliegenden Fall keine bzw. nur eine geringe Bedeutung. Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind ausgeschlossen.

# Schutzgut Klima und Luft

Das Klima wird geprägt durch die Lage im Oberrheingraben:

- Die in der freien Atmosphäre vorherrschenden Westwinde werden im Rheintal kanalisiert, so dass im Plangebiet südliche oder nördliche Winde dominieren. Insgesamt mindert die Windabschirmung durch die Randgebirge des Rheintals die Windgeschwindigkeiten.
- Charakteristisch für das Rheintal sind milde Winter und warme Sommer. Es herrschen gute Wärme- und Niederschlagsverhältnisse. Die durchschnittlichen Jahresniederschlagsmengen betragen im Raum Grenzhof 673 mm mit einem Maximum der Niederschläge in den Sommermonaten. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt im Raum Heidelberg 10,2°C.

# Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Landschaftsbild und kulturhistorisch wertvoller Landschaftsraum haben als eigenständiger Wert Eingang in die Naturschutzgesetzgebung gefunden. Zur Beurteilung werden üblicherweise folgende Kriterien herangezogen:

- Der symbolischer Wertgehalt (Eigenart)
- Die Naturnähe (Natürlichkeit)
- Die Vielfalt an Einzelelementen (Vielfalt),

Die großflächigen und weitgehend ausgeräumten Ackerflächen um das Plangebiet, die zudem von 6 Hochspannungsleitungen überspannt werden, und der benachbarte Abbaubetrieb mit angegliederter Recyclinganlage und (befristeten) Erddeponien lassen kaum den Eindruck von Naturnähe und Natürlichkeit entstehen. Auch die noch in Umsetzung befindlichen Ausgleichsmaßnahmen benötigen noch geraume Zeit, um als naturnahe Flächen zu wirken.

Die Vielfalt hat in jüngster Zeit allein als Folge des Rohstoffabbaus wieder zugenommen. Schon während des Abbaus entstehen (befristet)

Sekundärbiotope und verpflichtend angelegte Ausgleichsflächen, die die Vielfalt in dem ansonsten weitgehend ausgeräumten Natur- und Landschaftsraum erhöhen.

Die Eigenart des Natur- und Landschaftsraums war ursprünglich mit der Kleinteiligkeit der Bewirtschaftungseinheiten und darin eingebetteter prägender Elemente verbunden (Einzelbäume, (Obst-) Baumreihen, Bildstöcke, Feldgärten, Friedhof bei Grenzhof). Diese Eigenart ist bis auf Relikte aktuell nicht mehr vorhanden.

Das Plangebiet selbst hat für das Landschaftsbild gemessen an seiner Natürlichkeit, Eigenart und Vielfalt keine Bedeutung.

Als Folge des Rohstoffabbaus hat die Vielfalt im Natur- und Landschaftsraum in jüngster Zeit zugenommen und langfristig dürften mit schrittweiser Beendigung des Rohstoffabbaus auch einige naturnahe Flächen etabliert sein. Dann werden die jetzigen Veränderungen auch zur Eigenart dieses Natur- und Landschaftsraumausschnitts zu rechnen sein.

Der dortige Freiraum ist kein bedeutsamer Erholungsraum mit einer nennenswerten Zahl Erholungssuchender. Nicht nur weil der Natur- und Landschaftsraum hier eher wenig attraktiv ist sondern auch weil mit den westlich benachbarten Waldflächen (z.T. auf ehemaligen Abbauflächen) beliebtere Alternativen vorhanden sind. Dies gilt auch für die Wohnumfelderholung im Friedrichsfelder Süden für die der Standort zudem schon sehr weit vom Siedlungsrand entfernt liegt.

#### Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet als ehemaligem Abbaugebiet liegen keine geschützten Kulturgüter. Nicht normativ geschützte sonstige Sachgüter mit entsprechend großer sozialer Bedeutung sind auch nicht vorhanden.

#### Wechselwirkungen

Vor dem Hintergrund der Bestandsanalyse sind für das Projekt nur die folgenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern relevant und zu berücksichtigen:

 Freie Bodenfläche dient als Vegetationsstandort bzw. ist Voraussetzung für die Ausbildung geeigneter Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie für die Schaffung geeigneter Erholungsräume für den Menschen.

# 3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Für die Beurteilung des Vorhabens ist es erforderlich, die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens abzuschätzen. In der Umweltprüfung ist dieser durch die Planung verursachten Entwicklung auch die Entwicklung ohne Umsetzung der Planung gegenüberzustellen.

# 3.2.1 Bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist gemäß Abbaugenehmigung bis zur Schlussabnahme die Rekultivierung nachzuweisen. Über die Art und Intensität der (landwirtschaftlichen) Nachnutzung entscheidet der Eigentümer im Rahmen der Verpachtung. Ohne die aktuelle Planung müsste die Stadt selber die Umnutzung als Biotopfläche planen und finanzieren.

Die mögliche Minderung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes durch die geplanten Photovoltaikanlage wird nicht erfolgen.

# 3.2.2 Bei Durchführung der Planung

Das Baurecht hat in § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB die in der Eingriffsregelung verbindliche Vorgabe der Vermeidung vor der Minderung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen übernommen und die Berücksichtigung zur Vorgabe für die Abwägung im baurechtlichen Verfahren gemacht.

Eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung muss die bei der Planung zur Erfüllung dieser rechtlichen Vorgaben geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigen (s. Kapitel 3.3).

Zudem sind gemäß Anlage zu § 2a BauGB im Sinne der Eingriffsregelung auch in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereichs und unter Berücksichtigung der verfolgten Planungsziele zu prüfen (s. Kapitel 3.6).

Nachfolgend werden die zu prüfenden umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens beschrieben:

# Schutzgut Mensch

Gesundheitliche Auswirkungen beispielsweise durch Emissionen sind bei dieser Art von Vorhaben ausgeschlossen. Ziel ist die Minderung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes.

Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

# Schutzgut Pflanzen und Tiere

Trotz der Errichtung von Photovoltaikanlagen bedeutet die baurechtlich gesicherte dauerhafte Herausnahme aus der intensiven Landbewirtschaftung als Grünlandnutzung mit Wiesen-/ Weideflächen eine abgesicherte Aufwertung der Flächen für die Pflanzen- und Tierwelt.

Die Herstellung der umgebenden Wallhecke mit Lesesteinhaufen und einem extensiven Wiesen-/ Krautsaum bedeutet eine Aufwertung gegenüber dem Status Quo.

Durch den einzuhaltenden Bodenabstand der Zaunanlage stellt die Zaunanlage für die Kleinsäuger der Feldflur keine Barriere dar.

Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Gegenüber dem Status Quo ist eine Verbesserung möglich.

# Schutzgut Boden

Bodenverunreinigungen sind ausgeschlossen (rechtliche Vorgaben, technische Regelwerke).

Freie Bodenfläche geht durch die Errichtung der aufgeständerten Photovoltaikanlagen nicht verloren. Die erforderlichen Gebäude für die Technik nehmen nur geringfügig Fläche in Anspruch. Soweit hierdurch Bodenfunktionen verloren gehen, wird dies durch die festgesetzte dauerhafte Vegetationsdecke und die zusätzlichen Pflanzflächen mit dauerhafter Bodenruhe und Bodenentwicklung kompensiert.

Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Gegenüber dem Status Quo ist in der Summe eine Verbesserung möglich.

# Schutzgut Wasser

Die Regenwasserversickerung wird durch die Errichtung der aufgeständerten Photovoltaikanlagen nicht behindert. Auch bei den erforderlichen Gebäuden für die Technik erfolgt eine Versickerung des Dachwassers vor Ort.

Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Einträge aus der Landwirtschaft unterbleiben.

# Schutzgut Klima und Luft

Gegenüber den bislang vorgesehenen Ackerflächen und auch im umgebenden klimatischen Ausgleichsraum bedeuten die neuen Wiesen-/ Weideflächen und die neue Wallhecke mit ihrem Grünvolumen eine Verbesserung, da sie im Temperatur- und Feuchtehaushalt ausgleichend wirken. Hierdurch können etwaige Einflüsse der Solarmodule kompensiert werden. Ziel ist die Minderung des CO<sub>2</sub> Ausstoßes.

Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

# Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Auf der Fläche selbst gehen keine landschaftsbildprägenden Elemente verloren. Eigenart, Natürlichkeit und Vielfalt sind in dem Bereich durch die Freileitungen und den Rohstoffabbau mit seinen Sekundärbiotopen geprägt.

Die Eingrünung des Gesamtareals verhindert, dass die Anlagen von außen wahrgenommen werden und den Erholungs- bzw. Landschafstraum beeinflussen. Die Eingrünung fügt das Areal in das Mosaik der als Folge des Rohstoffabbaus angelegten Biotopflächen ein.

Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

# Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

#### Nicht betroffen

#### Wechselwirkungen

Aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern resultieren keine verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

# 3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung wurden als verpflichtend durchzuführende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen folgende Maßnahmen berücksichtigt:

- Herstellung einer Wallhecke mit Lesesteinhaufen und vorgelagertem Wiesen-/ Krautsaum
- Anlage und dauerhafter Erhalt von Grünlandnutzung als Wiesen-/ Weideflächen unter und zwischen den Modulreihen
- Hochsetzen des Zaunes, um ausreichend Bodenabstand zu gewährleisten

Nach den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

# 3.4 Aufwertungspotenzial

Unstrittig ist, dass es sich bei dem geplanten Solarpark um ein technisches Bauwerk handelt. Gleichwohl handelt es sich nicht um ein Bauwerk im klassischen Sinn.

# Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Es wurde bereits ausgeführt, dass beim Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsfunktion aufgrund der Ausgangslage einerseits und der geplanten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet anderseits keine Verschlechterung gegenüber dem Status Quo zu erwarten ist. Im Gegenteil, durch die Wallhecke unter bzw. zwischen den Freileitungen können diese Vorbelastungen gemindert werden, da die Auffälligkeit dann geringer ist als bei Überspannung der ausgeräumten Flur. Die Wallhecke selbst bedeutet eine Bereicherung des ansonsten wenig strukturierten Landschaftsraumes. Allein die versicherungsrechtlich erforderliche Einzäunung verhindert, dass durch das Vorhaben eine Aufwertung erfolgt.

# Klima, Boden und Wasser

Mit der geplanten Anlage können je nach Witterung zwischen 2.300 und 2.500 to CO<sub>2</sub> Emissionen zum Klimaschutz vermieden werden. Dies ist eine positive Auswirkung auf das Schutzgut Klima. Etwaige kleinklimatische Einflüsse der Solarmodule können durch die Wiesen-/ Weideflächen und die neue Wallhecke

mit ihrem Grünvolumen, die sich positiv auf den Temperatur- und Feuchtehaushalt auswirken, ausgeglichen werden. Gegenüber den bislang vorgesehenen Ackerflächen und auch im umgebenden klimatischen Ausgleichsraum bedeutet dies eine Aufwertung. Gleiches gilt für die Schutzgüter Boden und Wasser.

# Pflanzen und Tiere

Es wurde bereits ausgeführt, dass trotz der Errichtung von Photovoltaikanlagen aus der baurechtlich gesicherten dauerhaften Herausnahme aus der Landbewirtschaftung und aus der Anlage von Wiesen-/ Weideflächen eine abgesicherte Aufwertung der Flächen für die Pflanzen- und Tierwelt resultiert. Dies umso mehr als durch die umgebende Wallhecke mit dem noch extensiveren Wiesen-/ Krautsaum und den Lesesteinhaufen noch weiterer Lebensraum hinzukommt, der auch nicht durch Spaziergänger oder freilaufende Hunde gestört wird.

# 3.5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die wiederverfüllte Abbaufläche im Norden des Plangebietes wurde rekultiviert und wird als Mähwiese genutzt (s. Abbildung 9 in Teil A und Abbildung 14). Die Fläche im Süden wird derzeit gerade rekultiviert und wurde zur Tiefenlockerung und Bodenverbesserung mit Luzerne eingesäht (Abbildung 9 in Teil A und Abbildung 15).

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (i.V.m. § 7 BNatSchG) nicht erfüllt werden,

- da nach derzeitigem Kenntnisstand auf den Flächen und in den neu geschaffenen Böden keine besonders oder streng geschützten Arten (gemäß Bundesartenschutzverordnung; Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten der Vogelrichtlinie) ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben,
- da durch das Vorhaben diese Flächen auch nicht zerstört, sondern zu geeigneten Lebensstätten weiterentwickelt werden,
- da eine Tötung und eine Störung von besonders geschützten Arten im Zuge der Errichtung und durch den Betrieb der Anlagen ausgeschlossen ist.

Es kann dagegen angenommen werden, dass durch das Vorhaben die im Zusammenhang mit dem zurückliegenden Rohstoffabbau im Westen bereits entstandenen Lebensräume sinnvoll ergänzt werden. Auf den dortigen Sekundärbiotopen des Rohstoffabbaus und den erforderlichen Ausgleichsflächen haben sich nachweislich geschützte Arten angesiedelt. Überwiegend sind es Arten der Brach- und Sukzessionsflächen aber auch Arten der offenen Kiesflächen und Feldgehölze. Hier kann durch die Anlage und die dauerhafte Sicherung von Wiesen-/ Weideflächen für einige Arten ein wichtiger Lebensraumbaustein zur Absicherung der Population ergänzt und zugleich das Artenspektrum vergrößert werden.



Abbildung 14: Mähwiese im Norden (Blick nach Südwesten)



Abbildung 15: Luzerneeinsaht im Süden (Blick nach Nordwesten)

# 3.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, der Flächennutzungsplan wird durch den Nachbarschaftsverband im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert, werden auch Standortalternativen geprüft (s. Teil A; Kap. 3.4). In der Abwägung aller Belange dürfte der Standort als raumordnerisch vertretbar angesehen und in den FNP aufgenommen werden.

Gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sollen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens nur innerhalb des Geltungsbereichs und unter Beachtung der Planungsziele ggf. anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft werden. Das Planungsziel und die technischen Erfordernisse (Südausrichtung) erlauben keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

# 4 Zusätzliche Angaben

Nachfolgend werden die technischen Grundlagen der Datenermittlung dargestellt und, soweit erforderlich, Maßnahmen zur Überwachung der verbleibenden erheblichen Auswirkungen vorgeschlagen.

# 4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Technische Verfahren zu Umweltprüfung waren nicht erforderlich.

# 4.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

# 4.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleiben bei Umsetzung aller Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Auch eine Überwachung im Sinne des § 4c BauGB, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, ist nicht erforderlich.

# 4.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Planungsziel ist der Klimaschutz durch Verminderung der CO<sub>2</sub> Emissionen im Verdichtungsraum. Bei Nichtumsetzung der Planung bliebe die Vermeidung von je nach Witterung 2.300 bis 2.500 to CO<sub>2</sub> Emissionen aus und die rekultivierten Flächen würden landwirtschaftlich genutzt.

Mit den ehemaligen Abbauflächen werden keine sensiblen Biotopflächen oder bedeutsame Lebensräume beansprucht. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. Neben dem Klimaschutz werden bei Umsetzung der Planung weitere ökologische Funktionen verbessert. Die baurechtliche Sicherung der extensiven Wiesen-/ Weidenflächen zwischen und unter den Modulen sowie die geplante Eingrünung schaffen neue Lebensräume und erhöhen damit die Artenvielfalt. Boden, Wasserhaushalt und Kleinklima profitieren in aller Regel von der ganzjährigen Vegetationsdecke ohne intensive Landbewirtschaftung.

Der dortige Freiraum ist kein bedeutsamer Erholungsraum. Zudem wird die Einsehbarkeit der Anlage wie auch die visuelle Beeinträchtigung der Umgebung durch die Anlage durch die Eingrünung vermieden. Die geplante Eingrünung wertet die in diesem Landschaftsraum weitgehend ausgeräumte Flur auf und schafft so auch neue Qualitäten im Landschaftsbild.

Große Freiflächenanlagen sind an verträglichen Standorten eine sinnvolle Ergänzung zu den kleineren, dezentralen Anlagen an und auf Gebäuden und anderen baulichen Anlagen. Alternativflächen, die analog als ehemalige Rohstoffabbaufläche und damit als wirtschaftliche Konversionsfläche die Anforderungen des § 32 Abs. 3 Nr. 2 Energieeinspeisegesetztes erfüllen sowie geeignet und aktuell verfügbar sind aber weniger Konfliktpotenzial haben bzw. außerhalb der Regionalen Grünzüge liegen, sind im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes nicht vorhanden.

# Anhang 1 Pflanzliste

Die nachfolgende Pflanzliste stellt eine Auswahl geeigneter Pflanzenarten dar, die vor der Ausführung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der unteren Landwirtschaftbehörde abzustimmen ist. In Anlehnung an die heutige potentielle natürliche Vegetation und unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Entwicklung des Natur- und Landschaftsraumes wurden standortheimische Arten zusammengestellt.

# Wallhecke

Feldahorn Acer campestre
Kornellkirsche Cornus mas
Roter Hartriegel Cornus sanguinea
Hasel Corylus avellana
Weißdorn Crataegus monogyna
Crataegus laevigate

Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Gewöhnlicher Liguster Ligustrum vulgare Schlehe Prunus spinosa Kreuzdorn Rhamnus catharticus Faulbaum Rhamnus frangula Hunds-Rose Rosa canina Kartoffel-Rose Rosa rugosa Brombeere Rubus fruticosus

Schwarzer Holunder Sambucus nigra
Gewöhnlicher Schneeball Viburnum opulus

#### **Gras-Krautsaum**

Ansaatmenge: 5 g/m² mit schnell keimenden Arten, die eine erste Bodensicherung vornehmen, später jedoch zurückgehen und von der angestrebten Zielgesellschaft verdrängt werden (Ammenfunktion).

#### Kräuter 30%:

Achillea millefolium, Campanula patula, Anthoxanthum odoratum, Centaurea cyanus, Centaurea jacea, Cichorium intybus, Daucus carota, Galium album, Galium verum, Hypochoeris radicata, Knautia arvensis, Leucanthemum ircucianum, Lotus comiculatus, Medicago lupulina, Onobrychis viciifolia, Papaver rhoeas, Pastinaca sativa, Plantago media, Plantago lanceolata, Prunella vulgaris, Pumex acetosa, Salvia pratensis, Sanguisorba minor, Silene vulgaris Unter Hinzunahme von Epilobium angustifolium und Epilobium hirsutum

# Gräser 70%:

Agrostis capillaris, Bromus erectus, Cynosurus cristatus, Festuca guestfalica, Festuca nigrescens, Poa angustifolia, Poa pratensis

# Anhang 2

Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung Nr. zum Bebauungsplan 61.32.09.31.00 "Solarpark Heidelberg-Grenzhof" vom 22.03.2010 bis zum 01.04.2010

#### Stellungnahme Anregung Bürger 1 Ich bin Bürger und Landwirt auf dem Grenzhof und Der Anregung wird nicht entsprochen im Moment doch sehr erstaunt und empört bzgl. erforderlichen Verfahrensschritte Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden Der Vorgänge um das "Solarfeld Grenzhof". Warum kontaktieren Sie in einer solchen und der sonstigen Träger öffentlicher Belange Angelegenheit nicht die direkt betroffenen Bürger werden eingehalten. Daran hat auch die und Landwirte? Ich bin auf dem Grenzhof Straffung des formalen Verfahrensablaufs nichts Ortsobmann des Bauernverbandes und daher geändert. So erfolgte am 18.03.2010 unter wäre ich eine zentrale Ansprechperson gewesen. Einbeziehung der anwesenden Grenzhöfer Landwirte die Erörterung im Bezirksbeirat Wieblingen und es erfolgte die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch die anstehende Offenlage. Damit können und werden alle zur Sache vorgetragenen Anregungen Abwägungsprozess einfließen. Es gibt heute keine Viehfuttererzeugung auf der Der Anregung wird nicht entsprochen Auf dem nördlichen Teil der verfüllten und Fläche des geplanten Solarparks rekultivierten Flächen erfolgt, soweit sie nicht als Oberbodenzwischenlager benötigt werden,

Ob man zwischen den Solarmodulen rentabel Viehfutter erzeugen kann ist fraglich. Die Rheinebene ist ein miserabler Standort zur die Futtererzeugung. Zu gering sind Niederschläge und die Böden sind zu leicht und zu sandig. Alle Pflanzen benötigen zum Wachstum Licht. Was wächst denn in einem Carport? Welchem Landwirt will man zumuten zwischen den Reihen mit der heutigen immer größer werdenden Technik Gras zu mähen, zu zetten, wenden, schwaden, pressen und vor allem laden?

Extensive Weideschafe sind schlicht vollständig unwirtschaftlich und das schon seit Jahrzehnten. Daher macht es ja auch niemand

Die typische Landwirtschaft in der Rheinebene ist intensiv und durch Bewässerung geprägt. Es wird Spargel produziert, zum Teil noch Tabak und die klassischen Ackerkulturen wie Getreide, Zuckerrüben, Raps und Kartoffeln. Auf einer ausgekiesten Fläche direkt gegenüber dem geplanten Solarpark baut er selber Grünlandnutzung zur Viehfuttererzeugung durch einen Landwirt aus Seckenheim.

## Der Anregung wird nicht entsprochen

Planungsziel ist nicht eine Grünlandnutzung maximaler Rentabilität sondern ein Solarpark mit extensiv genutzten Wiesenflächen unter und zwischen den Modulreihen, so dass mit dem Vorhaben nicht nur regenerativer Strom erzeugt wird und die CO<sub>2</sub> Emissionen gesenkt werden sondern auch eine ökologisch wertvolle Fläche entsteht. die ähnlich wie hei den Ausgleichsflächen der Stadt über Pflegenutzung auch den Landwirten noch eine Verdienstmöglichkeit eröffnet. Dass neben der auch eine Schafbeweidung Pflegenutzung möglich und sinnvoll ist, ist belegt.

Wie, durch wen und mit welcher wirtschaftlichen Übereinkunft der Investor die extensiven Wiesenflächen dauerhaft erhält, bleibt ihm überlassen.

#### Der Anregung wird nicht entsprochen

In Kap. 4.4 der Begründung heißt es, dass die Belange der Landwirtschaft, an die die Flächen, sofern Eigentümer und Stadt dort nicht weitere Naturschutzmaßnahmen umsetzen möchten (Freiflächenstrukturkonzept), langfristig zurückfallen sollten. dem gegenüber

Ackerkulturen wie Getreide, Zuckerrüben, Raps und Kartoffeln an. Warum soll dies, eine ordnungsgemäße Rekultivierung vorausgesetzt, auf der anderen Straßenseite nicht möglich sein. Es ist schlicht unwahr, dass auf diesen Flächen Landwirtschaft nicht möglich ist.

Vergangene Woche hat ein Vorbesitzer eines Teils der augekiesten Fläche, auf der der Solarpark vorgesehen ist, diese wieder in Bewirtschaftung genommen und plant Braugerste anzubauen.

Der wesentliche Punkt ist, dass vom Abbaubetrieb die Rückgabe der Flächen an die Landwirtschaft vertraglich zugesichert wurde.

Es handelt sich um keine Konversionsfläche, daher ist die Nutzung für ein Solarfeld eigentlich ausgeschlossen.

#### Stellungnahme

Planungsziel der CO<sub>2</sub> Minderung durch regenerative Energien gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen sind.

Unstrittig ist dabei, dass ehemalige Tagebauflächen weniger Ertrag bringen und erst nach Jahren manchmal Jahrzehnten manchmal auch gar nicht mehr die gleiche Bonität erreichen wie die gewachsenen Böden. Daher fallen ehemalige Tagebauflächen auch unter die förderwürdigen wirtschaftlichen Konversionsflächen.

#### Kenntnisnahme

Dies ist kein baurechtlicher Belang.

Da der Vorhabensträger Eigentümer der Flächen ist, ist davon auszugehen, dass entsprechende Pläne mit ihm abzustimmen sind.

#### Kenntnisnahme

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Durchführungsvertrag handelt, wird er nur zur Rechtskraft gebracht, wenn der Vorhabensträger die Umsetzung des Vorhabens in einem definierten Zeitrahmen vertraglich zusichert

#### Der Anregung wird nicht entsprochen

Unabhängig davon, dass die Abbauflächen unmittelbar nach der Wiederverfüllung gemäß Auflage im Genehmigungsbescheid zur Bodenverbesserung mit tiefwurzelnden Pflanzen bewirtschaftet werden müssen und Teilflächen auch schon abgenommen worden sind, erfolgt 2015 noch eine Schlussabnahme einschließlich Nachschätzung für das Finanzamt.

Nach Beendigung des Abbaus gilt eine verfüllte Tagebaufläche als wirtschaftliche Konversionsfläche solange die vormalige Nutzung den Charakter des Gebietes noch weiterhin prägt. Dies ist hier der Fall, da Abbauflächen noch längere Zeit geringer Erträge liefern. Zudem dürfen definierte Teilflächen auch für den laufenden Betrieb als Oberbodenmieten genutzt werden und sind somit vom Abbaubetrieb nicht nur geprägt sondern wirtschaftlich mit diesem verbunden sind. Die Voraussetzungen, um als wirtschaftliche Konversionsfläche eingestuft zu werden, sind erfüllt.

Der Eigentümer einer Abbauflächen ist nicht verpflichtet, die Flächen nach Verfüllung und fachgerechter Rekultivierung brach fallen zu lassen. Sie gelten auch dann als wirtschaftliche Konversionsfläche, wenn er eine auf seine betrieblichen Abläufe und Bedürfnisse abgestimmte und flexible Zwischennutzung durch Landwirte zulässt.

Nahezu alle Landwirte haben ein Interesse an der Pacht landw. Nutzflächen. Durch Baugebiete, Ausgleichsflächen bei Straßenbauten etc. gehen ständig LN verloren. Ein großes Problem in Zeiten, in denen der Strukturwandel von den Betrieben geradezu verlangt kontinuierlich zu wachsen da der Gewinn je Fläche kleiner wird. Als vor wenigen Jahren in Betracht gezogen wurde, energetischen Getreide zur Nutzung zu verbrennen, der Aufschrei in der war Gesellschaft groß. Ist es aber nicht schlimmer, wenn auf Flächen nie wieder Nahrungsmittel erzeugt werden können als wenn der Aufwuchs einzelner Jahre ökologisch genutzt wird? Bei 8,5 ha Solarfeld sprechen wir von jährlich ca. 70t Weizen oder von 1.400t Weizen in 20 Jahren. Sollten Solaranlagen in der für Fläche Verpächter/Grundstückseigentümer von LN eine lukrative Alternative zur Verpachtung produzierende Landwirte werden, so hätte dies desaströse und definitiv existenzbedrohende Auswirkungen auf ALLE Landwirte.

Eine Flächennutzung als Solarfeld widerspricht weiteren formulierten Zielen des Staates und des Landes. Raumordnung, Regionalplanung und Flächennutzungsplanung sollen das Ziel verfolgen, den Flächenverbrauch in der Bundesrepublik zu reduzieren. Dies wird im Baugesetzbuch und im Raumordnungsgesetz vorgeschrieben.

Ich möchte auch widersprechen, dass alle möglichen DÄCHER bereits genutzt seien.

#### Stellungnahme

#### Der Anregung wird nicht entsprochen

Auch wenn Abbauflächen aufgrund der Nachwirkungen der vorangegangenen Nutzung noch über längere Zeit geringere Erträge liefern, könnten sie langfristig auch wieder intensiver genutzt werden. Dass mit der jetzigen Planung die Flächen des Solarparks somit langfristig der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, erfordert daher ein völlig eigenständiges neues genehmigungsrechtliches Verfahren mit sorgfältiger Abwägung. Die Stadt Heidelberg hat sich unter Abwägung aller Aspekte für den Solarpark entschieden,

- da der Solarpark ein sinnvoller und gewichtiger Baustein im Mix der regenerativen Energieerzeugung im Stadtgebiet ist,
- da der Solarpark, so wie er geplant ist, an diesem Standort eine sinnvolle Ergänzung dortiger Biotopflächen ist
- da die Flächen aufgrund der aktuell geringeren Rentabilität bzw. Ertragssicherheit für die Landwirtschaft eher verzichtbar sind als normale Landwirtschaftsflächen (daher sind auch nur noch solche Flächen nach EEG förderwürdig) und
- da die Landwirtschaft über die Pflegenutzung zumindest wirtschaftlich beteiligt werden kann.

# Der Anregung wird nicht entsprochen

Ein Flächenverbrauch in dem vom Gesetzgeber im Kontext der Siedlungsund Infrastrukturentwicklung gemeinten Sinn liegt hier vor. Es findet kein nicht Flächenversiegelung statt und angestrebt wird eine ökologische Aufwertung der Flächen. Zudem kann die Anlage anders Siedlungsflächen rückgebaut werden.

# Der Anregung wird entsprochen

Die Aussage, dass alle freien Dachflächen bereits genutzt sind ist sicher falsch und wurde und wird auch von niemandem behauptet.

Im Gegenteil, in der Begründung zum Vorhaben wurde und wird dargelegt, dass die geplante Freiflächenanlage als Ergänzung anzusehen ist und dass die Stadt in ihren Bemühungen weitere Dachflächen für die Photovoltaik zu gewinnen, nicht nachlassen wird. Richtig ist aber, dass nur durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage binnen eines Jahres in dieser Dimension Solarstrom erzeugt und die CO<sub>2</sub> Emissionen in dieser Dimension gemindert werden kann. Daher wird das Vorhaben im Einklang mit den Zielen des Klimaschutzkonzeptes auch befürwortet.

# Bürger 2

Was mich nach wie vor verwundert und was ich auch für die Vorbereitung und Umsetzung eines solchen Projektes nicht für förderlich halte, ist die späte, z.T. noch gestern nicht erfolgte Information der Heidelberger Gremien des Naturund Umweltschutzes. Der Naturschutzbeauftragte der Stadt Heidelberg erfuhr erst aus der Zeitung von dem geplanten Solarpark. Noch bis gestern hatte er keinerlei Informationen von der Stadtverwaltung erhalten. Das galt wohl auch für die Mitglieder des Umweltausschusses. Ist das absichtliches Kalkül, ist es Schlamperei, Bequemlichkeit oder ist es ein Signal dafür, dass die Stadtverwaltung diese Gremien nicht wirklich ernst nimmt? (Es war nicht das erste Mal!) Das wäre natürlich für die Naturschutzhauptstadt wirklich nicht angemessen. Gerade die ehrenamtlich Engagierten verdienen es, dass ihr wertvoller Einsatz von der Stadt Heidelberg die entsprechende Wertschätzung erfährt und ernst genommen wird. Als Bürger würde ich mir wünschen, dass hier eine bessere Praxis zum Normalfall wird.

Bei dem Gebiet handelt es sich um ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die für den Kiesabbau vorübergehend(I) aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen wurden. Jetzt wird argumentiert dass es sich um ehemalige Industrieflächen handelt, denn nur auf solchen darf man einen Solarpark mit steuerlicher Subvention errichten. Ich halte dieses Vorgehen auch rechtlich für sehr bedenklich, kann mir allerdings als Nichtjurist kein fundiertes Urteil anmaßen.

#### Stellungnahme

#### Kenntnisnahme

Alle erforderlichen Verfahrensschritte zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange werden eingehalten. Daran hat auch die Straffung des formalen Verfahrensablaufs nichts geändert.

Die Straffung des formalen Verfahrensablaufs ist und bleibt ein Sonderfall und bedeutet keinesfalls eine Minderung der Wertschätzung des Ehrenamtes aller an diesem Verfahren in ehrenamtlicher Funktion Beteiligten.

Im Gegenteil, allen Beteiligten muss noch mehr Wertschätzung entgegengebracht werden, wenn Sie sich trotz des gestrafften Verfahrensablaufs fachlich einbringen und zur sachlichen Erörterung des Vorhabens beitragen.

# Der Anregung wird nicht entsprochen

Nach Beendigung des Abbaus gilt eine verfüllte Tagebaufläche als wirtschaftliche Konversionsfläche solange die vormalige Nutzung den Charakter des Gebietes noch weiterhin prägt. Dies ist hier der Fall, da Abbauflächen noch längere Zeit geringer Erträge liefern. Zudem dürfen definierte Teilflächen auch für den laufenden Betrieb als Oberbodenmieten genutzt werden und sind somit Abbaubetrieb nicht nur geprägt sondern wirtschaftlich mit diesem verbunden sind. Die Voraussetzungen, um als wirtschaftliche Konversionsfläche eingestuft zu werden, sind erfüllt.

Auch wenn Abbauflächen aufgrund der Nachwirkungen der vorangegangenen Nutzung noch über längere Zeit geringere Erträge liefern, könnten sie langfristig auch wieder intensiver genutzt werden. Dass mit der jetzigen Planung die Flächen des Solarparks somit langfristig der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, erfordert daher ein völlig eigenständiges neues genehmigungsrechtliches Verfahren mit sorgfältiger Abwägung der Belange. Die Stadt Heidelberg hat sich unter Abwägung aller Aspekte für den Solarpark entschieden,

 da der Solarpark ein sinnvoller und gewichtiger Baustein im Mix der regenerativen Energieerzeugung im Stadtgebiet ist,

#### Anregung Stellungnahme - da der Solarpark, so wie er geplant ist, an diesem Standort eine sinnvolle Ergänzung dortiger Biotopflächen ist - da die Flächen aufgrund der aktuell geringeren Rentabilität bzw. Ertragssicherheit für die Landwirtschaft eher verzichtbar sind als normale Landwirtschaftsflächen (daher sind auch nur noch solche Flächen nach EEG förderwürdig) und - da die Landwirtschaft über die Pflegenutzung zumindest wirtschaftlich beteiligt werden kann. Wie in dem Antrag zum Solarpark richtig Kenntnisnahme formuliert, ist die Landschaft um den Grenzhof großflächig ausgeräumt und erscheint für Menschen wenig attraktiv. Die Ackerflächen bieten noch Lebensraum für die deutschlandweit stark dezimierten Feldlerchen und sind Flächen denen Greifvögel Beute machen. Tatsächlich erfuhr das Gebiet durch die Abbautätigkeit der Firma Engelhorn eine deutliche Aufwertung seiner ökologischen Wertigkeit. Kenntnisnahme Aus Sicht des Naturschutzes muss es Ziel sein, die Voraussetzung dafür nachhaltig zu sichern, d. h. also die vielfältigen landschaftlichen Strukturen, die hier entstanden sind langfristig zu sichern und nachhaltig weiterzuentwickeln. Nicht jede Fläche, die für Menschen unattraktiv erscheint, ist deshalb ökologisch wertlos. Gerade auf Ruderalflächen, entwickeln sich reichhaltige Sukzessionsgesellschaften, Insektenvielfalt und Nahrungsvielfalt und damit Artenvielfalt in den umliegenden Gebieten ermöglichen. Entsprechendes gilt auch für ungedüngte, extensiv genutzten Wiesenflächen, die sich bei richtiger Pflege zu besonders artenreichen Landschaftselementen entwickeln können. Sie waren in früheren Zeiten in der Rheinebene weit verbreitet, sind aber inzwischen in weiten Bereichen fast völlig verschwunden. Bei dem Gebiet handelt es sich um ein Der Anregung wird nicht entsprochen besonders wertvolles, mit seinen vielfältigen Die angesprochenen Flächen liegen westlich des kleinräumigen Strukturen, seinen Sandwänden, geplanten Solarparks. Gebüschen, Steinhaufen, Kleintümpeln und Es werden keine Flächen in Anspruch genommen, die für den Naturschutz von Ruderalflächen, eingebettet in die Ackerflächen der Umgebung. Hier handelt es sich um Bedeutung sind. Die jetzige Abbaugrube mit den Strukturen die in unseren ausgeräumten Steilwänden bleibt auf jeden Fall erhalten. Das Landschaften immer seltener geworden sind. Erdlager, die Steinschmätzerfläche, Hier ist die größte Brutkolonie Kreuzkrötengewässer etc. stehen nicht zur Uferschwalben in der Region, hier haben schon Diskussion. Es sind nur die östlich benachbarten

aktuell rekultivierten Flächen.

abbauenden

Die naturschutzrechtliche Abbaugenehmigung

für dieses Areal des Solarparks verpflichtet den

Auskiesung als Ausgleichsflächen herzustellen

Teilflächen

Betrieb

so seltene Vögel wie Steinschmätzer und

Bienenfresser gebrütet. Bluthänflinge gibt es

hier mehr, als an jeder anderen Stelle in

Heidelberg, Schwalbenschwanzfalter leben auf

den Ruderalflächen, Kreuzkröten laichen in den

Kleintümpeln und, und, und ...

Wenn also eine bestimmte Fläche mit hohem Ruderalanteil und/oder einem hohen Anteil an extensiv genutztem Grünland in einen Solarpark umgewandelt wird, so bedeutet dies logischerweise einen Verlust an Artenvielfalt und Nahrungsangebot für die benachbarten Flächen, einen Brutflächenverlust für Feldlerchen und auch einen Beuteflächenverlust für Greifvögel.

# Stellungnahme

und Teilflächen zu rekultivieren. Die Ausgleichsflächen sind dauerhaft zu erhalten und bleiben erhalten.

Die Rekultivierungsauflage des Genehmigungsbescheids ist keine zusätzliche über die bis 2015 geltende Abbaugenehmigung hinausgehende und hinauswirkende Auflage für die künftige Nutzung der privaten Flächen. Hierfür gäbe es auch keine Rechtsgrundlage. Nach 2015 sind die rekultivierten Flächen anders als die Ausgleichsflächen auflagenfrei und als private Eigentumsflächen nur den an dieser Stelle im Außenbereich allgemein geltenden gesetzlichen Anforderungen unterworfen. Für den Eigentümer gibt es keine rechtliche Verpflichtung Landwirtschaft zu betreiben oder eine bestimmte Art der Landwirtschaft zu betreiben oder seine Flächen der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

Stadt Heidelberg hat mit dem Genehmigungsbescheid der Naturschutzbehörde geregelt, wie die Abbauflächen nach Abschluss des Rohstoffabbaus wieder herzustellen sind, nicht wie sie künftig zu nutzen sind.

Dass mit der jetzigen Planung die Flächen des Solarparks der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, ist ein völlig eigenständiger neuer genehmigungsrechtlicher Sachverhalt. Die Stadt Heidelberg hat sich unter Abwägung aller Aspekte für die Einleitung des Verfahrens entschieden,

- da der Solarpark ein sinnvoller und gewichtiger Baustein im Mix der regenerativen Energieerzeugung im Stadtgebiet ist,
- da der Solarpark, so wie er geplant ist, an diesem Standort eine sinnvolle Ergänzung dortiger Biotopflächen ist und
- da die Flächen aufgrund der aktuell geringeren Rentabilität bzw. Ertragssicherheit für die Landwirtschaft eher verzichtbar sind als normale Landwirtschaftsflächen (daher sind auch nur noch solche Flächen nach EEG förderwürdig) und
- da die Landwirtschaft über die Pflegenutzung zumindest wirtschaftlich beteiligt werden kann.

Bei der Planung und Realisierung eines Solarpark sollte man diesen, aus meiner Sicht, in ein Gesamtkonzept des Grenzhofgebietes einbinden, das, wenn schon, nicht nur einen Solarpark ermöglicht, sondern gleichzeitig die langfristige ökologische Aufwertung des Gebietes sichert, das z. B. sicherstellt, dass verschwindende Ruderalflächen ersetzt und erhalten werden, dass extensive artenreiche Wiesenflächen entstehen, die Verbuschung

#### Der Anregung wird teilweise entsprochen

Unstrittig ist, dass die Ausgleichsmaßnahmen im und am geplanten Solarpark an die im Umfeld bereits geschaffenen Sekundärbiotope dahingehend angepasst werden soll, dass eine sinnvolle Ergänzung im Gesamtkontext stattfindet.

Hier erfolgt in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Heidelberg eine weitere Ausdifferenzierung des Vorhaben- und

begrenzt bleibt und vor allem die ökologisch besonders wichtigen ost- und südexponierten Sandwände erhalten bleiben und wenn möglich ergänzt werden. Es sollte ein Konzept entwickelt werden, das den Artenreichtum auch für eine Zeit nach der Abbaunutzung sichert.

Was jetzt dringend (!) geschehen sollte, ist die Entwicklung oder Weiterentwicklung eines Gesamtkonzeptes, inkl. der Beschreibung von Umsetzungs- und Pflegemaßnahmen unter Federführung des Umweltamtes mit Beteiligung der Gremien und Experten und in Absprache mit Herrn Engelhorn.

Die gute Vorbereitung eines solchen Projektes besteht also, nach meinem Ermessen, in der Entwicklung eines Gesamtkonzeptes, in dem negative Folgen eines Solarparks durch die Ausweitung von Ruderalflächen und Wiesenflächen in angrenzenden Bereichen wirklich(!) ausgeglichen werden, ein Konzept, und mit dem Bürgern und Gemeinderäten eine win-win-Situation für Natur und Unternehmer ehrlich deutlich gemacht werden kann.

Herr Engelhorn hat im letzten Jahr seine Bereitschaft erklärt, an der Umsetzung eines solchen Konzeptes mitzuwirken.

Ein Solarpark liefert Strom ohne Schornsteine. Das ist zweifellos wünschenswert. Aber Solarparks (und auch Windparks) sind deshalb nicht unbedingt ein Gewinn für die Umwelt. Das ließe sich erst mit Hilfe einer vollständigen Ökobilanz sagen. Eine solche existiert aber nicht, müsste für jeden Standort gesondert erstellt werden, unter Berücksichtigung landschafts- und naturschützerischer Aspekte. Das Ergebnis einer solchen Analyse ist zumindest für Solarparks in unseren Breiten umstritten.

# Bürger 3

Bei den vorgesehenen Flächen handelt es sich nicht um wirtschaftliche Konversionsflächen. Die Flächen werden nach der Rekultivierung ladwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich daher um landwirtschaftliche Flächen.

#### Stellungnahme

Erschließungsplans und der relevanten Festsetzungen.

Mit der vollständigen Eingrünung, der Schaffung neuer Biotopelemente und der extensiven Wiesennutzung ist der Eingriff aber vollständig ausgeglichen. Jede darüber hinausgehende Maßnahme wäre bei den in Heidelberg der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung üblicherweise zu Grunde gelegten Maßstäben nicht zu rechtfertigen. Hier müssen Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

Unabhängig davon ist das Umweltamt seit Jahren mit der Fa. Engelhorn im konstruktiven Gespräch, und gemeinsam wird an der Fortentwicklung und der Sicherung der im Zuge des Abbaus entstandenen oder angelegten Sekundärbiotope gearbeitet. In diesem Sinne ist auch für den Solarpark ein Monitoring vorgesehen.

## Kenntnisnahme

Die Grundlagenforschung ist kein Belang der Bauleitplanung.

Bundes- und Landesregierung sowie die Regionalplanung und der Verband Region Rhein-Neckar unterstützen wie die Stadt Heidelberg einen angemessenen Mix der Energieformen.

So wie es unstrittig ist, dass es bei allen Formen der Energieerzeugung noch offene Fragen und auch Nachteile gibt so ist es auch unstrittig, dass die regenerativen Energien bei der Energieerzeugung noch unterrepräsentiert sind.

# Der Anregung wird nicht entsprochen

Unabhängig davon, dass die Abbauflächen unmittelbar nach der Wiederverfüllung gemäß Auflage im Genehmigungsbescheid zur Bodenverbesserung mit tiefwurzelnden Pflanzen bewirtschaftet werden müssen und Teilflächen auch schon abgenommen worden sind, erfolgt 2015 noch eine Schlussabnahme einschließlich Nachschätzung für das Finanzamt.

Nach Beendigung des Abbaus gilt eine verfüllte Tagebaufläche als wirtschaftliche Konversionsfläche solange die vormalige Nutzung den Charakter des Gebietes noch weiterhin prägt. Dies ist hier der Fall, da Abbauflächen noch längere Zeit geringer Erträge liefern. Zudem dürfen definierte Teilflächen auch

Anregung	Stellungnahme
-3.0	für den laufenden Betrieb als Oberbodenmieten
	genutzt werden und sind somit vom
	Abbaubetrieb nicht nur geprägt sondern
	wirtschaftlich mit diesem verbunden sind. Die
	Voraussetzungen, um als wirtschaftliche
	Konversionsfläche eingestuft zu werden, sind
	erfüllt.
	Der Eigentümer einer Abbauflächen ist nicht
	verpflichtet, die Flächen nach Verfüllung und
	fachgerechter Rekultivierung brach fallen zu
	lassen. Sie gelten auch dann als wirtschaftliche
	Konversionsfläche, wenn er eine auf seine
	betrieblichen Abläufe und Bedürfnisse
	abgestimmte und flexible Zwischennutzung
	durch Landwirte zulässt.
In einem Fall ist mir bekannt, dass ein notariell	Kenntnisnahme
beurkundeter ungekündigter Pachtvertrag	Dies ist kein baurechtlicher Belang.
vorliegt	Da der Vorhabensträger Eigentümer der Flächen
	ist, ist davon auszugehen, dass entsprechende
	Pläne mit ihm abzustimmen sind.
Bei Errichtung der Anlage ist keine	Der Anregung wird nicht entsprochen
landwirtschaftliche Nutzung möglich. Die	Planungsziel ist nicht eine Grünlandnutzung
Kollektoren stehen einer mit Maschinen	maximaler Rentabilität sondern ein Solarpark mit
getätigten Nutzung im Wege. Eine Beweidung ist	extensiv genutzten Wiesenflächen unter und
aus Erfahrungen anderer Anlagen sehr	zwischen den Modulreihen, so dass mit dem
Unwahrscheinlich, da Großvieh nicht unter die	Vorhaben nicht nur regenerativer Strom erzeugt
Kollektoren kommt. Somit bleiben nur Schafe und	wird und die CO <sub>2</sub> Emissionen gesenkt werden
Ziegen übrig, die aber aus Neugierde alles	sondern auch eine ökologisch wertvolle Fläche
anbeißen, auch Kabel. In anderen Anlagen	entsteht, die ähnlich wie bei den
werden Schafen hinter einem Doppelzaun nur	Ausgleichsflächen der Stadt über die
um die Anlage herum gehalten. In der Anlage	Pflegenutzung auch den Landwirten noch eine
findet eine intensive Mähtätigkeit statt.	Verdienstmöglichkeit eröffnet. Dass neben der
	Mahd auch eine Schafbeweidung als
	Pflegenutzung möglich und sinnvoll ist, ist
	belegt.
	Wie, durch wen und mit welcher wirtschaftlichen
	Ubereinkunft der Investor die extensiven
	Wiesenflächen dauerhaft erhält, bleibt ihm
	überlassen.
Die Anlage hat negative Wirkung auf die Flora	Der Anregung wird nicht entsprochen
und Fauna. Durch den Zaun ist ein Wildwechsel	Im Vergleich zu der weiter oben vom Bürger
unmöglich und auch nicht gewünscht, da z.B.	gewünschten intensiven landwirtschaftliche
durch die Bautätigkeit von Kaninchen die	Bewirtschaftung wird durch den Solarpark so wie
Standfestigkeit der Anlage gefährdet ist, bzw.	er geplant ist eine ökologische Aufwertung
Kabelschäden möglich sind. Der Einflug von	erreicht.
Vögeln von oben ist unwahrscheinlich, da der	Unstrittig ist, dass bei keiner Maßnahme, auch nicht bei reinen Naturschutzmaßnahmen, alle
überwiegende Teil der Fläche für Vögel eine Spiegelfläche ist.	Arten gleichrangig von der Aufwertung
орівденіасне ізс.	profitieren. Im vorliegenden Fall überwiegen
	aufgrund der Anzahl und der Bandbreite der
	Arten, die profitieren, die Vorteile bei weitem.
Mit der Anlage kann die Selbetversergung der	Der Anregung wird nicht entsprochen
Mit der Anlage kann die Selbstversorgung der Stadt Heidelberg von 0,5% auf 1% gesteigert	So wie es unstrittig ist, dass es bei allen Formen
werden. Dies ist marginal und steht In keinem	der Energieerzeugung noch offene Fragen und
Verhältnis zu den Nachteilen. Um einen	auch Nachteile gibt so ist es auch unstrittig, dass
nennenswerten Anteil zu kommen müsste die	die regenerativen Energien bei der
Henrichsweiten Anten zu kommen musste ale	die regenerativen Energien bei der

#### **Anregung** Stellungnahme gesamten Freiflächen belegt werden. Ich Energieerzeugung noch unterrepräsentiert sind. möchte darauf hinweisen, dass die großflächige Bundes- und Landesregierung sowie die Überdeckung von Freiflächen in Andalusien mit Regionalplanung und der Verband Region Folienhäusern negative Auswirkungen auf das Rhein-Neckar unterstützen wie die Stadt Klima hat. Heidelberg einen angemessenen Mix der Energieformen. Die Stadt Heidelberg hat sich unter Abwägung aller Aspekte für die Einleitung des Verfahrens entschieden, - da der Solarpark ein sinnvoller und gewichtiger Baustein im Mix der regenerativen Energieerzeugung im Stadtgebiet ist, - da der Solarpark, so wie er geplant ist, an diesem Standort eine sinnvolle Ergänzung dortiger Biotopflächen ist und - da die Flächen aufgrund der aktuell geringeren Rentabilität bzw. Ertragssicherheit für die Landwirtschaft eher verzichtbar sind als normale Landwirtschaftsflächen (daher sind auch nur noch solche Flächen nach EEG förderwürdig) und - da die Landwirtschaft über die Pflegenutzung zumindest wirtschaftlich beteiligt werden kann.

# Anhang 3

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 "Solarpark Heidelberg-Grenzhof" gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Abs. 1 BauGB	
Anregung	Stellungnahme
Bundesbehörden	
Bundesanstalt für	
Immobilienaufgaben (BlmA)	
Nebenstelle Karlsruhe	
Tennesseeallee 2-4	
76149 Karlsruhe	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Wehrbereichsverwaltung Süd	
Löwentorzentrum	
Heilbronner Str. 186	
70191 Stuttgart	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Um Fristverlängerung gebeten	
3 3 3	
Mittelbehörden  Pagiarungapräsidium Karlaruha	
Regierungspräsidium Karlsruhe	
Ref. 21 - Raumordnung,	
Baurecht, Denkmalschutz 76247 Karlsruhe	
Mail vom 09.04.2010	
Die Stadt Heidelberg hat, da das Areal, auf dem	Kenntnisnahme
der Solarpark geplant ist, entsprechend der	Remunishanne
Raumnutzungskarte des gültigen Regionalplans	
in einem schutzbedürftigen Bereich für die	
Wasserversorgung und in einem Regionalen	
Grünzug liegt, einen Antrag auf Abweichung von	
den Zielen der Raumordnung gestellt. Mit	
Schreiben vom 25.03.2010 ist das Verfahren	
eingeleitet worden. Vor Abschluss des	
Zielabweichungsverfahrens ist eine	
abschließende Stellungnahme nicht möglich.	
Regierungspräsidium Karlsruhe	
Ref. 25 - Denkmalpflege	
76247 Karlsruhe	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Um Fristverlängerung gebeten	
Regierungspräsidium Karlsruhe	
Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr	
76247 Karlsruhe	
Schreiben vom 29.03.2010	
Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Dominus popularidis un Monton to	
Regierungspräsidium Karlsruhe	
Ref. 45	
76247 Karlsruhe	Kanntnianahma
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Karlsruhe	
Ref.46 (Verkehr/Luftverkehr)	

Anregung	Stellungnahme
76247 Karlsruhe	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Thems margareanta Granding Carriers	
Regierungspräsidium Freiburg	
Landesamt für Geologie,	
Rohstoffe und Bergbau	
Albertstr. 5	
79104 Freiburg	
Mail vom 26.03.2010	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Um Fristverlängerung gebeten	
Vermögen und Bau	
Baden-Württemberg	
Amt Mannheim	
L4, 4-6	
68161 Mannheim	Kanataianahaa
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Staatliches Hochbauamt	
Heidelberg	
Bergheimer Straße 147	
69115 Heidelberg	
Schreiben vom 30.03.2010	
Nach eingehendem Studium des Planungs- und	Kenntnisnahme
Umweltberichts können wir von unserem	
Fachwissen nichts Wesentliches hinzufügen.	
Die Frage nach der Blendwirkung der Anlage für	
Autofahrer kam auf, aber diese lässt sich wohl	
durch den aufgeschütteten Erdwall und dessen	
Bepflanzung verhindern. Des Weiteren wurde	
die Ständerbauweise (Erdnägel) positiv herausgestellt.	
Untere Verwaltungsbehörden	
Landratsamt	
Rhein-Neckar-Kreis	
Dez IV	
Hr. Direktor J. Bauer	
General Siegel Straße 12	
74889 Sinsheim	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Landratsamt	
Rhein-Neckar-Kreis	
Dez III /34- Gesundheitsdezernat	
Kurfürsten-Anlage 38-40	
69115 Heidelberg	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Landratsamt	
Rhein-Neckar-Kreis	
Dez IV/43 - Wasserrechtsamt	
Kurpfalzring 106	
69123 Heidelberg	
Im Bebauungsplanverfahren nicht zuständig	Kenntnisnahme

Anregung	Stellungnahme
Keine Bedenken gegen die FNP-Änderung im	Kenntnisnahme
Parallelverfahren	
Auf eine weiter Beteiligung wird verzichtet	
Landratsamt	
Rhein-Neckar-Kreis	
Dez IV/45 –	
Amt für Flurneuordnung	
Kurfürsten-Anlage 38-40	
69115 Heidelberg	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Stadt Heidelberg	
Dez I	
Amt 31	
Amt für Umweltschutz, Gewerbeaussicht und	
Energie	
Kornmarkt 1	
69117 Heidelberg	
Untere	
Immissionsschutzbehörde	
Untere	
Naturschutzbehörde	
Untere	
Bodenschutzbehörde	
Untere	
Wasserbehörde-	
Gewerbeaufsicht	
Schreiben vom 01.04.2010	
Keine Bedenken gegen den Bebauungsplan	Kenntnisnahme
Es wird gebeten folgende Auflagen	
festzuschreiben	
Der Wall um den Solarpark muss so hoch sein,	Der Anregung wird teilweise entsprochen
dass die Module nicht zu erkennen sind. Nur so	Durch abwechselnde Höhen soll zum einen eine
ist gewährleistet, dass das Landschaftsbild nicht	zu große Monotonie und zum anderen eine allzu
negativ beeinflusst wird, auch wenn die Gehölze	-
auf dem Wall auf Stock gesetzt sind	Süden vermieden werden. Die Wallhöhe wird
	zwischen 1,5m und 2,5m modelliert. Durch das
	nur abschnittsweise auf den Stock setzen ist ein
	ausreichend Sichtschutz gewährleistet.
Die Zaunanlage ist auf der Innenseite der	Der Anregung wird nicht entsprochen
Hecken zu errichten, um das Landschaftsbild	•
nicht negativ zu beeinflussen.	nicht möglich, da zum Übersteigen dann nur eine
	Planke vom Wall auf den Zaun gelegt werden
	braucht und dies auch noch im Schutz der
	Gehölze erfolgen kann.
	Der Zaun wird näher an die Hecke gerückt, so
	dass er weniger auffällig ist. Auf dem 2 m breiten
	Wiesen-/ Krautsaum davor werden, in dem
	Umfang wie es mit der Wartung, Kontrolle und
	Pflege des Zaunes vereinbar ist, zur
Die Heelen gröse H. 50	Auflockerung zusätzlich Einzelgehölze gepflanzt.
Die Hecken müssen alle 50 m eine Lücke von 4	Der Anregung wird entsprochen
m aufweisen. Dadurch wird die Revierbildung	Dies wird bei der Pflanzung berücksichtigt
und somit die Arten- und Individuenzahl der	
Vögel gefördert.	

A	Challe we see a bose a
Anregung	Stellungnahme
Im inneren Randbereich der Hecken sind an	Der Anregung wird entsprochen
acht Stellen Steinriegel anzulegen. Die	
Ausführung ist mit der Unteren	
Naturschutzbehörde abzustimmen.	
Auf dem inneren Randstreifen zwischen den	
Hecken und den Modulen sind verschiedene	Mit der vollständigen Eingrünung, der Schaffung
Bodenqualitäten auszubringen, stellenweise	neuer Biotopelemente und der baurechtlich
auch Kies- und Sandauflagen. Letztere sollten	gesicherten Wiesennutzung ist der Eingriff
mindestens 10cm hoch sein und eine	vollständig ausgeglichen. Jede darüber
Mindestfläche von 100 m² besitzen.	hinausgehende Maßnahme wäre bei den in
Der innere Randstreifen zwischen den Hecken	Heidelberg der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung
und den Modulen ist der Spontanbegrünung zu	üblicherweise zu Grunde gelegten Maßstäben
überlassen. Es erfolgt keine Einsaat	nicht zu rechtfertigen. Hier müssen
	Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.
Die Liete der Cehälzeflenzen ist zu ändern	
Die Liste der Gehölzpflanzen ist zu ändern (Grundlage hierfür ist die Liste der	Der Anregung wird teilweise entsprochen
[(	Vorbehaltlich der Verfügbarkeit wird dies erfolgen.
gebietsheimischen Gehölze für den Naturraum Neckar-Rheinebene (LfU 2002). Die	enoigen.
Saatgutmischung für die Flächen zwischen und	
unter den Modulen und die Gehölze müssen aus	
autochthoner Herkunft stammen.	
Fachämter der Stadt Heidelberg	
Dez I	
Kämmereiamt	
Schreiben vom 29.03.2010	
Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Die Belange des Kämmereiamtes sind nicht	Remunishanine
betroffen	
Dez I	
Amt für Wirtschaftsförderung und Beschäftigung	
Schreiben vom 23.03.2010	
Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Das Vorhaben wird unterstützt	
Bitte um weitere Beteiligung im Verfahren	
Feuerwehr Vorbeugender Brandschutz	
Mail vom 28.03.2010	
Keine grundsätzlichen Bedenken	Kenntnisnahme
Zugänglichkeit von der öffentlichen	Die Zugänglichkeit ist gegeben
Verkehrsfläche muss gegeben sein	
Dez II	
Kornmarkt 5	
Amt 61 Stadtplanungsamt	
Verfahrensführung	
Amt für Liegenschaften	
Mail vom 29.03.2010	
Keine grundsätzlichen Bedenken	Kenntnisnahme
Die Nutzung des öffentlichen Feldweges über	
die Abbaugenehmigung hinaus ist vertraglich zu	
regeln	
Amt: für Stadtentwicklung + Statistik	
Schreiben vom 26.03.2010	
Keine Bedenken gegen das Vorhaben	Kenntnisnahme
Befürwortung der vorgesehen Vereinbarung mit	Kenntnisnahme
dem Investor zum naturverträglichen Rückbau	
und Wiedereingliederung der in den natürlichen	

Landschaftsraum nach Beendigung der Stromerzeugung Medaktioneller Hinweis: Übernahme der inhaltlichen Anderungsanregungen des RP Karfsruhe zum Zielabweichungsverfahren in die Begründung des B-Plans Amt für Verkehrsmanagement Schreiben vom 31.03.2010  Bie Erschließung des Areals soll über die K 9703 und nicht über den Grenzhof erfolgen Es besteht kein Bedarf die weitere verkehrliche Erschließung zu regeln, da die Anlage kein Verkehrsaufkommen hat.  Amt 63 Baurecht und Denkmalschutz Untere Denkmalschutzbehörde Kormankt 1 Schreiben vom 31.03.2010  Keine Bedenken Kenntnisnahme  Tiefbauamt Schreiben vom 30.03.2010  Keine Bedenken Kenntnisnahme  Ken	Anregung	Stellungnahme
Redaktioneller Hinweis Der Anregung wird entsprochen  Der Anregung wird entsprochen  Die Unterlagen werden auf einander abgestimmt Die Unterlagen werden auf einander abgestimmt Die Unterlagen werden auf einander abgestimmt die Begründung des B-Plans  Amt für Verkehrsmanagement Schreiben vom 31.03.2010  Die Erschließung des Areals soll über die K 9703 und nicht über den Grenzhof erfolgen  Erschließung zu regeln, da die Anlage kein Verkehrsaufkommen hat.  Amt 63  Baurecht und Denkmalschutz Untere Denkmalschutzbehörde Kommarkt 1  Schreiben vom 31.03.2010  Keine Bedenken  Tiefbauamt  Schreiben vom 31.03.2010  Keine Bedenken  Dez IV  Bürgeramt Gewerberecht Bereich Bergeinens Straße 69  Mail vom 22.03.2010  Vom Bebauungsplan nicht berührt  Untere Landwirtschafts- und Forstamt Untere Landwirtschaftlich wertvollen Bereich" aus, in dem aus landespilegerischer Sicht eine Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche, "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für Landwirtschaft im Bereich Gerenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern hach Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtscha		- Constiguiation
Redaktioneller der inhaltlichen Anderungsanregungen des RP Karfsruhe zum Zielabweichungsverfahren in die Begründung des B-Plans Amt für Verkehrsmanagement Schreiben vom 31.03.2010 Bie Erschließung des Areals soll über die K 9703 und nicht über den Grenzhof erfolgen Es besteht kein Bedarf die weitere verkehrliche Erschließung zu regeln, da die Anlage kein Verkehrsaufkommen hat.  Amt 63 Baurecht und Denkmalschutz Untere Denkmalschutzbehörde Kormarkt 1 Schreiben vom 31.03.2010  Keine Bedenken Kenntnisnahme  Kenntn		
Übernahme der inhaltlichen Anderungsanregungen des RP Karlsruhe zum Zielabweichungsverfahren in die Begründung des B-Plans Amt für Verkehrsmanagement Schreiben vom 31.03.2010  Die Erschließung des Areals soll über die K 9703 und nicht über den Grenzhof erfolgen Es besteht kein Bedarf die weitere verkehrliche Erschließung zu regeln, da die Anlage kein Verkehrsaufkommen hat.  Amt 63  Baurecht und Denkmalschutz Untere Denkmalschutzbehörde Kommarkt 1  Schreiben vom 31.03.2010  Keine Bedenken Keine Bedenken Keine Bedenken Erießbeaungsplan nicht berührt Bergehimer Straße 69  Mail vom 22.03.2010  Vom Bebauungsplan nicht berührt Dez IV Amt 67  Landschafts- und Forstamt Untere Landschafts- und Forstamt Untere Landwirtschaftlich wertvollen Bereich als Jandwirtschaftlich wertvollen Bere		Dor Anyonung wird ontonrocken
Änderungsanregungen des RP Karlsruhe zum Zielabweichungsverähren in die Begründung des B-Plans Amt für Verkehrsmanagement Schreiben vom 31.03.2010  Die Erschließung des Areals soll über die K 9703 und nicht über den Grenzhof erfolgen Erschließung zu regeln, da die Anlage kein Verkehrsaufkommen hat.  Amt 63 Baurecht und Denkmalschutz Untere Denkmalschutzbehörde Kommarkt 1 Schreiben vom 31.03.2010  Keine Bedenken Kenntnisnahme  Tiefbauamt Schreiben vom 30.03.2010  Keine Bedenken Kenntnisnahme  Dez IV Bürgeramt Gewerberecht Bergheimer Straße 69 Mail vom 22.03.2010  Vom Bebauungsplan nicht berührt Dez IV Landschafts- und Forstamt Untere Untere Forstbehörde Untere Index Jandwirtschaftlich wertvollen Bereich als "landwirtschaftlich wertvollen Bereich als "landwirtschaftlich wertvollen Bereich als "landwirtschaftlich wertvollen Bereich als "landwirtschaftlich wertvollen Bereich "aus, in dem aus landespflegerischer Sicht eine Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Fläche in die der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche, "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht Dex. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flürstücke 28428 284281, 28429 und Der Anregung wird entsprochen Die naturschutzrechtliche Abbaugenehmigung für verfüllt und —bis auf eine Erdmiete als des Solarparks verpflichtet den		
Zielabweichungsverfahren in die Begründung des B-Plans Amt für Verkehrsmanagement Schreiben vom 31.03.2010  Die Erschließung des Areals soll über die K 9703 und nicht über den Grenzhof erfolgen  Amt 63  Baurecht und Denkmalschutz Untere Denkmalschutzbehörde Kommarkt 1  Schreiben vom 31.03.2010  Keine Bedenken  Tiefbauamt Schreiben vom 30.3.2010  Keine Bedenken  Dez IV  Bürgeramt Gewerberecht Bergheimer Straße 69  Mail vom 22.03.2010  Vom Bebauungsplan nicht berührt  Dez IV  Amt 67  Landschafts- und Forstamt Untere Landwirtschaftsehörde Untere Forstbehörde Untere Forstbehörde Untere Forstbehörde Untere Landschafts- und Forstamt Untere Landwirtschaftsehörde Untere Forstbehörde Untere Forstbehörde Untere Forstbehörde Untere Forstbehörde Untere Forstbehörde Untere Landschafts- und Umwelt" des Regionalplans Unterer Neckar weist den für den Solarpark beanspruchten Bereich" aus, in dem aus landespflegerischer Sicht eine Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Flächen mach aus landespflegerischer Sicht eine Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Flächen mach Bendigung der Auskiesung wieder zur Pach bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 284281, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und —bis auf eine Erdmiete als des Solarparks verpflichtet den		Die Ontenagen werden auf einander abgestimmt
Amt für Verkehrsmanagement Schreiben vom 31.03.2010  Die Erschließung des Areals soll über die K 9703 und nicht über den Grenzhof erfolgen Erschließung zu regeln, da die Anlage kein Verkehrsaufkommen hat.  Amt 63  Baurecht und Denkmalschutz Untere Denkmalschutzbehörde Kommarkt 1  Schreiben vom 31.03.2010  Keine Bedenken Kenntnisnahme  Tiefbauamt Schreiben vom 30.03.2010  Keine Bedenken Kenntnisnahme  Kenntni		
Amt für Verkehrsmanagement Schreiben vom 31.03.2010  Der Anregung wird nicht entsprochen Es besteht kein Bedarf die weitere verkehrliche Erschließung zu regeln, da die Anlage kein Verkehrsaufkommen hat.  Amt 63 Baurecht und Denkmalschutz Untere Denkmalschutzbehörde Kommarkt 1 Schreiben vom 31.03.2010  Keine Bedenken Tiefbauamt Schreiben vom 30.03.2010  Keine Bedenken  Dez IV Bürgeramt Gewerberecht Bergeheimer Straße 69 Mail vom 22.03.2010  Vom Bebauungsplan nicht berührt Dez IV Amt 67 Landschafts- und Forstamt Untere Landwirtschaftsbehörde Untere Forstbehörde Untere Jurgenstein Straße 69 Mail vom 2.03.2010  Die Kart "Landschaft und Umweit" des Regionalplans Unteren Nachsagen des Deutschaftle wervollen Bereich als Jandwirtschaftler wervollen Bereich als Jandwirtschaftler wervollen Bereich genutzund wurden, nach Aussagen des Debmanns für Landwirtschaft wor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder vorfällt und —bis auf eine Erdmiete als der Kolapamy vor den Schapamy		
Schreiben vom 31.03.2010   Der Anregung wird nicht entsprochen   Es besteht kein Bedarf die weitere verkehrliche Erschließung zu regeln, da die Anlage kein Verkehrsaufkommen hat.		
Die Erschließung des Areals soll über die K 9703 und nicht über den Grenzhof erfolgen Es besteht kein Bedaaf die weitere verkehrliche Betaaf die Auflage kein Verkehrsaufkommen hat.   Besteht kein Bedaaf die weitere verkehrliche Es besteht kein Bedaaf die weitere verkehrliche Preschiefien Verkehrsaufkommen hat.   Kenntnisnahme  Die Karte "Landschaft und Umwelt" des Regionalplans Unterer Neckar weist den für den Bereich als Jahr van den eine weiteren "Eläche für die Landwirtschaft" vor.  Dies Es flächen waren ehemals landwirtschaftich genen weiteren "Eläche für die Landwirtschaft" vor.  Dies Er lächen waren ehemals landwirtschaftich genen weiteren "Eläche für die Landwirtschaft" vor.  Dies Es flächen waren ehemals landwirtschaftlich genen der Verhabensträger Eigentümer der Flächen Lis, ist davon auszugehen, dass entsprechende Pläne mit ihm abzustimmen sind.  Die Anregung wird entsprochen  Es besteht verkeht	_	
Es besteht kein Bedarf die weitere verkehrliche Erschließung zu regeln, da die Anlage kein Verkehrsaufkommen hat.  Amt 63 Baurecht und Denkmalschutz Untere Denkmalschutzbehörde Kommarkt 1 Schreiben vom 31.03.2010 Keine Bedenken Tiefbauamt Schreiben vom 30.03.2010 Keine Bedenken Dez IV Bürgeramt Gewerberecht Bergheimer Straße 69 Mail vom 22.03.2010 Vom Bebauungsplan nicht berührt Dez IV Amt 67 Landschafts- und Forstamt Untere Untere Forstbehörde Untere Jen Kenntnisnahme  Kenntnisnahme  Kenntnisnahme  Kenntnisnahme   Kennt		
Erschließung zu regeln, da die Anlage kein Verkehrsaufkommen hat.  Amt 63 Baurecht und Denkmalschutz Untere Denkmalschutzbehörde Kornmarkt 1 Schreiben vom 31.03.2010 Keine Bedenken Tiefbauamt Schreiben vom 30.03.2010 Keine Bedenken Dez IV Bürgeramt Gewerberecht Bergheimer Straße 69 Mail vom 22.03.2010 Vom Bebauungsplan nicht berührt Dez IV Jamt 67 Landschafts- und Forstamt Untere Landwirtschaftsbehörde Untere Forstbehörde Untere Forstbehörde Untere Forstbehörde Untere Forstbehörde Untere Forstbehörde Untere Seanspruchten Bereich als Jandwirtschaftlich wertvollen Bereich	_	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Amt 63 Baurecht und Denkmalschutz Untere Denkmalschutzbehörde Kornmarkt 1  Schreiben vom 31.03.2010  Keine Bedenken  Kenntnisnahme  Dia der Vorhabensträger Eigentürer der Flächen der durch das Vorhaben beanspruchten pläche jübe sit kein baurechtlicher Belang.  Da der Vorhabensträger Eigentürer der Flächen ist, ist davon auszugehen, dass entsprechende Pläne mit ihm abzustimmen sind.  Dies ist kein baurechtlicher Belang.  Da der Vorhabensträger Eigentürer der Flächen ist, ist davon auszugehen, dass entsprechende Pläne mit ihm abzustimmen sind.  Die naturschutzrechtliche Abbaugenehmigung für das Areal des Solarparks verpflichtet den	K 9703 und nicht über den Grenzhof erfolgen	
Amt 63 Baurecht und Denkmalschutz Untere Denkmalschutzbehörde Kornmarkt 1 Schreiben vom 31.03.2010 Keine Bedenken Tiefbauamt Schreiben vom 30.03.2010 Keine Bedenken Kenntnisnahme  Die Karte "Landschaft und Umwelt" des Regionalplans Unterer Neckar weist den für den Solarpark beanspruchten Bereich als "landwirtschaftlich wertvollen Bereich" aus, in dem aus landespflegerischer Sicht eine Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern ach Beendigung der Auskliesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaften gugesagt.  Die Flürstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und —bis auf eine Erdmiete- als Die naturschutzrechtliche Abbaugenehmigung für das Areal des Solarparks verpflichtet den		
Baurecht und Denkmalschutz Untere Denkmalschutzbehörde Kornmarkt 1 Schreiben vom 31.03.2010 Keine Bedenken Tiefbauamt Schreiben vom 30.03.2010 Keine Bedenken Kenntnisnahme  Die Katre "Landschaft und Umwelt" des Regionalplans Unterer Neckar weist den für den Solarpark beanspruchten Bereich als Jandwirtschaftlich vertoollen Bereich als Jandwirts		Verkehrsaufkommen hat.
Untere Denkmalschutzbehörde Kornmarkt 1 Schreiben vom 31.03.2010 Keine Bedenken Tiefbauamt Schreiben vom 30.03.2010 Keine Bedenken Dez IV Bürgeramt Gewerberecht Bergheimer Straße 69 Mail vom 22.03.2010 Vom Bebauungsplan nicht berührt Dez IV Amt 67 Landschafts- und Forstamt Untere Landwirtschaftsbehörde Untere Forstbehörde Weberstraße Te Mail vom 12.03.2010 Die Karte "Landschaft und Umwelt" des Regionalplans Unterer Neckar weist den für den Solarpark beanspruchten Bereich als "landwirtschaftlich wertvollen Bereich" aus, in dem aus landespflegerischer Sicht eine Purchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor. Diese Flächen waren ehemals landwitschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaften nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und —bis auf eine Erdmiete- als Die naturschutzrechtliche Abbaugenehmigung für das Areal des Solarparks verpflichtet den	1	
Kernmarkt 1 Schreiben vom 31.03.2010  Keine Bedenken Schreiben vom 30.03.2010  Keine Bedenken  Dez IV Bürgeramt Gewerberecht Bergheimer Straße 69 Mail vom 22.03.2010  Vom Bebauungsplan nicht berührt  Dez IV Amt 67 Landschafts- und Forstamt Untere Landwirtschaftsbehörde Untere Forstbehörde Weberstraße Verberstraße Ve		
Keine Bedenken Tiefbauamt Schreiben vom 30.03.2010 Keine Bedenken Keine Bedenken Keine Bedenken Keine Bedenken Keine Bedenken  Keine Bedenken Kenntnisnahme   Kenntnisnahme  Dies ist kein baurechtlicher Belang.  Dies Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern anch Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flürutsücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und –bis auf eine Erdmiete- als der Vorhabensträger Eigentümer der Flächen Die naturschutzrechtliche Abbaugenehmigung für das Areal des Solarparks verpflichtet den		
Keine Bedenken Tiefbauamt Schreiben vom 30.03.2010 Keine Bedenken  Dez IV Bürgeramt Gewerberecht Bergheimer Straße 69 Mail vom 22.03.2010 Vom Bebauungsplan nicht berührt Dez IV Amt 67 Landschafts- und Forstamt Untere Landwirtschaftsbehörde Untere Forstbehörde Weberstraße Tegionalplans Unterer Neckar weist den für den Solarpark beanspruchten Bereich als "landwirtschaftlich wertvollen Bereich" aus, in dem aus landespflegerischer Sicht eine Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Bendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flürstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und –bis auf eine Erdmiete- als Areal des Solarparks verpflichtet den	1	
Tiefbauamt Schreiben vom 30.03.2010  Keine Bedenken  Dez IV Bürgeramt Gewerberecht Bergheimer Straße 69 Mail vom 22.03.2010  Vom Bebauungsplan nicht berührt  Dez IV Amt 67 Landschafts- und Forstamt Untere Landwirtschaftsbehörde Untere Forstbehörde Weberstraße 7 Mail vom 12.03.2010  Die Karte "Landschaft und Umwelt" des Regionalplans Unteren Neckar weist den für den Solarpark beanspruchten Bereich als "landwirtschaftlich wertvollen Bereich" aus, in dem aus landespflegerischer Sicht eine Durchgrünung der Fleidflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Flächen "Ehbauffläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und –bis auf eine Erdmiete- als	Schreiben vom 31.03.2010	
Schreiben vom 30.03.2010	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Kenntnisnahme  Dez IV  Bürgeramt Gewerberecht Bergheimer Straße 69  Mail vom 22.03.2010  Vom Bebauungsplan nicht berührt  Dez IV  Amt 67 Landschafts- und Forstamt Untere Landwirtschaftsbehörde Untere Forstbehörde Weberstraße  7 Mail vom 12.03.2010  Die Karte "Landschaft und Umwelt" des Regionalplans Unterer Neckar weist den für den Solarpark beanspruchten Bereich" aus, in dem aus landespflegerischer Sicht eine Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und –bis auf eine Erdmiete- als	Tiefbauamt	
Dez IV Bürgeramt Gewerberecht Bergheimer Straße 69  Mail vom 22.03.2010  Vom Bebauungsplan nicht berührt  Dez IV Amt 67 Landschafts- und Forstamt Untere Landwirtschaftsbehörde Untere Forstbehörde Weberstraße Weberstraße Tomail vom 12.03.2010  Die Karte "Landschaft und Umwelt" des Regionalplans Unterer Neckar weist den für den Solarpark beanspruchten Bereich" als "landwirtschaftlich wertvollen Bereich" aus, in dem aus landespflegerischer Sicht eine Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder Verfüllt und –bis auf eine Erdmiete- als Areal des Solarparks verpflichtet den	Schreiben vom 30.03.2010	
Bürgeramt Gewerberecht Bergheimer Straße 69  Mail vom 22.03.2010  Vom Bebauungsplan nicht berührt  Dez IV  Amt 67  Landschafts- und Forstamt Untere Landwirtschaftsbehörde Untere Forstbehörde Weberstraße  7 Mail vom 12.03.2010  Die Karte "Landschaft und Umwelt" des Regionalplans Unterer Neckar weist den für den Solarpark beanspruchten Bereich" als "landwirtschaftlich wertvollen Bereich" aus, in dem aus landespflegerischer Sicht eine Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder Verfüllt und –bis auf eine Erdmiete- als	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Bergheimer Straße 69  Mail vom 22.03.2010  Vom Bebauungsplan nicht berührt  Dez IV  Amt 67  Landschafts- und Forstamt Untere Landwirtschaftsbehörde Untere Forstbehörde Weberstraße Mail vom 12.03.2010  Die Karte "Landschaft und Umwelt" des Regionalplans Unterer Neckar weist den für den Solarpark beanspruchten Bereich als "landwirtschaftlich wertvollen Bereich" aus, in dem aus landespflegerischer Sicht eine Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und –bis auf eine Erdmiete- als	Dez IV	
Mail vom 22.03.2010  Vom Bebauungsplan nicht berührt  Dez IV  Amt 67  Landschafts- und Forstamt Untere  Landwirtschaftsbehörde Untere Forstbehörde Weberstraße  Weberstraße  Tomail vom 12.03.2010  Die Karte "Landschaft und Umwelt" des Regionalplans Unterer Neckar weist den für den Solarpark beanspruchten Bereich als "landwirtschaftlich wertvollen Bereich" aus, in dem aus landespflegerischer Sicht eine Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und –bis auf eine Erdmiete- als	Bürgeramt Gewerberecht	
Vom Bebauungsplan nicht berührt  Dez IV Amt 67 Landschafts- und Forstamt Untere Landwirtschaftsbehörde Untere Forstbehörde Weberstraße  7  Mail vom 12.03.2010  Die Karte "Landschaft und Umwelt" den Solarpark beanspruchten Bereich als "landwirtschaftlich wertvollen Bereich" aus, in dem aus landespflegerischer Sicht eine Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flürstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und –bis auf eine Erdmiete- als	Bergheimer Straße 69	
Dez IV Amt 67 Landschafts- und Forstamt Untere Landwirtschaftsbehörde Untere Forstbehörde Weberstraße 7 Mail vom 12.03.2010  Die Karte "Landschaft und Umwelt" des Regionalplans Unterer Neckar weist den für den Solarpark beanspruchten Bereich als "landwirtschaftlich wertvollen Bereich" aus, in dem aus landespflegerischer Sicht eine Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und –bis auf eine Erdmiete- als	Mail vom 22.03.2010	
Amt 67 Landschafts- und Forstamt Untere Landwirtschaftsbehörde Untere Forstbehörde Weberstraße Weberstraße Tamil vom 12.03.2010  Die Karte "Landschaft und Umwelt" des Regionalplans Unterer Neckar weist den für den Solarpark beanspruchten Bereich als "landwirtschaftlich wertvollen Bereich" aus, in dem aus landespflegerischer Sicht eine Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und –bis auf eine Erdmiete- als	Vom Bebauungsplan nicht berührt	Kenntnisnahme
Landschafts- und Forstamt Untere Landwirtschaftsbehörde Untere Forstbehörde Weberstraße 7 Mail vom 12.03.2010  Die Karte "Landschaft und Umwelt" des Regionalplans Unterer Neckar weist den für den Solarpark beanspruchten Bereich als "landwirtschaftlich wertvollen Bereich" aus, in dem aus landespflegerischer Sicht eine Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und –bis auf eine Erdmiete- als	Dez IV	
Untere Landwirtschaftsbehörde Untere Forstbehörde Weberstraße 7 Mail vom 12.03.2010  Die Karte "Landschaft und Umwelt" des Regionalplans Unterer Neckar weist den für den Solarpark beanspruchten Bereich als "landwirtschaftlich wertvollen Bereich" aus, in dem aus landespflegerischer Sicht eine Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und –bis auf eine Erdmiete- als	Amt 67	
Landwirtschaftsbehörde Untere Forstbehörde Weberstraße 7  Mail vom 12.03.2010  Die Karte "Landschaft und Umwelt" des Regionalplans Unterer Neckar weist den für den Solarpark beanspruchten Bereich als "landwirtschaftlich wertvollen Bereich" aus, in dem aus landespflegerischer Sicht eine Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und –bis auf eine Erdmiete- als	Landschafts- und Forstamt	
Untere Forstbehörde Weberstraße 7  Mail vom 12.03.2010  Die Karte "Landschaft und Umwelt" des Regionalplans Unterer Neckar weist den für den Solarpark beanspruchten Bereich als "landwirtschaftlich wertvollen Bereich" aus, in dem aus landespflegerischer Sicht eine Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und –bis auf eine Erdmiete- als	Untere	
Mail vom 12.03.2010  Die Karte "Landschaft und Umwelt" des Regionalplans Unterer Neckar weist den für den Solarpark beanspruchten Bereich als "landwirtschaftlich wertvollen Bereich" aus, in dem aus landespflegerischer Sicht eine Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und —bis auf eine Erdmiete- als	Landwirtschaftsbehörde	
Die Karte "Landschaft und Umwelt" des Regionalplans Unterer Neckar weist den für den Solarpark beanspruchten Bereich als "landwirtschaftlich wertvollen Bereich" aus, in dem aus landespflegerischer Sicht eine Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und –bis auf eine Erdmiete- als	Untere Forstbehörde	
Die Karte "Landschaft und Umwelt" des Regionalplans Unterer Neckar weist den für den Solarpark beanspruchten Bereich" aus, in dem aus landespflegerischer Sicht eine Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und –bis auf eine Erdmiete- als	Weberstraße 7	
Regionalplans Unterer Neckar weist den für den Solarpark beanspruchten Bereich als "landwirtschaftlich wertvollen Bereich" aus, in dem aus landespflegerischer Sicht eine Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und —bis auf eine Erdmiete- als	Mail vom 12.03.2010	
Regionalplans Unterer Neckar weist den für den Solarpark beanspruchten Bereich als "landwirtschaftlich wertvollen Bereich" aus, in dem aus landespflegerischer Sicht eine Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und —bis auf eine Erdmiete- als	Die Karte "Landschaft und Umwelt" des	Kenntnisnahme
Solarpark beanspruchten Bereich als "landwirtschaftlich wertvollen Bereich" aus, in dem aus landespflegerischer Sicht eine Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und —bis auf eine Erdmiete- als		
"landwirtschaftlich wertvollen Bereich" aus, in dem aus landespflegerischer Sicht eine Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und —bis auf eine Erdmiete- als		
dem aus landespflegerischer Sicht eine Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und –bis auf eine Erdmiete- als		
Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und –bis auf eine Erdmiete- als		
Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und –bis auf eine Erdmiete- als	· -	
Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und –bis auf eine Erdmiete- als		
Fläche "Abbaufläche" und für einen weiteren "Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und —bis auf eine Erdmiete- als	-	
"Fläche für die Landwirtschaft" vor.  Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und —bis auf eine Erdmiete- als	-	
Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und –bis auf eine Erdmiete- als		
genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und -bis auf eine Erdmiete- als		Kenntnisnahme
Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und –bis auf eine Erdmiete- als		
Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und -bis auf eine Erdmiete- als		_
Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und –bis auf eine Erdmiete- als Pläne mit ihm abzustimmen sind.  Der Anregung wird entsprochen  Die naturschutzrechtliche Abbaugenehmigung für das Areal des Solarparks verpflichtet den		
bzw. Bewirtschaftung zugesagt.  Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und –bis auf eine Erdmiete- als das Areal des Solarparks verpflichtet den	1	
Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und –bis auf eine Erdmiete- als das Areal des Solarparks verpflichtet den		
28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder Die naturschutzrechtliche Abbaugenehmigung für verfüllt und -bis auf eine Erdmiete- als das Areal des Solarparks verpflichtet den		Der Anregung wird entsprochen
verfüllt und -bis auf eine Erdmiete- als das Areal des Solarparks verpflichtet den		
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
	rekultiviert abgenommen (siehe Kapitel 4.4 der	abbauenden Betrieb Teilflächen nach Auskiesung
Begründung zum Bebauungsplan). Das als Ausgleichsflächen herzustellen und	1	

Flurstück 28384 wurde im Jahr 2008 wieder verfüllt. Der Genehmigungsbescheid zur Rekultivierungs- und Ausgleichsplanung sieht für die durch die geplante Photovoltaik-Anlage beanspruchte Fläche eine Rekultivierung als landwirtschaftliche Fläche Die vor. angesprochenen Flurstücke, insgesamt ca. 7 ha (siehe Umweltbericht, 2.1), werden schon jetzt wieder landwirtschaftlich genutzt. Bereits nach Durchführung einer Zwischeneinsaat/ Gründüngung sind entsprechend rekultivierte Flächen wieder landwirtschaftlich nutzbar, zum Beispiel sind als Kulturen Weizen, Braugerste, Zuckerrüben und Kartoffeln möglich. Die Einordnung dieser Flächen als wirtschaftliche Konversionsflächen erscheint in diesem Zusammenhang diskussionswürdig.

#### Stellungnahme

Teilflächen zu rekultivieren.

Aus den Antragunterlagen, die Bestandteil des Genehmigungsbescheids sind, ist ersichtlich, dass die Flächen nach dem Abbau wieder der Landwirtschaft zugeführt werden. Als private Eigentumsflächen sind sie dann wieder den an dieser Stelle im Außenbereich allgemein geltenden gesetzlichen Anforderungen unterworfen. Für den Eigentümer gibt es keine rechtliche Verpflichtung Landwirtschaft eine bestimmte betreiben oder Art Landwirtschaft zu betreiben. Unabhängig davon, dass die Abbauflächen unmittelbar nach der Wiederverfüllung gemäß Auflage Genehmigungsbescheid zur Bodenverbesserung mit tiefwurzelnden Pflanzen bewirtschaftet werden müssen und Teilflächen auch schon abgenommen worden sind, erfolgt 2015 noch einschließlich eine Schlussabnahme Nachschätzung für das Finanzamt.

Nach Beendigung des Abbaus gilt eine verfüllte Tagebaufläche als wirtschaftliche Konversionsfläche solange die vormalige Nutzung den Charakter des Gebietes noch weiterhin prägt. Dies ist hier der Fall, da Abbauflächen noch längere Zeit geringer Erträge liefern. Zudem dürfen definierte Teilflächen auch für den laufenden Betrieb als Oberbodenmieten genutzt werden und sind somit vom Abbaubetrieb nicht nur geprägt sondern wirtschaftlich mit diesem verbunden sind. Die Voraussetzungen, um als wirtschaftliche Konversionsfläche eingestuft zu werden, sind erfüllt.

Der Eigentümer einer Abbaufläche ist nicht verpflichtet, die Flächen nach Verfüllung und fachgerechter Rekultivierung brach fallen zu lassen. Sie gelten auch dann als wirtschaftliche Konversionsfläche, wenn er eine auf seine betrieblichen Abläufe und Bedürfnisse abgestimmte und flexible Zwischennutzung durch Landwirte zulässt.

Hintergrund dem der stetigen Flächenverknappung (siehe dazu auch das Strategieprogramm zur Reduzierung des Flächenverbrauchs des Umweltministeriums Baden-Württembergs), die überwiegend zu Lasten der ackerbaulich nutzbaren Flächen stattfindet, sehen wir die Nutzung der bereits wieder kultivierten und ackerbaulich genutzten Flächen (im Norden und im Südwesten) mit Photovoltaikanlagen kritisch.

Für die im Flächennutzungsplan 2015/2020 als Abbauflächen ausgewiesen Flächen und aktuell noch mit der Auskiesung beanspruchten Flächen halten wir eine Nutzung mit Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung der Klimaschutzziele der

# Der Anregung wird nicht entsprochen

Dass mit der jetzigen Planung die Flächen des Solarparks der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, ist unstrittig und daher auch ein völlig eigenständiger neuer genehmigungsrechtlicher Sachverhalt.

Die Stadt Heidelberg hat sich unter Abwägung aller Aspekte für die Einleitung des Verfahrens für die Gesamtfläche des Solarparks entschieden,

- da der Solarpark ein sinnvoller und gewichtiger Baustein im Mix der regenerativen Energieerzeugung im Stadtgebiet ist,
- da der Solarpark, so wie er geplant ist, an diesem Standort eine sinnvolle Ergänzung dortiger Biotopflächen ist,
- da die Flächen aufgrund der aktuell

Anregung	Stellungnahme
Stadt Heidelberg dennoch für vertretbar.	geringeren Rentabilität bzw. Ertragssicherheit für die Landwirtschaft eher verzichtbar sind als normale Landwirtschaftsflächen (daher sind auch nur noch solche Flächen nach EEG förderwürdig) und  da die Landwirtschaft über die Pflegenutzung zumindest wirtschaftlich beteiligt werden kann.
Vorausgesetzt wird dabei der flächige Abtrag der derzeit noch als Bodenmiete genutzten Fläche auf das Niveau der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, noch bevor ein Oberbodenauftrag und die Montage der Photovoltaikanlagen erfolgt, um sicher zu stellen, dass eine spätere landwirtschaftliche Nutzung ohne geländebedingte Bewirtschaftungserschwernisse und ohne	Der Anregung wird entsprochen  Die Flächen sind bis auf eine Restfläche im Südwesten bereits verfüllt und entsprechend der Abbaugenehmigung im Zuge der Rekultivierung auch nivelliert. Es müssen lediglich die Oberbodenmieten abgetragen und ebenfalls nivelliert werden.
weitere Eingriffe möglich sein wird.  Um zu gewährleisten, dass mit der Festsetzung im Bebauungsplan als "Sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen die langfristige Option einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht verloren geht, sollte vertraglich vereinbart werden, dass die Fläche nach Beendigung der Solarenergienutzung wieder der Landwirtschaft zur ackerbaulichen Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Eine Folgenutzung als "Fläche zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" (als Biotopfläche) in einer Größenordnung von bis zu 8,5 Hektar, wie in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt, können wir aus oben genannten Gründen nicht mittragen.	Der Anregung wird teilweise entsprochen Im Bebauungsplan und zusätzlich Durchführungsvertrag wird geregelt, dass der Vorhabensträger gem. § 35 Abs. 5 BauGB, bei endgültiger Beendigung der Stromerzeugung den Rückbau des kompletten Solarparks einschließlich Solarzellen, Trafos, Leitungen und Zaun durchzuführen und die Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung herzustellen hat. Die im Bebauungsplan mit einer Pflanzbindung versehenen Flächen, die Wallhecken und die Säume, sind hiervon jedoch ausgenommen und bleiben erhalten.
Gemäß Begründung zum Bebauungsplan ist für die technische Infrastruktur ein Gebäude erforderlich. Es wird angeregt, die Lage und Höhe des Gebäudes verbindlich festzulegen und andere Nutzungen auszuschließen. Die in der Begründung angegebene Höhe von 5 m erscheint sehr hoch und sollte hinsichtlich ihrer Notwendigkeit überprüft werden.	benötigt. Die zulässige Gebäudehöhe wird daher auf max. 3 m reduziert. Die konkrete Lage richtet sich nach den technischen Erfordernissen, die noch mit dem Versorger abzustimmen sind. Ziel ist die Einspeisung in die 110-kV-Leitung im Südwesten, so dass die Trafos dort auf der Innenseite der Wallhecke errichtet werden können.
Zu hinterfragen ist die Notwendigkeit eines Sichtschutzwalls angesichts der vorgesehenen 6m breiten Feldhecke. Ein Verzicht auf den Wall würde den beschatteten Bereich deutlich reduzieren und eröffnet die Möglichkeit einer Flächenreduktion bzw. einer optimierten Nutzung.  Für die Heckenpflanzung sollten ausschließlich heimische und landschaftstypische Arten zur	Der Anregung wird teilweise entsprochen  Der Wall soll auch dann etwas Sichtschutz bieten, wenn die Gehölze im Rahmen der Gehölzpflege und zur Vermeidung allzu großer Verschattung auf den Stock gesetzt werden.  Die Höhe soll jedoch zwischen 1,5m und 2,50m variable angelegt werden.  Der Anregung wird entsprochen  Die Pflanzliste wurde in Abstimmung mit dem
Verwendung kommen. Die Pflanzenliste entspricht diesen Anforderungen nicht	Umweltamt überarbeitet und wird aber auch mit

Anregung	Stellungnahme
vollständig und ist zu überarbeiten. Wir bieten	
an, die Pflanzenliste mit der Unteren	
Landwirtschaftsbehörde abzustimmen, um die	
Belange der Landwirtschaft angemessen zu	
berücksichtigen.	
Ver- und Entsorgung	
Abfallverwertungsgesellschaft des Rhein-	
Neckar-Kreises GmbH (AVR)	
Postfach 11 64	
74871 Sinsheim	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Wasserversorgungsverband Neckargruppe	
Ergelweg 1	
68535 Edingen-Neckarhausen	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Abwasserzweckverband	
Heidelberg	
Tiergartenstr. 55	
69121 Heidelberg	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Thomas morganosmo orientamo orientamo	Troniumona mio
Verbände für übergeordnete Planungen	
(Selbstverwaltungskörperschaften)	
Verband Region Rhein-Neckar	
P 7,20-21	
68161 Mannheim	
Schreiben vom 01.04.2010	<u></u>
Die Stadt Heidelberg hat, da das Areal, auf dem	Kenntnisnahme
der Solarpark geplant ist, entsprechend der	
Raumnutzungskarte des gültigen Regionalplans	
in einem schutzbedürftigen Bereich für die	
Wasserversorgung und in einem Regionalen	
Grünzug liegt, einen Antrag auf Abweichung von	
den Zielen der Raumordnung gestellt. Mit Schreiben vom 25.03.2010 ist das Verfahren	
eingeleitet worden. Vor Abschluss des	
Zielabweichungsverfahrens ist eine	
abschließende Stellungnahme nicht möglich.	
Nachbarschaftsverband	
Heidelberg-Mannheim	
Collinistr.1,	
68161 Mannheim	
Mail vom 08.04.2010	
Es wird darauf hingewiesen, dass der	Kenntnisnahme
Bebauungsplan noch nicht nach § 8 Abs. 2	
BauGB aus dem FNP entwickelt ist, der	
Nachbarschaftsverband aber derzeit eine	
entsprechende Änderung des	
Flächennutzungsplans im Parallelverfahren	
nach § 8 Abs. 3 BauGB betreibt.	
Naturschutzbeauftragte und -verbände	
-	
Naturschutzbeauftragter	
Dr. Karl-Friedrich Raque,	

# Stellungnahme **Anregung** Gutleuthofweg 32/5, 69118 Heidelberg Schreiben vom 30.03.2010

Seit Bekanntwerden der Intension der Firma Engelhorn durch die Presse am 15.03.2010 besteht dem Planungsgebiet Interessenkonflikt zwischen Landwirtschaft und Natur- bzw. Umweltschutz. Die durch die Presseveröffentlichung verursachten Irritationen der Bevölkerung und der ehrenamtlich sich für Naturund Umweltschutz Verbände sind nachvollziehbar und wären durch eine taktisch klügere und bessere Information durch die zuständigen Behörden vermeidbar gewesen. Auch ich wurde als ehrenamtlich tätiger Naturschutzbeauftragter der Heidelberg erst Tage nach vier Presseveröffentlichung offiziell von der unteren Naturschutzbehörde von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt. Dieses Verhalten ist für mich nicht nur befremdend, sondern lässt eine nicht angemessene Wertschätzung dieses mitunter zeitaufwendigen Ehrenamtes vermuten. Ich hoffe, dass sich die behördliche Information künftig verbessert.

ein einsetzenden Stadt der

Hier geht es der Landwirtschaft wegen der Dimension der Solaranlage auf einer Freifläche von 8,5 ha um die ausschließlich nur noch als Viehfutter zu nutzende Wiesenfläche. Eine intensive ackerbauliche Nutzung ist jedoch sowieso nicht zulässig, was offenbar nicht Jedem bewusst ist.

#### Kenntnisnahme

Alle erforderlichen Verfahrensschritte Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange werden eingehalten.

Die Straffung des formalen Verfahrensablaufs ist und bleibt ein Sonderfall und bedeutet keinesfalls der eine Minderung Wertschätzung Ehrenamtes aller an diesem Verfahren in ehrenamtlicher Funktion Beteiligten.

Im Gegenteil, allen Beteiligten muss noch mehr Wertschätzung entgegengebracht werden, wenn Sie sich trotz des gestrafften Verfahrensablaufs fachlich einbringen und zur sachlichen Erörterung des Vorhabens beitragen.

#### Der Anregung wird nicht entsprochen

Die naturschutzrechtliche Abbaugenehmigung für das Areal des Solarparks verpflichtet den abbauenden Betrieb Teilflächen nach Auskiesung als Ausgleichsflächen herzustellen und Teilflächen rekultivieren. Die zu Ausgleichsflächen sind dauerhaft zu erhalten und bleiben erhalten.

Aus den Antragunterlagen, die Bestandteil des Genehmigungsbescheids sind, ist ersichtlich, dass die Flächen nach dem Abbau wieder der Landwirtschaft zugeführt werden. Als private Eigentumsflächen sind sie dann wieder den an dieser Stelle Außenbereich im allgemein geltenden gesetzlichen Anforderungen unterworfen. Für den Eigentümer gibt es keine rechtliche Verpflichtung Landwirtschaft zu betreiben oder eine bestimmte Art der Landwirtschaft zu betreiben. Auch wenn Abbauflächen aufgrund der Nachwirkungen der vorangegangenen Nutzung noch über längere Zeit geringere Erträge liefern, könnten sie langfristig auch wieder intensiver genutzt werden. Dass mit der jetzigen Planung die Flächen des Solarparks somit langfristig der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, erfordert daher ein völlig eigenständiges neues genehmigungsrechtliches Verfahren. Die Stadt Heidelberg hat sich unter Abwägung aller Aspekte für die Einleitung des Verfahrens entschieden,

der Solarpark ein sinnvoller und gewichtiger Baustein im Mix der regenerativen

# Anregung Energieerzeugung im Stadtgebiet ist, da der Solarpark, so wie er geplant ist, an diesem Standort eine sinnvolle Ergänzung dortiger Biotopflächen ist und da die Flächen aufgrund der aktuell geringeren Rentabilität bzw. Ertragssicherheit für die Landwirtschaft eher verzichtbar sind als normale Landwirtschaftsflächen (daher sind auch nur noch solche Flächen nach EEG förderwürdig) und da die Landwirtschaft über die Pflegenutzung zumindest wirtschaftlich beteiligt werden kann.

Aus naturschutzfachlicher Sicht stimme ich gemäß den vorliegenden Planungsunterlagen Errichtung der der geplanten gebäudeunabhängigen Freiflächenphotovoltaikanlage unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen zu: Erstellung und Umsetzung eines Managementplans für die Fläche des Solarparks und der durch Abbaumaßnahmen entstandenen ökologisch wertvollen Sekundärbiotope.

solches Gesamtkonzept, langfristigen ökologischen Aufwertung des Gebietes beitragen soll, ist in Zusammenarbeit mit dem Umweltamt und den bereits seit Jahren mit Herrn Engelhorn im Gespräch stehenden Personen des ehrenamtlichen Naturschutzes zeitnah zu erstellen. Zu nennen sind hierbei in erster Linie die Herren Dr. Kranz, Neugebauer, Armin Konrad, Franz Auer und meine Wenigkeit. Hierin sind u.a. festzuschreiben:

die Bereitstellung geeigneter Sandwände als Bruthabitate für Uferschwalben und evtl. auch Bienenfresser. Nach Auffüllung und Einebnung des bisherigen Bruthabitats sind derzeit keine geeigneten Nistwände vorhanden. Im Laufe des Monats April wird jedoch die Ankunft der Uferschwalben erwartet.

- die Offenhaltung abgeschobener Flächen mit integrierten Steinhaufen als potentielle Brutplätze des Steinschmätzers
- extensiv genutzte, standortgerechte artenreiche Wiesenflächen und früchtetragende Hecken für Stand- und Zugvogelarten
- Ruderalflächen für Insekten
- Laichbiope für Amphibien- und Libellenarten Ein solches zu verwirklichendes Gesamtkonzept trägt zur nachhaltigen Weiterentwicklung und Erhöhung der Artenvielfalt auf den wertvollen mosaikartig vorhandenen Sekundärbiotopen bei. Nur so ist der geplante Solarpark neben seiner positiv zu bewertenden Energiebereitstellung und CO<sub>2</sub> -Einsparung auch als Chance für

#### Der Anregung wird teilweise entsprochen

Unstrittig ist, dass die Ausgleichsmaßnahmen im und am geplanten Solarpark an die im Umfeld bereits geschaffenen Sekundärbiotope dahingehend angepasst werden soll, dass ein sinnvolle Ergänzung im Gesamtkontext stattfindet.

Hier erfolgt in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Heidelberg eine weitere Ausdifferenzierung des Vorhaben- und Erschließungsplans und der relevanten Festsetzungen.

Mit der vollständigen Eingrünung, der Schaffung neuer Biotopelemente und der baurechtlich gesicherten Wiesennutzung ist der Eingriff vollständig ausgeglichen. Jede darüber hinausgehende Maßnahme wäre bei den in Heidelberg der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung üblicherweise zu Grunde gelegten Maßstäben nicht rechtfertigen. Hier müssen zu Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

Unabhängig davon ist das Umweltamt seit Jahren mit der Fa. Engelhorn im konstruktiven Gespräch, und gemeinsam wird an der Fortentwicklung und der Sicherung der im Zuge des Abbaus entstandenen oder angelegten Sekundärbiotope gearbeitet. In diesem Sinne ist auch für den Solarpark ein Monitoring vorgesehen.

#### Stellungnahme **Anregung** den Naturschutz durch Sicherstellung der entstandenen Sekundärbiotope anzusehen. die Der Anregung wird entsprochen Empfehlenswert ist Verwendung reflexionsfreier Solarmodule, deren Die Verwendung geeigneter Solarmodule ist auf vorgesehen. Oberflächen nanoporöse Strukturen aufgetragen sind. Durch solche Beschichtungen können nicht nur Lichtreflexionen stark reduziert, sondern auch die Energieausbeute um ca. 5% gesteigert werden. Hiermit ließe sich auch ein etwaiger Störfaktor für die Vögel minimieren. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) Olgastr. 19 70182 Stuttgart Schreiben vom 28.03.2010 Gemeinsam mit BUND Das Vorhaben wirft einen Konflikt zwischen Kenntnisnahme und Landesregierung widerstreitenden Interessen sowie Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Regionalplanung und der Verband Region Rhein-Landwirtschaft auf, in dem Neckar unterstützen wie die Stadt Heidelberg Naturund Umweltschutzverbände nur schwer eine einen angemessenen Mix der Energieformen. eindeutige Position beziehen können: So wie es unstrittig ist, dass es bei allen Formen Photovoltaikanlagen sind als Quelle der Energieerzeugung noch offene Fragen und auch Nachteile gibt so ist es auch unstrittig, dass regenerativer Energie prinzipiell wünschenswert. regenerativen Energien eine Freiflächen-Photovoltalkanlage belastet Energieerzeugung noch unterrepräsentiert sind. die in Anspruch genommene Fläche zwar Die Stadt Heidelberg hat sich unter Abwägung nicht, sie stellt aber eine industriell geprägte, aller Aspekte für die Einleitung des Verfahrens entschieden, naturferne Nutzungsform einer großen Fläche von Grund und Boden dar da der Solarpark sinnvoller ein und eine Freiflächenanlage auf einer für gewichtiger Baustein im Mix der regenerativen landwirtschaftliche Nutzung vorgesehenen Energieerzeugung im Stadtgebiet ist, Fläche entzieht der Landwirtschaft wertvolle da der Solarpark, so wie er geplant ist, an diesem Standort eine sinnvolle Ergänzung Flächen. Dies ist unter dem Aspekt eines wachsenden Bedarfs an Anbaufläche durch dortiger Biotopflächen ist und den von den Umweltverbänden geforderten da die Flächen aufgrund der Umstieg auf ökologischen Landbau ein geringeren Rentabilität bzw. Ertragssicherheit schwerer Nachteil - gerade in einem für die Landwirtschaft eher verzichtbar sind Ballungsgebiet wie dem unseren. als normale Landwirtschaftsflächen (daher sind auch nur noch solche Flächen nach EEG förderwürdig) und da die Landwirtschaft über die Pflegenutzung zumindest wirtschaftlich beteiligt werden kann. unmittelbaren Der Anregung wird entsprochen In Umgebung des der vorgesehenen Geländes, südlich der Die Rohstoffabbauflächen und deren Entwicklung vorbeifahrenden Straße, befinden sich wertvolle werden, wie dargelegt, bereits seit Jahren durch Biotope, deren Gestaltung und Pflege von der das Umweltamt beobachtet und fachlich begleitet. Stadt Heidelberg vorgeschrieben und überwacht Der Solarpark wird in diese Beobachtungen werden. Eine nachteilige Auswirkung der Anlage einbezogen werden. durch die großen spiegelnden Flachen oder sonstige Effekte auf die hier lebenden Tierarten - vor allem Vögel - ist nicht auszuschließen.

Daher wird ein Monitoringprogramm gefordert, mit dem die Entwicklung des Artenbestandes in dem Gelände südlich der Straße längerfristig

erfasst wird.

Für das vorgesehene Gelände ist zwar die Rekultivierung als landwirtschaftliche Nutzfläche vorgeschrieben, es hatte sich aber ein Bewuchs aus natürlicher Sukzession herausgebildet. Dieser wurde offensichtlich in jüngster Vergangenheit entfernt, und das Gelände sowie die umgebenden Erdwälle erwecken Anschein einer verblüffenden Ähnlichkeit mit der in der vorliegenden Planung angestrebten Gestaltung - allerdings ohne jeglichen Bewuchs. Daher kann die in den Plänen für die Photovoltaikanlage vorgeschriebene Bepflanzung nur eine Verbesserung gegenüber dem jetzigen Zustand darstellen.

# Stellungnahme

#### Der Anregung wird entsprochen

Die wiederverfüllten Flächen müssen entsprechenden den Auflagen Abbaugenehmigung zur Bodenverbesserung über mehrere Jahre mit tiefwurzelnden Pflanzen bepflanzt werden. Dies ist erfolgt und aktuell wurden diese Pflanzen auf den südlichen Flächen lediglich abgeerntet.

Auf dem Areal hat sich keine natürliche Sukzession herausgebildet.

Ebenfalls Bestandteil der Abbaugenehmigung sind errichtenden Sichtdie zu Immissionsschutzwälle um die Abbauflächen.

Richtig ist zwar, dass diese bewährte Art des Sichtschutzes Form einer begrünten in "Wallhecke" adaptiert werden soll aber die Wälle der Abbauflächen liegen an anderer Stelle.

Wällen Ergänzend zu den auf den vorgesehenen Gehölzen wird angeregt, die Monotonie der Modulreihen durch einige Gehölz blütenreichen Streifen aus und Hochstauden Ost-West-Richtung in aufzulockern und damit einen weiteren Lebensraum für Kleintiere und Vögel in der ansonsten ausgeräumten Feldflur nördlich der Straße zu schaffen. Dafür könnten 5 oder mehr der 71 Reihen der Module ganz oder teilweise weggelassen werden und stattdessen jeweils ein Biotop in der genannten Art angepflanzt werden. Diese Gehölze könnten zusammen mit denen auf den Umrandungswällen gepflegt und geschnitten werden. Der Minderertrag der Anlage dürfte angesichts der erzielbaren biologischen Qualitätsverbesserung Geländes hinnehmbar sein.

## Der Anregung wird nicht entsprochen

Die in der Planung vorgesehenen Gehölzflächen führen (Wallhecken) bereits zu Verschattung der benachbarten Module und bewirken, dass bei Überprüfung der Effizienz möglicherweise nicht die vollständigen 4 MW erbracht werden können. Eine weitere Reduzierung gleichzeitig zusätzlicher bei Verschattung der verbleibenden Module durch die zusätzlichen Gehölze ist daher wirtschaftlich nicht vertretbar.

Mit der vollständigen Eingrünung, der Schaffung neuer Biotopelemente und der baurechtlich gesicherten Wiesennutzung ist der Eingriff Jede vollständig ausgeglichen. darüber hinausgehende Maßnahme wäre bei den in Heidelberg der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung üblicherweise zu Grunde gelegten Maßstäben nicht rechtfertigen. Hier zu müssen Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

Anregung widerspricht auch dem Planungsziel, das für die Flächen im Innern des Solarparks Grünland für die Landwirtschaft vorsieht.

Das unter und zwischen den Modulen zu schaffende Grünland sollte durch Ausbringen einer blütenreichen Wiesensaatmischung erfolgen, damit sich ein Biotop für Schmetterlinge und andere Insekten herausbilden kann.

Eine regelmäßige nächtliche Beleuchtung der Anlage oder von Teilen derselben ist zu unterlassen, damit nicht eine Quelle von "Lichtverschmutzung" in der freien Landschaft geschaffen wird.

# Der Anregung wird entsprochen

Dies ist insoweit geplant als die geplante Nutzung mit nur 2 maliger Mahd zu einer entsprechenden Ausprägung führen wird. Zudem wird entlang der Wallhecke ein Wiesen-/ Krautsaum angelegt, der auch die Entwicklung von Stauden ermöglicht.

# Der Anregung wird entsprochen

regelmäßige Beleuchtung nicht erforderlich und daher auch nicht geplant.

den noch als Vertiefung mittlerweile bewaldeten, Kiesgruben westlich der Der Wall wird im Süden für die Zufahrt

erhaltenen, Der Anregung wird nicht entsprochen

Anregung	Stellungnahme
geplanten Anlage sammelt sich möglicherweise	unterbrochen sein. Sofern es innerhalb des
Kaltluft über längere Zeiten. Diese Vermutung	Areals zu einer Ansammlung von Kaltluft kommen
wird durch den Zustand der dortigen Bäume mit	sollte, wird diese ab einer entsprechenden
	Schichthöhe von alleine durch diesen Auslass
ihrem Pilzbewuchs nahe gelegt Es wird	
vorgeschlagen, zu prüfen, ob die Umwallung der	abströmen. Da dieser Vorgang dem in natürlichen
geplanten Anlage nicht an einigen Stellen	Geländesenken entspricht wird sich eine
unterbrochen werden sollte, damit sich nicht	entsprechend angepasste Vegetation ausbilden.
eine für Luftmassen "abflusslose" Wanne	
ausbildet, die der anzusiedelnden Vegetation	
nicht zuträglich wäre.	
LNV und BUND anerkennen im übrigen das	Kenntnisnahme
Bemühen der vorliegenden Planung um eine	
naturverträgliche Einbindung der Anlage in den	
landschaftlichen Zusammenhang durch die Art	
der vorgesehenen Umwallung des Geländes	
einschließlich Gehölzbewuchs und	
kleintierfreundlichem Zaun sowie durch die	
Vorschriften für Zufahrten und Gebäude und für	
die Bewirtschaftung des Bewuchses.	
Aus unserer Sicht des Natur- und	
Umweltschutzes steht dem Vorhaben daher bei	
Realisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen	
nichts entgegen.	
BUND Umweltzentrum	
Hauptstr. 42	
69117 Heidelberg	
Schreiben vom 28.03.2010	
Gemeinsam mit LNV	
Gemeinsame Stellungnahme mit LNV (s. dort)	Gemeinsame Stellungnahme mit LNV (s. dort)
NABU (Naturschutzbund Deutschland e.V.)	
Naturschutzzentrum	
Heidelberg	
Schröderstr. 24	
69120 Heidelberg	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Energieversorger	
EnBW Regional AG	
PSF 101243	
70011 Stuttgart	
Der Geltungsbereich ragt in die Schutztrasse	Der Anregung wird teilweise entsprochen
der 110-kV-Leitung Rheinau-Östringen (s.	Die Freileitung ist bereits nachrichtlich in den im
Planunterlage) Der Schutzstreifen beidseitig der	Bebauungsplan aufgenommen und als
Leitungsachse beträgt 20,6 m. Aufgrund	oberirdische Hauptversorgungsleitung gemäß
sicherheitstechnischer und betrieblicher Belange	PlanZVO dargestellt.
wird darum gebeten den Schutzstreifen von	Der Schutzstreifen wird ergänzt.
Bebauungen und sonstigen einschränkenden	Freileitungen dürfen unter Berücksichtigung der
Nutzungen frei zu halten.	entsprechenden DIN VDE Normen
Die Leitungsanlage und der Schutzstreifen	(eingeschränkt) unterbaut und unterpflanzt
sollten nach Ziffer 8 und 15.5 der PlanzV 90 als	werden. Ein entsprechender Hinweis
Hauptversorgungsleitung dargestellt werden.	einschließlich der verpflichtenden Abstimmung
Für die Leitung und den Schutzstreifen ist im	mit der EnBW wird in Text und Planzeichnung
Plan und im Textteil ein Leitungsrecht (§ 9 Abs.	aufgenommen. Ein Verbot jeglicher Bebauung ist
1 Nr. 21BauGB) mit Verbot der Bebauung und	nicht erforderlich.
Einschränkung andere Nutzungen nur im	
Einvernehmen mit der EnBW festzusetzen.	
EIIIVEITIEITITIILUEI EIIDVV TESIZUSEIZETI.	

Anroquing	Stellungnahme
Anregung Gegen die Änderung des FNP 2015/2010 des	Kenntnisnahme
Nachbarschaftsverbandes HD-MH einschließlich	Remidusiianne
Umweltprüfung werden keine Bedenken	
geäußert Werden Keine Bedenken	
Bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren B-	Kenntnisnahme
Plan und FNP	Tronium on di mino
RWF WestfWeser-Fms	
Netzservice GmbH	
Abt ERNN-H-LP	
Freistuhl 7	
44137 Dortmund	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH	
Kurfürstenanlage 42-50	
69115 Heidelberg	
Schreiben vom 01.04.2010	
Die ausgewiesene Fläche ist nicht an das	
Verteilnetz der Stadtwerke angeschlossen. Die	Die Versorgung ist nicht erforderlich
Versorgung mit elektrischer Energie gem. EnWg	
ist wirtschaftlich nicht möglich, wird von den	
Stadtwerken abgelehnt.	
Die Einspeisung aus Photovoltaikanlagen regelt	
das Erneuerbare Energiengesetz (EEG), hierzu	
hat der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber	Bebauungsplanverfahrens
seine Absicht mit allen erforderlichen Angaben	
gem. TAB2007 vorzulegen, Netzbetreiber prüft	
technische Möglichkeiten zur Übernahme und legt den Verknüpfungspunkt mit dem Verteilnetz	
(Hausanschluss) fest. Der Netzbetreiber kann	
aus wirtschaftlichen Gründen den Anschluss	
verweigern. Bisher liegt keine Anfrage vor.	
Hinweis: die technische Bearbeitung erfordert	
eine Bearbeitungsfrist von bis zu 4 Wochen	
nach Eingang der aussagekräftigen Unterlagen	
Maßnahme liegt in der Wasserschutzzone des	Kenntnisnahme
Wasserwerkes Rheinau	
Keine Bedenken gegen die Änderung des FNP	Kenntnisnahme
2015/2010 des Nachbarschaftsverbandes HD-	Dies ist nicht Bestandteil des
MH	Bebauungsplanverfahrens.
MW Energie AG	
Luisenring 49	
68159 Mannheim	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
MW RHE AG	
Luisenring 49	
68159 Mannheim	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Gasversorgung Süddeutschland GmbH	
Postfach 80 04 09	
70504 Stuttgart	
Schreiben vom 29.03.2010	
Im nördlich an den Geltungsbereich	
angrenzenden Flurweg verlaufen die GVS-	Da die Gasleitung auf der Nordseite des 4 m
Rheintalnordleitung 3 DN 300 MOP 62 bar und	
parallel dazu die GVS-Kommunikationskabel.	Wall der Wallhecke zudem 2 m Abstand zum

Anregung	Stellungnahme
Wir bitten Sie, die GVS-Anlagen mit dem 6 m	Weg hat sind Konflikte nicht zu erwarten.
breiten Schutzstreifen (3m beiderseits der	Gleichwohl erfolgt der in der Planzeichnung ein
Rohrachse) im zeichnerischen Teil darzustellen.	Hinweis auf die benachbarte Gasleitung mit ihrem
Sofern der GVS-Schutzstreifen und/ oder die	Schutzstreifen und wird die Stellungnahme an
GSV-Anlagen beispielsweise durch	den Vorhabensträger weitergeleitet.
Kabelverlege- und Anschlussarbeiten, bei	den vomabenstrager weitergeleitet.
Montagearbeiten mit Schwerlast oder bei	
Fundamentarbeiten für eine Zaunanlage	
betroffen sind, sind die beiliegenden	
Technischen Bestimmungen der GVS zwingend	
zu beachten und einzuhalten. Wir bitten Sie	
unsere Stellungnahme auch dem	
Vorhabensträger zu übermitteln.	
Post und Medienversorger	
Deutsche Telekom AG	
T-Com, Ndl. Südwest	
Seckenheimer Landstr. 210-220	
68163 Mannheim	
	Kenntnisnahme
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Remunishanine
Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co.KG	
Im Breitspiel 2-4	
69126 Heidelberg	Kanntnianahma
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Verkehrsbehörden und -unternehmen Rhein-Neckar-Verkehr GmbH	
(RNV) Kommunikation	
Möhlstr. 27	
68165 Mannheim	
	Kenntnisnahme
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Remainsidine
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN)	
B 1,3-5 68159 Mannheim	
Schreiben vom 23.03.2010	
	Kenntnisnahme
Keine Anmerkungen zum Sachverhalt	Keminishanine
Eisenbahn-Bundesamt (EBA)	
Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart	
Olgastr. 13 70182 Stuttgart	
Schreiben vom 29.03.2010	
	Kenntnisnahme
Grundsätzlich keine Bedenken	
Jegliche Beeinträchtigungen des	
Eisenbahnbetriebes z.B. durch Spiegelung oder	
Blendwirkung müssen vermieden werden.	zudem durch eine Wallhecke eingegrünt, da die
	Bahnlinie im Norden verläuft sind
Falls mach picks provided by 199 DD 0 1	Beeinträchtigungen ausgeschlossen.
Falls noch nicht geschehen, bitte DB Services	Der Anregung wird entsprochen
Immobilien GmbH beteiligen	Dies ist bereits geschehen
Bundeseisenbahnvermögen	
Dienststelle Südwest	
Südendstr. 44	
76135 Karlsruhe	Kanataianahara
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
DB Services Immobilien GmbH	
Bahnhofstr. 5	

Anregung	Stellungnahme
76137 Karlsruhe	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
öffentlich-rechtliche Körperschaften und	
Berufsorganisationen	
IHK Rhein-Neckar	
L1, 2	
68161 Mannheim	
Schreiben vom 30.03.2010	
Keine Bedenken gegen diese Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
Mit diesem Vorhaben wird dem Erneuerbaren-	
Energien-Gesetz (EEG) Rechnung getragen.	
Kreisbauernverband Rhein-Neckar e.V.	
Lanzstr., 10	
68189 St. Leon-Rot	
Schreiben vom 01.04.2010	Den Annagung wind night antonnach an
Zu Teil A - Punkt 1, 3. Absatz  Der Kreisbauernverband steht flächenhaften PV-	Der Anregung wird nicht entsprochen
Anlagen auf landw. Flächen ablehnend	Unabhängig davon, dass die Abbauflächen unmittelbar nach der Wiederverfüllung gemäß
gegenüber. Auch wenn bekannt ist, dass es sich	Auflage im Genehmigungsbescheid zur
im konkreten Fall um rekultivierte Flächen	Bodenverbesserung mit tiefwurzelnden Pflanzen
handelt, sind diese teilweise bereits seit vielen	bewirtschaftet werden müssen und Teilflächen
Jahren wieder in landw. Nutzung und stehen	auch schon abgenommen worden sind, erfolgt
daher nicht als Konversionsflächen zur PV-	2015 noch eine Schlussabnahme einschließlich
Nutzung zur Verfügung. Denn nur dann, so der	Nachschätzung für das Finanzamt.
erklärte politische Wille, soll eine PV-Nutzung	Nach Beendigung des Abbaus gilt eine verfüllte
genehmigungsfähig sein.	Tagebaufläche als wirtschaftliche
	Konversionsfläche solange die vormalige Nutzung
	den Charakter des Gebietes noch weiterhin prägt.
	Dies ist hier der Fall, da Abbauflächen noch
	längere Zeit geringer Erträge liefern. Zudem
	dürfen definierte Teilflächen auch für den
	laufenden Betrieb als Oberbodenmieten genutzt
	werden und sind somit vom Abbaubetrieb nicht nur geprägt sondern wirtschaftlich mit diesem
	verbunden sind. Die Voraussetzungen, um als
	wirtschaftliche Konversionsfläche eingestuft zu
	werden, sind erfüllt.
	Der Eigentümer einer Abbauflächen ist auch nicht
	verpflichtet, die Flächen nach Verfüllung und
	fachgerechter Rekultivierung brach fallen zu
	lassen. Sie gelten auch dann als wirtschaftliche
	Konversionsfläche wenn er eine auf seine
	betrieblichen Abläufe und Bedürfnisse
	abgestimmte und flexible Zwischennutzung durch
	Landwirte zulässt.
Zu Teil A - Punkt 2, 2. Absatz	Der Anregung wird nicht entsprochen
Sie stellen fest, dass die Abbauflächen wieder	
rekultiviert werden müssen, genauer gesagt	Rekultivierungsverpflichtung in der Beschreibung
wieder einer (landw.) Grünnutzung zugeführt	unter Punkt 2 darzulegen, da die Fläche im
werden müssen. Dies war bereits Auflage im	Stadtplan als Kiesgrube dargestellt ist.
Genehmigungsverfahren der Auskiesung. Somit	
ergibt sich der Sachverhalt unter dem o.a. Punkt	
erst gar nicht.	Day Anyoning wind winks auto
Zu Teil A - Regionaler Grünzug und Punkt 3.3	Der Anregung wird nicht entsprochen
Unter den bereits oben angeführten Gründen	Eine Freiflächenphotovoltaikanlage widerspricht
sehen wir das Zielabweichungsverfahren als	nicht von vornherein den Zielen eines Regionalen

#### **Anregung**

nicht möglich an. Eine Nutzung als PV-Anlage widerspricht den zulässigen Nutzungen in einem Regionalen Grünzug.

## Zu Teil A - Punkt 3.4.1

Die Flächen sind teilweise nicht erst seit kurzem, wie falsch beschrieben, sondern teilweise bereits seit über sechs Jahren wieder in landwirtschaftlicher Nutzung (siehe auch Punkt 4.4).

Eine konkurrierende Nutzung wird gleichwohl unterstellt werden müssen, denn auch ein Anrecht auf Nahrungssicherung Bevölkerung (im Regionalen Grünzug/-Landwirtschaftsflache) muss Berücksichtigung finden. Im Abwägungsprozess gegenüber der Rendite des (einzelnen) Investors sollte hier die Genehmigungsbehörde sich Ihrer Verantwortung bewusst sein.

#### Zu Teil A - Alternativflächen:

Auf welcher verlässlichen Grundlage bezieht die Stadt Heidelberg die Aussage, dass freie Dachflächen keine Alternativen darstellen (Gutachten/Erhebungen)?

In einem Absatz dieses Punktes wird darauf abgehoben, dass die Genehmigung Ackerflächen nicht möglich sei. Im darauf folgenden Absatz wird erklärt, dass die Flächen ehemalige Rohstoffabbauflächen seien und bei der Nutzungserhebung im Umweltbericht muss man feststellen, dass ca. 80% der Fläche aktuell und teilweise seit Jahren landwirtschaftlich genutzt werden. Somit scheiden zumindest diese Flächen genehmigungsrechtlich aus. Ob denn eine derart dicht besiedelte Region überhaupt eine geeignete Standortmöglichkeit bietet, ist sehr zweifelhaft.

#### Stellungnahme

Grünzuges. Beispiele von Anlagen in Regionalen Grünzügen sind bekannt. Ein Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung ist daher grundsätzlich möglich und mit den Gegebenheiten sowie den besonderen Voraussetzungen am Standort auch begründbar. Daher wurde der Antrag auch bereits gestellt und das Zielabweichungsverfahren läuft derzeit parallel zum Bebauungsplanverfahren.

#### Der Anregung wird nicht entsprochen

In Kapitel 4.4 ist das Abbaukonzept mit der schrittweisen Verfüllung, Rekultivierung und anschließenden Wiedernutzung beschrieben. Es ist auch dargelegt, dass neben den noch im Abbau befindlichen Flächen die Flächen im Norden bereits 2003 und 2005 als verfüllt und rekultiviert abgenommen wurden aber teilweise noch als Oberbodenmieten benötigt werden.

In Kap. 4.4 ist auch dargelegt, dass die Belange der Landwirtschaft gegenüber dem Planungsziel der CO<sub>2</sub> Minderung durch regenerative Energien gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen sind. Die Rendite des Investors ist dabei ebenso wenig abwägungsrelevant wie sein Investitionsrisiko.

#### Der Anregung wird nicht entsprochen

Die Aussage, dass freie Dachflächen keine Alternative darstellen, findet sich nicht in der Begründung zum Bebauungsplan. Im Gegenteil, wird dargelegt, dass die Freiflächenanlage als Ergänzung anzusehen ist und dass die Stadt in ihren Bemühungen weitere Dachflächen für die Photovoltaik zu gewinnen, nicht nachlassen wird. Richtig ist, dass nur durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage binnen eines Jahres in dieser Dimension Solarstrom erzeugt und die CO<sub>2</sub> Emissionen in dieser Dimension gemindert werden kann. Daher wird Vorhaben im Einklang mit den Zielen des Klimaschutzkonzeptes auch befürwortet.

#### Der Anregung wird nicht entsprochen

Begründung wird In der erläutert, Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Ackerflächen, die vorher nicht Abbauflächen waren, seitens der Bundesregierung nicht mehr gefördert werden und aufgrund dieses Investitionshemmnisses als Alternativstandorte nicht mehr in Frage kommen. Flächen, die aktuell noch Abbauflächen sind oder bis vor kurzem waren, gelten als wirtschaftliche Konversionsflächen, auf denen die Errichtung noch gefördert wird und die auch seitens der Raumordnung, des Nachbarschaftsverbandes und der Stadt Heidelberg als Freiflächenstandorte präferiert werden.

Ein Großteil der Flächen werden aktuell rekultiviert und hierzu sind entsprechend den Rekultivierungsauflagen im Genehmigungsbescheid zur Bodenverbesserung

#### **Anregung** Stellungnahme tiefwurzelnde Pflanzen einzusähen. Hiermit wurden Landwirte beauftragt und die Flächen sind im Bestandsplan als Ackerflächen dargestellt. Dennoch sind noch nicht alle Flächen abgenommen und 2015 erfolgt noch eine Schlussabnahme einschließlich Nachschätzung für das Finanzamt. Der Eigentümer einer Abbauflächen ist auch nicht verpflichtet, die Flächen nach Verfüllung und fachgerechter Rekultivierung brach fallen zu lassen. Sie gelten auch dann als wirtschaftliche Konversionsfläche, wenn er eine auf seine betrieblichen Abläufe und Bedürfnisse abgestimmte und flexible Zwischennutzung durch Landwirte zulässt. Nach Beendigung des Abbaus gilt eine verfüllte Tagebaufläche als wirtschaftliche Konversionsfläche solange die vormalige Nutzung den Charakter des Gebietes noch weiterhin prägt. Dies ist hier der Fall, da Abbauflächen noch längere Zeit geringer Erträge liefern. Zudem dürfen definierte Teilflächen auch für den laufenden Betrieb als Oberbodenmieten genutzt werden und sind somit vom Abbaubetrieb nicht nur geprägt sondern wirtschaftlich mit diesem verbunden sind. Die Voraussetzungen, um als wirtschaftliche Konversionsfläche eingestuft zu werden, sind erfüllt. Zu Teil B - Punkt 3.2.1 Kenntnisnahme Bei einer Renaturierung der Fläche wurde bereits gegenüber der Nutzung als Abbaufläche ein erhebliches Potential an Kohlendioxid-Einsparung wieder aktiviert, da die Flächen bereits heute wieder der Grünnutzung durch Pflanzen zugeführt wurden. Eine wirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Der Anregung wird nicht entsprochen Zwischenräume der Anlage durch Schafe o.a., Planungsziel ist nicht eine Grünlandnutzung wie bereits mehrfach auch in der Presse maximaler Rentabilität sondern ein Solarpark mit veröffentlicht, entbehrt jeglicher fachlichen extensiv genutzten Wiesenflächen unter und Grundlage. Ein bereits massiv verfallener Markt zwischen den Modulreihen, so dass mit dem in diesem Segment wird sicherlich eher zu einer Vorhaben nicht nur regenerativer Strom erzeugt und die CO<sub>2</sub> Emissionen gesenkt werden sondern kostenpflichtigen Vergabe der Pflegearbeiten führen einer sinnvollen und auch eine ökologisch wertvolle Fläche entsteht, als zu wirtschaftlichen Grünflächennutzung. die ähnlich wie bei den Ausgleichsflächen der Stadt über die Pflegenutzung auch den eine Verdienstmöglichkeit Landwirten noch eröffnet. Dass neben der Mahd auch eine Schafbeweidung als Pflegenutzung möglich und sinnvoll ist, ist belegt. Wie, durch wen und mit welcher wirtschaftlichen Übereinkunft der Investor die extensiven Wiesenflächen dauerhaft erhält, bleibt ihm überlassen. Die Belange der Landwirtschaft werden auch In Kenntnisnahme Bezug auf die angestrebte "Geschwindigkeit" Da es sich um einen vorhabenbezogenen des Verfahrens relevant werden, da nach Bebauungsplan mit Durchführungsvertrag unseren Informationen auf den Flächen nach handelt, wird er nur zur Rechtskraft gebracht,

Anregung	Stellungnahme
wie vor ungekündigte Pachtverhältnisse mit	
Landwirten bestehen, so dass von einer	Vorhabens in einem definierten Zeitrahmen
Verfügungsgewalt/Besitz des Antragstellers über	vertraglich zusichert.
die Flächen erst zum Ende des Jahres 2012	
auszugehen ist.	
Sofern die Planungen tatsächlich umgesetzt	Der Anregung wird nicht entsprochen
werden sollten, ist festzustellen, dass im	Zur Einbindung in das Landschaftsbild ist die
gesamten Umweltbericht von einer - zu-	Eingrünung der Anlage als Ausgleichsmaßnahme
sammengefasst betrachtet- "ökologischen	erforderlich. Die extensive Wiesennutzung erfolgt
Verbesserung" gegenüber den	als Ausgleich für die Solarmodule, die bauliche
landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen ist.	Anlagen im Außenbereich sind. Damit ist der
Daher ist in diesem Fall nahezu die gesamte	Eingriff vollständig ausgeglichen.
Fläche der Anlage Ökokonto-fählg und die	Erst jede darüber hinausgehende Maßnahme
Maßnahme muss hier erhebliche Teile der	wäre bei den in Heidelberg der Eingriffs- /
künftigen Ausgleichsmaßnahmen der Stadt Heidelberg der kommenden Jahre bereits im	Ausgleichsbilanzierung üblicherweise zu Grunde gelegten Maßstäben als Überkompensation zu
Vorfeld erfüllt haben. Hierüber bitten wir um	verrechnen.
Erläuterung, wie hoch hierbei die Anrechung	Da aber Gleichbehandlung und
sein wird.	Verhältnismäßigkeit bei den Vorhaben gewahrt
	bleiben müssen ist eine Überkompensation zu
	Lasten eines Vorhabensträgers nicht zu
	rechtfertigen.
	Die Wiesenflächen bleiben landwirtschaftlich
	nutzbar.
Einzelhandelsverband	
Nordbaden e.V.	
Hauptstraße 113	
69117 Heidelberg	<u> </u>
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten Einzelhandelsverband	Kenntnisnahme
Nordbaden e.V.	
Büro Mannheim	
0 6,7	
68161 Mannheim	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Handwerkskammer	
B1.1	
68159 Mannheim	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Polizei	
Polizeidirektion Heidelberg	
Sachgebiet Verkehr Römerstr. 2-4	
69115 Heidelberg	
Schreiben vom 07.04.2010	
Es bestehen aus verkehrsrechtlicher und	Kenntnisnahme
verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken	Die getroffenen Annahmen sind richtig.
gegen die im vorliegenden vorhabenbezogenen	- 3 - 3
Bebauungsplan enthaltenden Festlegungen.	
Es wird davon ausgegangen, dass die	
Erschließung des Solarparks über die bereits	
genutzten und vorhandenen	
Erschließungsstraßen erfolgt. Dabei sind die	
verkehrlichen Belange des Bereichs Grenzhof	
zu berücksichtigen.	
Polizeidirektion Heidelberg	

	Other transfer of the second s
Anregung	Stellungnahme
Sachgebiet Prävention	
Römerstr. 2-4	
69115 Heidelberg	
Schreiben vom 07.04.2010	
Gegen den Bebauungsplan bestehen keine	Kenntnisnahme
Bedenken	
Solarpanels sind nach wie vor begehrte	
Diebstahlobjekte.	Eine Einzäunung ist im Bebauungsplan
	vorgesehen.
	Die weitergehenden Vorschläge zur Absicherung
	der Anlage sind kein baurechtlicher Belang sondern Bestandteil der Ausführungsplanung und
	werden wie angeregt an den Investor
	weitergegeben.
Nachbargemeinden bzw. Mitglieder im	weitergegeben.
Nachbarschaftsverband	
Stadtverwaltung Mannheim -	
Dez. IV FB Städtebau	
68133 Mannheim	
Schreiben vom 26.03.2010	
Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Die Belange der Stadt Mannheim sind nicht	
berührt	
Bürgermeisteramt	
Dossenheim	
69221 Dossenheim	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Bürgermeisteramt	
Schriesheim	
69198 Schriesheim	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Stadtverwaltung Leimen	
69181 Leimen	
Schreiben vom 29.03.2010	Kanntnianahma
Keine fristgerechte Anregungen zum Bebauungsplanverfahren	Kenntnisnahme
Bürgermeisteramt	
Sandhausen	
69207 Sandhausen	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Bürgermeisteramt	
Oftersheim	
68723 Oftersheim	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Bürgermeisteramt	
Plankstadt	
68723 Plankstadt	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Bürgermeisteramt	
Edingen-Neckarhausen	
68535 Edingen	
Über Nachbarschaftsverband	
Schreiben vom 24.03.2010	
Grundsätzlich keine Bedenken	Kenntnisnahme
Es wird angeregt, sicherzustellen, dass durch	Der Anregung wird entsprochen

Anregung	Stellungnahme
die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine	_
zusätzliche Verkehrsbelastung in Edingen-	Verkehrsaufkommen erzeugt.
Neckarhausen auf der K 4141 (Grenzhöfer	Verkenisaurkoninen erzeugt.
Straße) entsteht. Die Belastung durch LKW, die	
von und zur Fa. Engelhorn fahren, hat das den	
Anwohnern zumutbare Maß längst	
überschritten. Ein stärkeres	
Verkehrsaufkommen darf durch das neue	
Vorhaben nicht verursacht werden.	
Stadtverwaltung	
Eppelheim	
69214 Eppelheim	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Bürgermeisteramt	Tremendamie
Brühl	
68766 Brühl	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Bürgermeisteramt	Tremendamic
Heddesheim	
68536 Heddesheim	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Bürgermeisteramt	Tremendamie
Hirschberg	
69489 Hirschberg	
Schreiben vom 31.03.2010	
Keine Bedenken gegen den Bebauungsplan	Kenntnisnahme
Keinen Bedenken gegen die parallel FNP-	Kenntnisnahme
Änderung und das Zielabweichungsverfahren	
Bürgermeisteramt	
Ivesheim	
68543 Ilvesheim	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Bürgermeisteramt	
Ketsch	
68767 Ketsch	
Mail vom 30.03.2010	
Es werden keine Bedenken geltend gemacht	Kenntnisnahme
Stadtverwaltung	
Ladenburg	
68520 Ladenburg	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Bürgermeisteramt	
Nußloch	
69222 Nußloch	
Schreiben vom 26.03.2010	
Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Vorbehaltlich der Zustimmung des GR auf der	
nächsten öffentlichen Sitzung am 21.04.10	
Stadtverwaltung	
Schwetzingen	
68723 Schwetzingen	
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme

### Anhang 4

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 "Solarpark Heidelberg-Grenzhof" gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Anregung	Stellungnahme
Bundesbehörden	
Bundesanstalt für	
Immobilienaufgaben (BImA)	
Nebenstelle Karlsruhe Tennesseeallee 2-4	
76149 Karlsruhe	
	Was and described as
Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Wehrbereichsverwaltung Süd	
Löwentorzentrum	
Heilbronner Str. 186	
70191 Stuttgart	
Schreiben vom 13.04.2010 und 05.05.2010	Ktuik
Verweis auf Schreiben vom 13.04.2010:	Kenntnisnahme
Schreiben vom 13.04.2010:	Manufalanahana
Das Planungsgebiet liegt im Einwirkungsbereich	Kenntnisnahme
des Flugplatzes Mannheim und im Nahbereich	
des militärischen US-Flugplatzes Heidelberg. Da	
die Überprüfung ergeben hat, dass	
Beeinträchtigungen dieser militärischen Einrichtungen nicht zu erwarten sind, werden	
keine Bedenken erhoben.	
Mittelbehörden	
Regierungspräsidium Karlsruhe	
Ref. 21 - Raumordnung,	
Baurecht, Denkmalschutz	
76247 Karlsruhe	
Schreiben vom 06.05.2010	
Für den Standortbereich legt der Regionalplan	Kenntnisnahme
"Unterer Neckar" des Verbandes Region Rhein-	
Neckar einen Regionalen Grünzug fest.	
Aufgrund der Entscheidung der höheren	
Raumordnungsbehörde vom 29.04.2010 (Az:	
21-2424-2/42), mit der eine Abweichung von	
dem vorgenannten Ziel der Raumordnung den	
hier in Rede stehenden Nutzungszweck	
zugelassen wurde, stehen raumordnerische	
Belange der beabsichtigten Planung nicht	
entgegen.	
Die Auswirkungen der Planung auf die	Kenntnisnahme
Umweltschutzgüter inkl. des Landschaftsbildes	Dies ist erfolgt.
sind im Rahmen der	
Flächennutzungsplanänderung zu ermitteln und	
zu bewerten.	
Regierungspräsidium	
Karlsruhe	
Ref. 26 - Denkmalpflege	

Anregung	Stellungnahme
76247 Karlsruhe	Otenanghamic
Schreiben vom 16.04.2010 und 28.04.2010	
Verweis auf Schreiben vom 16.04.2010.	Kenntnisnahme
Schreiben vom 16.04.2010	Remunishanne
Bau- und Kunstdenkmalpflege	Kenntnisnahme
Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind,	Bei dem Standort handelt es sich um
soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich	wiederverfüllte Rohstoffabbauflächen.
ist, nicht direkt betroffen.	wiederverfullte Konstollabbaullachen.
	Kenntnisnahme
Archäologische Denkmalpflege	
Sollten bei der Durchführung von Erdarbeiten	Bei dem Standort handelt es sich um wiederverfüllte Rohstoffabbauflächen.
bisher unbekannte archäologische Funde und	wiederverfullte Konstollabbauflachen.
Befunde entdeckt werden, sind diese dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 26	
umgehend zu melden. Die Fundstelle ist bis zu	
vier Werktage nach der Fundanzeige unberührt	
zu lassen, wenn nicht eine Verkürzung der frist	
mit dm Ref. 26 vereinbart wird.	
Regierungspräsidium Karlsruhe	
Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr	
76247 Karlsruhe	
	Kanntnianahma
Keine Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium	
Karlsruhe	
Ref. 45	
76247 Karlsruhe	
Keine Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium	
Karlsruhe	
Ref.46 (Verkehr/Luftverkehr)	
76247 Karlsruhe	
Keine Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium	
Freiburg	
Landesamt für Geologie,	
Rohstoffe und Bergbau	
Albertstr. 5	
79104 Freiburg	
Mail vom 29.04.2010 und Schreiben vom	
28.04.2010 sowie vom 13.04.2010	<u></u>
Verweis auf Schreiben vom 13.04.2010:	Kenntnisnahme
Schreiben vom 13.04.2010:	
Geotechnik	K
Im Planbereich bildet junge Talfüllung den	Kenntnisnahme
oberflächennahen Baugrund. Die Schichten	Relevant nur für die Bauausführung.
können lokal setzungsempfindlich und von	
geringer Standfestigkeit bzw. Tragfähigkeit sein.	
Zum Grundwasserflurabstand im Plangebiet liegen	
keine konkreten Daten vor.	
Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren	
Planung (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu	
Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des	
Gründungshorizonts, zum Grundwasser u. dgl.)	
wird eine ingenieurgeologische Beratung durch ein	
privates Ingenieurbüro empfohlen.	
Boden	

Anregung	Stellungnahme
Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine	Kenntnisnahme
Hinweise, Anregungen oder Bedenken	
vorzutragen.	
Mineralische Rohstoffe	
Es wird von Seiten der Landesrohstoffgeologie	
ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von der	
Planung die einzige noch verbliebene, größere	
Gewinnungsstelle auf Neckarkies und -sand (=	
Kiesgrube Heidelberg-Grenzhof mit der LGRB-	
Rohstoffgewinnungsstellen-Nr. RG 6517-1) in der	
Region Rhein-Neckar berührt wird. Der südliche	
Abschnitt der geplanten Bebauung betrifft den in	
Abbau befindlichen Teil der Kiesgrube Heidelberg-	
Grenzhof. Bei vollständiger Umsetzung der	
Planung ist somit fast die gesamte derzeitige	
Kiesgrube davon betroffen.	
Zurzeit werden im Trockenabbauverfahren lediglich	
6 m der dort im Mittel 25 m mächtigen nutzbaren	
Kiese und Sande gewonnen. Es wird daher betont,	
dass durch eine Wiederauffüllung der Kiesgrube	
die darunter befindlichen Kiese und Sande nicht	
mehr genutzt werden können.	<b>D</b> . <b>A</b>
Um zukünftige Erweiterungsmöglichkeiten der	l
Kiesgrube Heidelberg-Grenzhof zu gewährleisten,	Da die Flächen außerhalb des Geltungsbereichs
wird empfohlen, die Fläche östlich davon (Gewann	des hier anstehenden Bebauungsplans liegen,
"Schlüsseläcker") für eine mögliche Erweiterung	können in diesem Verfahren auch keine
von anderen Nutzungsinteressen frei zu halten.	bauplanungsrechtlichen Regelungen für diese
Die Bereiche südlich und westlich der Kiesgrube	Flächen getroffen werden.
sind bereits verfüllt. Der Abschnitt im Norden der	
Kiesgrube schließt direkt an den bereits verfüllten Bereich der Gewinnungsstelle an.	
Grundwasser	
Auf die Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes	Kenntnisnahme
und die Bestimmungen der Rechtsverordnung	Remunsianne
zum Wasserschutzgebiet wird verwiesen.	
Bergbau	
Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher	Kenntnisnahme
Seite keine Einwendungen.	
Geotopschutz	
Im Planbereich sind Belange des	Kenntnisnahme
geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht	
betroffen	
Vermögen und Bau	
Baden-Württemberg	
Amt Mannheim	
L4, 4-6	
68161 Mannheim	
Keine Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Staatliches Hochbauamt	
Heidelberg	
Bergheimer Straße 147	
69115 Heidelberg	
Keine Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Untere Verwaltungsbehörden	
Landratsamt	
Rhein-Neckar-Kreis	

# Anregung Dez IV Hr. Direktor J. Bauer General Siegel Straße 12 74889 Sinsheim Schreiben vom 30.04.2010

Abbaugenehmigungen und Rekultivierungsauflagen unmittelbar nach Abschluss der Rohstoffausbeute und Verfüllung des Geländes wieder landwirtschaftlich zu nutzen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht maßgebende Vorgänge zur Rekultivierung:

 Genehmigung der Stadt Heidelberg vom 06.03.1866 zum Kiesabbau auf den Flurstücken Nr. 28428 bis 28437:

Bei Auflagen steht unter 8. "Der Abbau ist so vorzunehmen, dass keine Teilfläche länger als fünf Jahre der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird."

Unter 30. "Die Rekultivierung muss zwei Jahre nach Ausbeutung der Grube durchgeführt worden sein."

Unter 33. "Bei Stilllegung der Grube sind sämtliche Auf- und Einbauten ......, welche ..... eine vollständige landwirtschaftliche Nutzung behindern, sofort und restlos zu entfernen."

- 1. Genehmigungsbescheid vom 08.02.2001 Umweltbetrachtungen Genehmigungsverfahren Trockenauskiesung im Gewann Sandäcker auf der Gemarkung Grenzhof .... vom 20.11.1997 REGIOPIAN INGENIEURE: Dort steht auf Seite 69: "Zusammenfassend festzustellen, dass das Untersuchungs- und Planungsgebiet eine verhältnismäßig hohe ackerbauliche Eignung aufweist". Seite 68; "Parallel zum Abbau können die bereits abgegrabenen Flächen wieder verfüllt und landwirtschaftlich genutzt werden. zeitliche Flächenverlust kann damit auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werten."
- Die Karte "Landschaft und Umwelt" des Regionalplans weist den gesamten Bereich des geplanten Solarparks als "Landwirtschaftlich wertvollen Bereich" aus.

Im Flächennutzungsplan, genehmigt am 13.07.2008, sind die betroffenen Flst. Nr. 28428 bis 28430 als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen. Grund dafür ist, dass der Rohstoffabbau damals bereits abgeschlossen war und die Abbaugenehmigung eine Rückführung in landwirtschaftliche Nutzung zur Auflage gemacht hat. Lediglich die Flst Nr. 28382 bis 28384 sind noch als Abbaufläche dargestellt. Die entsprechende Abbaugenehmigung ist uns nicht bekannt, enthält vermutlich aber eine

#### Kenntnisnahme

Die Sachverhalte sind bekannt und wurden in der Begründung auch geschildert. Sie begründen ja ganz wesentlich die Notwendigkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans einschließlich der Teiländerung des FNP und der Beantragung einer Abweichung von den Zielen der Regionalplanung, um im Rahmen der Genehmigungsverfahren alle betroffenen Belange zu prüfen.

Anregung	Stellungnahme
ähnliche Rekultivierungsauflage wie der Abbau der Flst. Nr. 28428 bis 28437.nahme erhalten	
Gegen den 8,6 ha großen Solarpark bestehen Bedenken.	
Begründung:  Von der betroffenen Fläche werden rund 7 ha landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um Flächen, die bei Rekultivierung entsprechend den Auflagen in den Abbaugenehmigungen gute landwirtschaftliche Standorte darstellen.  Die o. g. Fläche würde der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen, weil eine Baugenehmigung regelmäßig unbefristet gilt. Nach Errichtung der Solaranlage ist auf der beanspruchten Fläche entgegen anders lautenden Meldungen keine rentable (!) landwirtschaftliche Nutzung im Sinne § 201 BauGB möglich. Grund: Es handelt sich um sehr ungleichmäßig mit Niederschlag' versorgte, zum Großteil verschattete, nicht rationell zu bewirtschaftende, schmale Streifen mit spärlichem Graswuchs zwischen den Modulen	Der Anregung wird teilweise entsprochen  Die Rekultivierungsauflagen wurden und werden erfüllt. Gleichwohl wird es dann noch eine gewisse Zeit der Bewirtschaftung dauern, bis sich der vorangegangene Abbau und die Verfüllung nicht mehr bemerkbar machen.  Der Anregung wird teilweise entsprochen  Richtig ist, dass die Baugenehmigung unbefristet ist und dass keine herkömmliche landwirtschaftliche Nutzung mehr möglich ist. Dies ist ja einer der Gründe für ein baurechtliches Verfahren einschließlich Zielabweichungsverfahren, in dem alle Belange gegeneinander abgewogen werden.  Nicht richtig ist, dass die Flächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.  Sie wird landwirtschaftlich genutzt und die Nutzung wird für die Landwirte auch rentabel sein. Soweit hierbei Futtermittel geerntet oder
	eine Beweidung stattfindet, wäre dies auch
De Vanhahan widananisht dan	Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB.
Das Vorhaben widerspricht den Rekultivierungsverpflichtungen aus den Abbaugenehmigungen, welche eine vollständige ungehinderte landwirtschaftliche Nutzung wie vor dem Abbau festlegen.	Der Anregung wird teilweise entsprochen  Das Vorhaben widerspricht nicht den Rekultivierungsverpflichtungen aus den Abbaugenehmigungen, da die Rekultivierung wie festgelegt stattfindet und damit eine ungehinderte landwirtschaftliche Nutzung wie vor dem Abbau möglich ist.  Dass danach mit der jetzigen Planung die Flächen des Solarparks der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, ist unstrittig und daher auch ein völlig eigenständiger neuer genehmigungsrechtlicher Sachverhalt.  Die Stadt Heidelberg hat sich unter Abwägung aller Aspekte für die Einleitung des Verfahrens für die Gesamtfläche des Solarparks entschieden,  - da der Solarpark ein sinnvoller und gewichtiger Baustein im Mix der regenerativen Energieerzeugung im Stadtgebiet ist,  - da der Solarpark, so wie er geplant ist, an diesem Standort eine sinnvolle Ergänzung dortiger Biotopflächen ist,  - da die Flächen aufgrund der aktuell geringeren Rentabilität bzw. Ertragssicherheit für die Landwirtschaft eher verzichtbar sind als normale Landwirtschaftsflächen (daher sind auch nur noch solche Flächen nach EEG förderwürdig) und  - da die Landwirtschaft über die Pflegenutzung
	zumindest wirtschaftlich beteiligt werden kann.
Für den Fall, dass die Solaranlage entgegen	

A	01-11
Anregung	Stellungnahme
unserer Stellungnahme genehmigt wird,	Dan Anna mana manin ka sa sa sa sa
schlagen wir folgende Auflagen vor:	Der Anregung wird entsprochen
Die gesamte Fläche (8,6 ha) ist vor Errichtung	Dies ist auch Voraussetzung für die Errichtung
der Anlage entsprechend den Auflagen der	der Modulreihen.
Abbaugenehmigung zu rekultivieren.	
Rückbauverpflichtung in Anlehnung an § 36 (5)	Der Anregung wird entsprochen
Satz 2 BauGB.	Dies wurde in die Festsetzungen aufgenommen
Auf die Errichtung von Erdwällen ist zu	Der Anregung wird nicht entsprochen
verzichten, weil diese einer evtl. späteren	Unabhängig davon ob und in welchem Umfang
landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehen	die Bewirtschaftung bzw. die Rentabilität
(Kaltluftstau, fehlende Durchlüftung führt zu	tatsächlich (negativ) beeinflusst werden, sind die
Pilzkrankheiten, Bewirtschaftbarkeit wird	begrünten Erdwälle naturschutzrechtliche
eingeschränkt	Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, deren
	ökologische Funktionen auch bei einem Rückbau
	der Solaranlage im Natur- und Landschaftsraum
	erhalten bleiben sollen.
Landratsamt	
Rhein-Neckar-Kreis Dez III /34-	
/	
Gesundheitsdezernat	
Kurfürsten-Anlage 38-40 69115 Heidelberg	
Schreiben vom 09.04.2010	
Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen	Kenntnisnahme
gegen das Vorhaben keine Bedenken.	Remunshamme
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass es	Der Anregung wird nicht entsprochen
durch den Lichteinfall und Spiegelungen zu	Die Anlage ist von einem begrünten Wall
einer Blendwirkung für Anlieger oder	umgeben, so dass von den ohnehin
Verkehrsteilnehmer kommen könnte.	reflektionsarmen Modulen keine Blendwirkung zu
	erwarten ist. Anlieger sind auf der Südseite keine
	vorhanden.
Stadt Heidelberg	
Dez I	
Amt 31	
Amt für Umweltschutz, Gewerbeaussicht und	
Energie	
Kornmarkt 1	
69117 Heidelberg	
Untere	
Immissionsschutzbehörde	
Untere	
Naturschutzbehörde	
Untere	
Bodenschutzbehörde	
Untere	
Wasserbehörde-	
Gewerbeaufsicht	
Schreiben vom 01.04.2010	Kenntnisnahme
Keine erneute Stellungnahme abgegeben	
	Basierend auf der Entscheidung über die
	Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung war Amt 31 in die Ausarbeitung des
	Amt 31 in die Ausarbeitung des Durchführungsvertrages mit dem Investor
	eingebunden.
Fachämter der Stadt Heidelberg	Cingobaliden.
Dez IV	

Anrequing	Stellungnahme
Amt 67	- Otenangnannie
Landschafts- und Forstamt	
Untere	
Landwirtschaftsbehörde	
Untere Forstbehörde	
Weberstraße 7	
Keine erneute Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme
Ver- und Entsorgung	
Abfallverwertungsgesellschaft des Rhein-	
Neckar-Kreises GmbH (AVR)	
Postfach 11 64	
74871 Sinsheim	
Keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme
Wasserversorgungsverband Neckargruppe	
Ergelweg 1	
68535 Edingen-Neckarhausen	
Keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme
Abwasserzweckverband	
Heidelberg	
Tiergartenstr. 55	
69121 Heidelberg  Mail vom 26.04.2010	
	Kenntnisnahme
Keine Einwände gegen das Vorhaben	Remunishanine
Verbände für übergeordnete Planungen	
(Selbstverwaltungskörperschaften)	
Verband Region Rhein-Neckar	
P 7,20-21	
68161 Mannheim Schreiben vom 05.05.2010 und 07.05.2010	
Schreiben vom 05.05.2010:	Kenntnisnahme
Mit Schreiben vom 29.04.2010 wurde vom	Keminisianne
Regierungspräsidium Karlsruhe, Höhere	
Raumordnungsbehörde, die Abweichung	
von der regionalplanerischen Festlegung	
"Regionaler Grünzug" im Regionalplan	
"Unterer Neckar" des Verbandes Region	
Rhein-Neckar auf Gemarkung Heidelberg	
Grenzhof zugelassen, soweit dies in dem	
Antrag der Stadt Heidelberg vom	
22.03.2010 dargestellten Umfang für den	
Bau und Betrieb eines Solarparks auf	
einer Fläche von rund 8,5 ha erforderlich	
ist.	
Der regionalplanerische Widerspruch bzw. die	
bislang noch bestehende regionalplanerische	
Zielverletzung ist damit aufgelöst. Vor diesem Hintergrund und unter dieser	
Voraussetzung stimmt der Verband Region	
Rhein-Neckar nunmehr abschließend auch den	
beiden Bauleitplänen in vorgelegter Form zu.	
Schreiben vom 07.05.2010:	
Mit Schreiben vom 05.05.2010 hat der Verband	
Region Rhein-Neckar dem	
Bebauungsplanentwurf "Solarpark Heidelberg-	
Grenzhof" und der parallelen Änderung des	

Anroquing	Stellungnahme
Anregung Flächennutzungsplans 2015/2020 des	Stellunghalline
3-1	
Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-	
Mannheim abschließend zugestimmt, nachdem	
vom Regierungspräsidium Karlsruhe, Höhere	
Raumordnungsbehörde, die Abweichung von	
der regionalplanerischen Festlegung	
"Regionaler Grünzug" im Regionalplan "Unterer	
Neckar" des Verbandes Region Rhein-Neckar	
auf Gemarkung Heidelberg Grenzhof	
zugelassen worden war.	
Diese regionalplanerische Zustimmung wird im	
Rahmen des aktuellen Verfahrensschrittes	
betätigt.	
Die Ausführungen des Regierungspräsidiums	
Karlsruhe, Höhere Raumordnungsbehörde	
(Stellungnahme vom 06.05.2010) zur Ermittlung	
und Bewertung der Auswirkungen der Planung	
auf die Umweltschutzgüter incl. des	
Landschaftsbildes im Rahmen der	
Flächennutzungsplanänderung werden von uns	
geteilt.	
Nachbarschaftsverband	
Heidelberg-Mannheim	
Collinistr.1,	
68161 Mannheim	
Mail vom 31.05.2010	
Es wird mitgeteilt, dass hinsichtlich der	Kenntnisnahme
Änderung des Flächennutzungsplans in	Kemunananne
Heidelberg-Wieblingen, Solarpark, den	
Verfahrensstand nach § 8 Abs. 3 BauGB	
erreicht ist, wonach "nach dem Stand der	
· ·	
Planungsarbeiten davon auszugehen ist, dass	
der Bebauungsplan aus den künftigen	
Darstellungen des Flächennutzungsplans	
entwickelt sein wird". Insofern steht aus Sicht	
der Flächennutzungsplanung weder der	
Bekanntmachung des Bebauungsplans noch der	
Erteilung von Baugenehmigungen etwas	
entgegen.	
Naturschutzbeauftragte und -verbände	
Naturschutzbeauftragter	
Dr. Karl-Friedrich Raque,	
Gutleuthofweg 32/5,	
69118 Heidelberg	
Keine erneute Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme
Landesnaturschutzverband	
Baden-Württemberg e.V (LNV)	
Olgastr. 19	
70182 Stuttgart	
Schreiben vom 25.05.2010	
Gemeinsam mit BUND	
Der vorliegende Entwurf der	Kenntnisnahme
Planungsunterlagen vom 9.4.2010 unterscheidet	
sich aus Sicht des Naturschutzes nicht	
wesentlich vom Vorentwurf vom 12.3.2010.	
Daher werden nochmals - teilweise in Wieder-	

#### **Anregung** Stellungnahme holung der schon in der gemeinsamen Stellungnahme von LNV und BUND, die am 28.3.2010 zum Vorentwurf vom 12.3.2010 abgegeben wurde, genannten Forderungen folgende Anregungen gegeben: Über die im Planungsbericht Umweltbericht aufgeführten Gestaltungs- und Betriebsmaßnahmen hinaus werden folgende Dinge vorgeschlagen, die - falls sie nicht in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ihren Niederschlag finden in abzufassenden Durchführungsvertrag aufzunehmen sind: Die Rekultivierung der Fläche soll erfolgen wie Der Anregung wird teilweise entsprochen ursprünglich vorgesehen. Die noch nicht Die Rekultivierung ist auch Voraussetzung für die rekultivierte Fläche muss vor dem Aufbau der Errichtung der Modulreihen. Ergänzend zu der Photovoltaikanlage so rekultiviert werden, dass festgesetzten Wiesennutzung sind keine weiteren sie nach der Nutzung für die Anlage wieder Maßnahmen erforderlich, um im Falle eines landwirtschaftlich genutzt werden kann. Die Rückbaus der Anlagen jede Form der Ruhezeit des Bodens soll dafür genutzt werden, Landwirtschaft betreiben zu können. dass durch entsprechende Pflege im Anschluss Ökolandbau möglich ist muss ein Gesamtkonzept die Der Anregung wird entsprochen naturschutzfachlichen Aspekte des gesamten Die Ausarbeitung eines Gesamtkonzeptes unter Beteiligung Engelhorn-Areals erarbeitet werden unter des Umweltamtes und des Beteiligung von Fa. Engelhorn, des Umweltamt, Naturschutzbeauftragten bis zum 31.12.2010 des Naturschutzbeauftragten usw. im Durchführungsvertrag der Fa. Engelhorn zur Auflage gemacht. Der vollständige Rückbau der Anlage muss Der Anregung wird entsprochen gewährleistet sein. Der vollständige Rückbau im Falle der Beendigung der Stromerzeugung wurde im Durchführungsvertrag der Fa. Engelhorn zur Auflage gemacht und durch eine Sicherheitsleistung abgesichert. Eine optimale Pflege muss gewährleistet sein - z.B. Kenntnisnahme auch, wenn sich Neophyten einfinden und breit Dies wird Bestandteil des zu erarbeitenden machen. Gesamtkonzeptes sein. Ein Monitoring über Jahre Der Anregung wird teilweise entsprochen mehrere durchzuführen: Ein Monitoring im Sinne des § 4c BauGB ist nicht Wie reagieren die Tiere auf den angrenzenden erforderlich, da bei Umsetzung der Vermeidungs-, naturnahen Flächen auf die Anlage? Wie entwickelt Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine sich der Naturhaushalt auf der Fläche (z.B. Vögel. Beeinträchtigungen verbleiben bzw. eine Tagfalter, Reptilien). Wie wirkt sich die Beschattung Verbesserung der ökologischen Situation zu durch die PV-Module aus? Wächst Moos statt erwarten ist. einer Blumenwiese? Wie entwickelt sich der Im Durchführungsvertrag wurde hierzu geregelt, Boden? dass nach Rücksprache mit dem Eigentümer Mitarbeiter/innen der Stadt Heidelberg oder von ihr beauftragte Personen, die sich ausweisen müssen, das Areal betreten dürfen, um die Entwicklung des Areals zu dokumentieren. Die Rohstoffabbauflächen und deren Entwicklung werden bereits seit Jahren durch das Umweltamt beobachtet und fachlich begleitet. Der Solarpark wird in diese Beobachtungen einbezogen werden Die Umgrenzung des Gebietes sollte nicht mit Der Anregung wird nicht entsprochen einem durchgehenden Erdwall erfolgen, weil er Der Wall wird im Süden für die Zufahrt

#### Stellungnahme **Anregung** eine auffällige Geländeerhebung bilden wird und unterbrochen sein. Sofern es innerhalb des evtl. zur Ausbildung eines "Kältesees" innerhalb der Areals zu einer Ansammlung von Kaltluft kommen Wälle führen wird. Die erforderliche Eingrünung sollte, wird diese ab einer entsprechenden und der Sichtschutz könnten auch nur durch Schichthöhe von alleine durch diesen Auslass Hecken (im Norden und Osten auch durch hohe abströmen. Da dieser Vorgang dem in natürlichen Bäume) erfolgen. Geländesenken entspricht wird entsprechend angepasste Vegetation ausbilden. Der Wall soll sicherstellen, dass auch dann, wenn die Gehölze auf den Stock gesetzt werden die Anlage nicht einsehbar ist. mindestens fünf Es sollte Modulreihen Der Anregung wird nicht entsprochen auf verzichtet werden und hier Streifen Die in der Planung vorgesehenen Gehölzflächen blütenreichen Hochstauden (Mahd alle zwei Jahre) (Wallhecken) führen bereits zu einer oder Steinriegel angelegt werden, die mit den Verschattung der benachbarten Module und Belichtungsanforderungen der PV-Module bewirken, dass bei Uberprüfung der Effizienz kompatibel sind. Dies wäre eine Aufwertung in der möglicherweise nicht die vollständigen 4 MW Fläche, eine optische Auflockerung, zusätzlicher werden können. Eine weitere erbracht Lebensraum für Kleintiere, Vögel und Reptilien, Reduzierung ist daher wirtschaftlich nicht Qualitätsverbesserung des Geländes. vertretbar. Kleinere Kies- und Sandflächen, Spontanvegetation Die Anregung widerspricht zudem auch dem usw. sollten auch auf der Fläche angelegt werden -Solarparks Planungsziel im Innern des nicht nur an der Innenseite der Umgrenzung. Grünlandnutzung zuzulassen. den Vermeidungs-, Minderungs-Ausgleichsmaßnahmen müssen Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit Mit gewahrt bleiben. der vollständigen Eingrünung, der Schaffung neuer Biotopelemente und der baurechtlich gesicherten Wiesennutzung ist der Eingriff vollständig ausgeglichen. Jede darüber hinausgehende Maßnahme wäre bei den Heidelberg der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung üblicherweise zu Grunde gelegten Maßstäben nicht zu rechtfertigen. **PV-Module** Die sollten Der Anregung wird entsprochen Antireflexionsbeschichtung haben, um mögliche Die Verwendung geeigneter Solarmodule ist Irritationen der Vogelwelt zu vermeiden. vorgesehen Die Anlage darf nicht dauerhaft nachts beleuchtet Der Anregung wird entsprochen werden. regelmäßige Beleuchtung ist nicht erforderlich und daher auch nicht geplant Der Einsatz von synthetischen Dünge-Der Anregung wird entsprochen und Pflanzenschutzmitteln soll nicht gestattet sein. Dies wurde im Durchführungsvertrag zur Auflage gemacht. Der Einsatz Chemikalien (z.B. Der Anregung wird nicht entsprochen von Reinigungsmittel) bei Aufbau und Betrieb der PV-Eine über die Auflagen der Module soll nicht gestattet sein. Trinkwasserverordnung des Wasserschutzgebietes hinausgehende Regelung ist nicht erforderlich. Die Bodenverdichtung beim Aufbau der Anlage ist Der Anregung wird entsprochen durch den Einsatz von leichten Baufahrzeugen mit Da nach Errichtung eine Grünlandnutzung Zwillingsbereifung möglichst gering zu halten. erfolgen wird, werden Bodenverdichtungen vermieden oder vor und für die Grünlandnutzung wieder gelockert. Die Leitungsführung für den Anschluss der Anlage Der Anregung wird entsprochen ans öffentliche Stromnetz muss naturschützerische Es ist eine Erdverkabelung geplant und die Arbeiten werden gemäß Durchführungsvertrag Belange berücksichtigen. Einer Erdverlegung ist gegenüber einer Freileitung der Vorzug zu geben, mit dem Umweltamt abgestimmt.

Anregung	Stellungnahme
weil das Gebiet schon durch die vorhandenen	
Hochspannungs-Freileitungen optisch belastet ist	
LNV und BUND anerkennen im übrigen das	Kenntnisnahme
Bemühen der vorliegenden Planung um eine	
naturverträgliche Einbindung der Anlage in den	
landschaftlichen Zusammenhang durch die Art	
der vorgesehenen Abgrenzung des Geländes	
einschließlich Gehölzbewuchs und	
kleintierfreundlichem Zaun sowie durch die	
Vorschriften für Zufahrten und Gebäude und für	
die Bewirtschaftung des Bewuchses.	
Aus unserer Sicht des Natur- und	
Umweltschutzes steht dem Vorhaben daher bei	
Realisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen	
nichts entgegen	
BUND Umweltzentrum	
Hauptstr. 42	
69117 Heidelberg	
Schreiben vom 25.05.2010	
Gemeinsam mit LNV	
Gemeinsame Stellungnahme mit LNV (s. dort)	Gemeinsame Stellungnahme mit LNV (s. dort)
NABU (Naturschutzbund Deutschland e.V.)	3 (
Naturschutzzentrum	
Heidelberg	
Schröderstr. 24	
69120 Heidelberg	
Schreiben vom 20.04.2010	
Das Gebiet nordwestlich des Grenzhofs stellt mit	Der Anregung wird entsprochen
seiner Mischung aus landwirtschaftlich genutzten	Hierzu dienen die gesetzlich vorgeschriebenen
Flächen, Brachflächen, einer Kiesgrube und dem	Verfahrens- und Abwägungsschritte des
nahen Mischwald einen für viele bedrohte Tier-	Bebauungsplanverfahrens sowie die des
und Pflanzenarten wichtigen Lebensraum dar.	zusätzlich erforderlichen
So brüten eine Reihe von Vogelarten in dem	Zielabweichungsverfahrens und des FNP-
Gebiet, die entweder nach EU-	Änderungsverfahrens.
Vogelschutzrichtlinie Anhang I streng geschützt	
sind oder auf der roten Liste Baden-	
Württembergs bzw. Deutschlands stehen (u.a.	
Neuntöter, Grauspecht, Feldlerche, Uferschwalbe,	
Baumfalke, Kuckuck und Goldammer). Jeder	
Eingriff in die Landschaft wie z.B. die Errichtung	
des geplanten Solarparks muss daher sehr	
sorgfältig abgewogen werden	
Der NABU Heidelberg befürwortet den Solarpark	Kenntnisnahme
solange sichergestellt wird, dass die vielen	
kleinräumigen Biotope und Ruderalflächen	
erhalten bleiben und die Errichtung unter	
Berücksichtigung aller naturschützerischen	
Gestaltungsmöglichkeiten erfolgt.	
Im Einzelnen sollten folgende Maßnahmen	Kenntnisnahme
ergriffen werden:	
Die Planung mit Wall und einer Gebüschhecke	
(Dornsträucher) ist sinnvoll, da sie in einer sonst	
eher ausgeräumten Agrarlandschaft für neue	
Lebensräume sorgt.	
Hohe Steinriegel sollten entweder anstelle	Der Anregung wird entsprochen
Tierie Clemneger content critweder anotone	Die Lesesteinhaufen werden in Abstimmung mit

Anregung	Stellungnahme
Randbereich der Fläche, auf der keine	der unteren Naturschutzbehörde im Randbereich
Solarmodule stehen, aufgebracht werden, um dem	der Fläche vor den Wallhecken errichtet.
früher im Gebiet brütenden Steinschmätzer (Rote	
Liste 1 Art) Brutmöglichkeiten zu geben.	
Als Wieseneinsaat ist ein möglichst kraut- und	Der Anregung wird entsprochen
blumenreiches standortgerechtes Saatgut mit	Gemäß Pflanzliste ist kraut- und blumenreiches
niedrigwüchsigeren Arten autochthonem Saatgut	standortgerechtes Saatgut aber kein
vorzuziehen, da ein breiter blüten- und	autochthones Saatgut festgesetzt worden.
artenreicher Randstreifen Nahrungsgrundlage für	
Insekten, Spinne, Vögel, Kleinsäuger und	
Amphibien bietet.	
Das Gelände sollte für betreuende Beobachter	Der Anregung wird entsprochen
in Absprache mit dem Umweltamt zugänglich	Im Durchführungsvertrag wurde geregelt, dass
sein (Schlüssel), um ein Monitoring der	
ökologischen Maßnahmen zu ermöglichen.	Mitarbeiter/innen der Stadt Heidelberg oder von
g	ihr beauftragte Personen, die sich ausweisen
	müssen, das Areal betreten dürfen.
Die neuen Pflege- und Ausgleichsmaßnahmen,	Der Anregung wird entsprochen
sollten mit den bereits bestehenden Maßnahmen	Die Anregung wurde in den Durchführungsvertrag
im Bereich des "Erdaushub-Zwischenlagers" zu	übernommen.
einem Gesamtkonzept verknüpft werden. Die	
gegenwärtig dort aufgebrachten Steinriegel	
werden stark von der Goldrute überwachsen und	
erfüllen damit kaum mehr ihren ökologischen	
Sinn. Der angelegte kleine Teich ist fast	
vollständig zugewachsen und müsste im	
Spätherbst frei geräumt und auf ca. 30 bis 40 cm	
vertieft werden, um als Lebensraum für bedrohte	
Amphibien wieder in Frage zu kommen. Der	
Bereich der Kiesgrube wäre für Pionierarten wie	
die Kreuzkröte ein geeignetes Biotop sofern	
ausreichend frische Kleinstgewässerstrukturen	
(z.B. ausreichend verdichtete Fahrspuren) zur	
Verfügung gestellt werden.	
Energieversorger	
EnBW Regional AG	
PSF 101243	
70011 Stuttgart	
Schreiben vom 20.05.2010	
Die Stellungnahme vom 29.03.2010 hat	
weiterhin Gültigkeit:	
Die Stellungnahme vom 29.03.2010:	
Der Geltungsbereich ragt in die Schutztrasse	Der Anregung wird teilweise entsprochen
der 110-kV-Leitung Rheinau-Östringen (s.	Die Freileitung ist bereits nachrichtlich in den im
Planunterlage) Der Schutzstreifen beidseitig der	Bebauungsplan aufgenommen und als
Leitungsachse beträgt 20,6 m. Aufgrund	oberirdische Hauptversorgungsleitung gemäß
sicherheitstechnischer und betrieblicher Belange	PlanZVO dargestellt.
wird darum gebeten den Schutzstreifen von	
Bebauungen und sonstigen einschränkenden	Freileitungen dürfen unter Berücksichtigung der
Nutzungen frei zu halten.	entsprechenden DIN VDE Normen
Die Leitungsanlage und der Schutzstreifen	(eingeschränkt) unterbaut und unterpflanzt
sollten nach Ziffer 8 und 15.5 der PlanzV 90 als	werden. Ein entsprechender Hinweis
Hauptversorgungsleitung dargestellt werden.	einschließlich der verpflichtenden Abstimmung
Für die Leitung und den Schutzstreifen ist im	mit der EnBW wird in Text und Planzeichnung
Plan und im Textteil ein Leitungsrecht (§ 9 Abs.	aufgenommen. Ein Verbot jeglicher Bebauung ist
1 Nr. 21BauGB) mit Verbot der Bebauung und	nicht erforderlich.
This 21Dagob, this verbot der Debauding und	mont onordonion.

Anregung	Stellungnahme
Einschränkung andere Nutzungen nur im	
Einvernehmen mit der EnBW festzusetzen.	
Gegen die Änderung des FNP 2015/2010 des	Kenntnisnahme
Nachbarschaftsverbandes HD-MH einschließlich	
Umweltprüfung werden keine Bedenken	
geäußert	
Bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren B-	Kenntnisnahme
Plan und FNP	Das Verfahren ist abgeschlossen
Amprion GmbH	
(vormals RWE Transportnetz Strom GmbH)	
Rheinlanddamm 24	
44139 Dortmund	
Schreiben vom 10.05.2010	
Zum Bebauungsplanentwurf haben wir mit	Kenntnisnahme
Schreiben vom 31.03.2010 eine Stellungnahme	
abgegeben in der wir Ihnen mitgeteilt haben,	
dass der Geltungsbereich des Verfahrens	
bereits außerhalb der Schutzstreifen der im	
Betreff genannten Freileitungen liegt. Nach	
Prüfung der nun im Rahmen der öffentlichen	
Auslegung eingereichten Planunterlagen konnten wir keine für die im Betreff genannten	
Hochspannungsfreileitungen relevanten	
Änderungen bzw. Ergänzungen feststellen.	
Unsere Stellungnahme vom 31.03.2010 behält	
daher weiterhin ihre Gültigkeit.	
Stellungnahme vom 31.03.2010:	Kenntnisnahme
Betreff:	Termination and the second sec
1. 220-kV-Hochspannungsfreileitung	
Rheinau - Pkt. Fürfeld, Bl. 4506 (Maste	
13 bis 14)	
2. 220-/380-kV-Hochspannungsfreileitung	
Rheinau - Hoheneck, Bl. 4524 (Maste	
10 bis 12)	
In der Nähe des Bebauungsplangebietes	
verläuft in einem 2 x 30,00 m = 60,00 m breiten	
Schutzstreifen die im Betreff unter 1. genannte	
Freileitung und in einem 2 x 33,00 m = 66,00 m	
breiten Schutzstreifen die im Betreff unter 2.	
genannte Freileitung.	
Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien,	
Maststandorten und Schutzstreifengrenzen	
können Sie unserem beigefügten Lageplänen im	
Maßstab 1:2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der	
Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit	
ergibt.	
Mit der Ausweisung des Bebauungsplans	
erklären wir uns auf Grundlage der	
Festsetzungskarte zum Bebauungsplan im	
Maßstab 1:2000 vom 12.03.2010 einverstanden,	
da das Plangebiet bereits außerhalb de	
Schutzstreifen der Freileitungen liegt.	
Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Einsatz	Kenntnisnahme
von Geräten im Bereich der Leitungen nur	Dies betrifft die Bauausführung
eingeschränkt möglich ist.	
eingeschrankt moglich ist.	

Anregung	Stellungnahme
Wegen der Nähe zu den	
Hochspannungsfreileitungen ist, bei der Um-	
setzung der Maßnahmen, der Beginn der	
Bauarbeiten mit einer Vorankündigungsfrist von	
mindestens 14 Tagen anzuzeigen und mit der	
Amprion GmbH Betrieb	
Süd - Leitungen Herrn	
Jürgen Lusmeier	
Kugelberg 6 71642	
Ludwigsburg	
Tel.: 07141/502 215	
einen Termin zur Einweisung in die	
erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu	
vereinbaren. Die Einweisung erfolgt	
insbesondere auf Grund des Merkheftes für	
Baufachleute (Herausgeber VDEW), dessen Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne	
vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten	
nicht begonnen werden.	
Damit die Sicherheit der Stromversorgung	
gewährleistet bleibt und außerdem jegliche	
Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der	
Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig	
darauf geachtet werden, dass immer ein	
genügender Abstand zu den Bauteilen der	
Freileitung eingehalten wird. Der Bauherr hat die	
von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der	
Baustelle anwesenden Personen und	
Unternehmen entsprechend zu unterrichten.	
Der Bauherr haftet gegenüber der Amprion	
GmbH im Rahmen der gesetzlichen	
Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch	
ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der	
Hochspannungsfreileitung, den Masten und	
deren Zubehör verursacht werden.	<u></u>
Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns	
betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-	Dies ist erfolgt.
Netzes. Wegen der weiteren in diesem Bereich	
vorhandenen Hochspannungsfreileitungen	
wenden Sie sich bitte an die EnBW Regional	
AG, Kriegsbergstraße 32, 70174 Stuttgart	
Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH	
Kurfürstenanlage 42-50	
69115 Heidelberg	
Keine erneute Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme
MW Energie AG	
Luisenring 49	
68159 Mannheim	
Keine Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
MW RHE AG	
Luisenring 49	
68159 Mannheim	
Keine Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Gasversorgung Süddeutschland GmbH	
Postfach 80 04 09	

•	Otali and in
Anregung	Stellungnahme
70504 Stuttgart	
Schreiben vom 04.05.2010	
Die GVS-Anlagen wurden im zeichnerischen	Kenntnisnahme
Teil des Bebauungsplans Nr. 61.32.09.31.00	
Stand 09.04.2010 ergänzt und mit dem 6,00 m	
breiten Schutzstreifen dargestellt.	
Wir verweisen auf die GVS-Stellungnahme vom	Der Anregung wird teilweise entsprochen
29.03.2010 und besonders auf die beigefügten	Da die Gasleitung auf der Nordseite des 4 m
Technischen Bedingungen der GVS unter Punkt	breiten Flurwegegrundstücks verläuft und der
3. "Regeln und Auflagen", dass jegliche	Wall der Wallhecke zudem 2 m Abstand zum
Inanspruchnahme des GVS-Schutzstreifens	Weg hat sind bauplanungsrechtliche Konflikte
einer vorherigen Regelung in technischer und	nicht zu erwarten. Gleichwohl wurde in der
rechtlicher Hinsicht bedarf.	Planzeichnung ein Hinweis auf die benachbarte
Wir können dem oben genannten	Gasleitung mit ihrem Schutzstreifen
Bebauungsplanverfahren zustimmen, wenn die	aufgenommen.
genannten Auflagen und Bedingungen bei allen	Zudem wurde die Stellungnahme an den
Arbeiten im Nahbereich der GVS-Anlagen	Vorhabensträger weitergeleitet. Die Beachtung
beachtet und eingehalten werden.	der genannten Auflagen und Bedingungen betrifft
	die Bauausführung nicht die Bauleitplanung.
Bitte beteiligen Sie uns weiter am Verfahren.	Kenntnisnahme
D ( 199 )	Das Verfahren ist abgeschlossen.
Post und Medienversorger	
Deutsche Telekom AG	
T-Com, Ndl. Südwest	
Seckenheimer Landstr. 210-220	
68163 Mannheim	War and American
Keine Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Kabel Baden-Württemberg	
GmbH & Co.KG	
Im Breitspiel 2-4	
69126 Heidelberg	Kanntnianahma
Keine Einwände	Kenntnisnahme
Verkehrsbehörden und -unternehmen Rhein-Neckar-Verkehr GmbH	
(RNV) Kommunikation	
Möhlstr. 27	
68165 Mannheim	
Schreiben vom 30.04.2010	
Sind von dem Bebauungsplan nicht betroffen	Kenntnisnahme
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN)	Remunishanne
B 1,3-5	
68159 Mannheim	
Keine Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Eisenbahn-Bundesamt (EBA)	Remunishanne
Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart	
Olgastr. 13	
70182 Stuttgart	
Schreiben vom 29.04.2010	
Grundsätzlich keine Bedenken	Kenntnisnahme
Jegliche Beeinträchtigung z.B. durch	
Spiegelung, Blendwirkung o.ä. auf den	-
Eisenbahnbetrieb müssen vermieden werden.	zudem durch eine Wallhecke eingegrünt, da die
The state of the s	Bahnlinie im Norden verläuft sind
	Beeinträchtigungen ausgeschlossen.
Falls noch nicht geschehen, bitte DB Services	Der Anregung wird entsprochen
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	

Anrequing	Stellungnahme
Anregung Immobilien GmbH beteiligen	Dies ist bereits geschehen
Bundeseisenbahnvermögen	Dies ist bereits geschenen
Dienststelle Südwest	
Südendstr. 44	
76135 Karlsruhe	
	Kenntnisnahme
Keine Stellungnahme erhalten DB Services Immobilien GmbH	Kenntnisnanine
Bahnhofstr. 5	
76137 Karlsruhe	
Schreiben vom 10.05.2010	
Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen keine	Kenntnisnahme
Bedenken. Öffentliche Belange der DB AG	Remunishanne
werden hierdurch nicht berührt.	
öffentlich-rechtliche Körperschaften und	
Berufsorganisationen	
IHK Rhein-Neckar	
L1, 2	
68161 Mannheim	
Schreiben vom 14.05.2010	
Keine Bedenken gegen diese Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
gogon aloos baalonplanding.	
Kreisbauernverband Rhein-Neckar e.V.	
Lanzstr., 10	
68189 St. Leon-Rot	
Keine erneute Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme
Einzelhandelsverband	
Nordbaden e.V.	
Hauptstraße 113	
69117 Heidelberg	
Keine Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Einzelhandelsverband	
Nordbaden e.V.	
Büro Mannheim	
0 6,7	
68161 Mannheim	
Keine Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Handwerkskammer	
B1.1	
68159 Mannheim	
Keine Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Polizei	
Polizeidirektion Heidelberg	
Sachgebiet Verkehr	
Römerstr. 2-4	
69115 Heidelberg	
Schreiben vom 30.04.2010	
Die Planunterlagen wurden unter	Kenntnisnahme
verkehrspolizeilichen bzw. verkehrsrechtlichen	
Gesichtspunkten geprüft. Es bestehen keine	
grundsätzlichen Bedenken gegen die	
Festsetzungen in den Planunterlagen.	
Polizeidirektion Heidelberg	
Sachgebiet Prävention	
Römerstr. 2-4	
69115 Heidelberg	
Schreiben vom 30.04.2010	

Anrequing	Stellungnahme
Anregung  Die Überprüfung in kriminalpräventiver Hinsicht	Kenntnisnahme
Die Überprüfung in kriminalpräventiver Hinsicht ergab ebenso ein grundsätzliches	Venning propriet
3	
3. 3.	
Bebauungsplans.	
Nachbargemeinden bzw. Mitglieder im Nachbarschaftsverband	
Stadtverwaltung Mannheim -	
Dez. IV FB Städtebau	
68133 Mannheim	
Schreiben vom 03.05.2010	
Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Die Belange der Stadt Mannheim sind nicht	Remunishanne
berührt	
Bürgermeisteramt	
Dossenheim	
69221 Dossenheim	
Keine Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Bürgermeisteramt	(Commissioning
Schriesheim	
69198 Schriesheim	
Schreiben vom 29.04.2010	
Keine Bedenken	Kenntnisnahme
Die Belange der Stadt Schriesheim sind nicht	Remunananne
berührt	
Stadtverwaltung Leimen	
69181 Leimen	
Keine Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Bürgermeisteramt	
Sandhausen	
69207 Sandhausen	
Schreiben vom 03.05.2010	
Es werden seitens der Gemeinde Sandhausen	Kenntnisnahme
keine Anregungen vorgebracht.	
Bürgermeisteramt	
Oftersheim	
68723 Oftersheim	
Keine Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Bürgermeisteramt	
Plankstadt	
68723 Plankstadt	
Keine Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Bürgermeisteramt	
Edingen-Neckarhausen	
68535 Edingen	
Über Nachbarschaftsverband	
Keine erneute Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme
Stadtverwaltung	
Eppelheim	
69214 Eppelheim	
Schreiben vom 05.05.2010	
Die Stadt Eppelheim hat keine Einwendungen	Kenntnisnahme
gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen	
Bebauungsplans Wieblingen Solarpark	
Grenzhof.	
Bürgermeisteramt	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

Anregung	Stellungnahme
Brühl	<b>3</b>
68766 Brühl	
Keine Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Bürgermeisteramt	
Heddesheim	
68536 Heddesheim	
Keine Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Bürgermeisteramt	
Hirschberg	
69489 Hirschberg	
Mail vom 17.05.2010	
Es werden keine Bedenken vorgetragen	Kenntnisnahme
Bürgermeisteramt	
Ivesheim	
68543 Ilvesheim	
Keine Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Bürgermeisteramt	
Ketsch	
68767 Ketsch	
Keine erneute Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme
Stadtverwaltung	
Ladenburg	
68520 Ladenburg	
Keine Stellungnahme erhalte	Kenntnisnahme
Bürgermeisteramt	
Nußloch	
69222 Nußloch	
Schreiben vom 22.04.2010	
Der GR hat auf seiner öffentlichen Sitzung am	Kenntnisnahme
21.04.10 seine Zustimmung erteilt.	
Stadtverwaltung	
Schwetzingen	
68723 Schwetzingen	
Keine Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme